

Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens

Herausgegeben

von

Dr. Georg Erler

Professor der Geschichte an der Universität zu Münster i. W.

38. Heft.

Die Herrschaft Anholt
Ihre Geschichte und Verwaltung bis zu ihrem Übergange
an die Fürsten zu Salm.

Von Dr. Josef Tinnefeld.



1918.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim.

a 150019

Die Herrschaft Anholt

Ihre Geschichte und Verwaltung bis zu ihrem
Übergange an die Fürsten zu Salm

Von Dr. Josef Tinnefeld.



1918.

Druck und Verlag von August Bag in Hildesheim.



2
OK
285

Inhalt.

	Seite
Quellen und Literatur	5
1. Ungedruckte Quellen	5
2. Gedruckte Quellen	6
3. Literatur	7
Einleitung	9
Erstes Kapitel: Die Geschichte der Herrschaft bis zum Jahre 1649	10
Zweites Kapitel: Die Verwaltung der Herrschaft	42
1. Die grundherrliche Verwaltung	44
Das Lehnswesen	44
Der herrschaftliche Eigenbetrieb	65
Die Verwaltung der übrigen Güter. Nutzung der grund- herrlichen Rechte	76
2. Die landesherrliche Verwaltung	99
Die Gerichtsbarkeit	100
Die landesherrlichen Einkünfte	109
(Schätzung S. 109, Zoll, Weggeld und Accise S. 111, Einkünfte aus der Gerichtsbarkeit S. 117, Einkünfte aus den übrigen Hoheitsrechten S. 118)	
Die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt	120
Das Heerwesen	122
Die Beamten der landesherrlichen Verwaltung	124

11712:1297

Quellen und Literatur.

1. Ungedruckte Quellen.

Das ungedruckte Quellenmaterial findet sich, abgesehen von einigen wenigen Urkunden des Staatsarchivs Münster (Kindlinger, Manusk. II) und des Staatsarchivs Düsseldorf (Abteilung Bocholt, Kurbln, Abtei Camp, Kleve-Markt), vollständig im Fürstl. Archiv zu Anholt (zitiert A. A.)¹⁾

Manuskripte.

- Nr. 57. Abschriften des 16. Jahrhunderts von Urkunden aus dem 14.—16. Jahrhundert, betr. Rütphensches Stadtrecht, Rütphen, Beluwe, Anholtische Privilegien und Rechte.
- Nr. 71. Anholtter Kopiar, enthält Urkunden von 1263, 1328—1537. Von einer Hand des 16. Jahrhunderts.

I. Stod.

Korrespondenzen.

Ungeordnete Korrespondenzen Serie I. Korrespondenzen Serie I Nr. 4, 7, 85.

II. (Mittel-) Stod.

Urkunden die unmittelbaren Landesteile betr. Lade 1 Nr. 2. Lade 2 Nr. 1. Lade 3 Nr. 2. Lade 41 Nr. 5. Lade 128 Nr. 1. Lade 143 Nr. 4.

III. Stod.

Verwaltungs- und andere Akten.

- I. Allgemeine Hausangelegenheiten, Güter- und Erbschaftsteilungen, Successionsfachen und desfallsige Prozesse und Vergleiche. Nr. 1, 6, 7, 12, 15, 18, 19.
- III. Kreistagsfachen, Schul-, Militär-, Steuer- usw. Angelegenheiten. Jurisdiktionalia. Nr. 4, 21, 23, 24.
- IIIa. Die Herrschaft Anholt in Sachen angefochtener Reichsunmittelbarkeit. Verhältnis zum Herzogtum Geldern, Landtags-, Kriegs- usw. Sachen. Nr. 6, 9, 10.
- IV. Lehnswesen. Nr. 1, 6, 7, 8, 14, 15. Ein Faszikel Anholtter und Alpensche Lehnkammer betreffend.
- V. Cameralia. Nr. 5, 23, 26.

¹⁾ Schmitz, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Borken. (Veröff. der hist. Kommission Bd. I Heft 2.)

VII. Judicialia. Nr. 15.

VII a. Judicialia. Nr. 8.

VIII. Varia. Nr. 9.

Abteilung K.

Pfandherrschaft Bredevoort betr. Nr. 2.

Verschiedenes.

Nachtrag G. Nr. 1.

Eine Sammlung von Abschriften von Urkunden die Herren von Zuilen und die Herrschaft Anholt betreffend.

Ein Protokollbuch des Anholt'schen Schöffengerichtes.

Ein loses Verzeichnis aus dem Jahre 1616, Verwaltungssachen betr.

2. Gedruckte Quellen.

Bondam, Pieter. Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graaven van Zutphen. Utrecht 1783.

Brom, Gisbert. Bydragen voor een Oorkondenboek van het Sticht Utrecht. Utrecht 1908.

Chriftlicherliche That und Tugenden des Hoch- und Wolgeborenen Herrn, Herrn Hans Jacob Grafen von Bronchorst zu Anholt usw. Freiburg im Breisgau 1630.

Diekamp, W. Die vitae Sancti Ludgeri. (Geschichtsquellen des Bistums Münster IV.) Münster 1881.

Ficker, J. Urndt Bevergerus Münstersche Chronik. (Geschichtsquellen des Bistums Münster I.) Münster 1851.

Fanffen, J. Die Münsterschen Chroniken von Röschell, Stevermann und Corfey. (Geschichtsquellen des Bistums Münster.) Münster 1856.

Knipping, R. Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bonn 1901 ff.

Lacomblet, Th. J. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840 ff.

Niefert, J. Münstersche Urkundensammlung. Coesfeld 1826 ff.

Nyhoff, J. A. Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland door onuitgegevene Oorkonden opgeheldert en bevestigd. Arnhem 1830 ff.

Palinge to ende ind amptz in der Hetter (Guetter Archiv). In den Annalen des hist. Ver. für den Niederrhein 1862.

Schmich, L. Urkunden des Fürstlich Salm-Salm'schen Archivs in Anholt. In den Veröff. der hist. Kommission der Provinz Westfalen Weib. I. Münster 1902.

Schmich, L. Das älteste Stadtrecht von Anholt.¹⁾ In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Band 59.

Sloet, L. A. J. W. Oorkondenboek van Gelre en Zutphen. 's Gravenhage 1876.

¹⁾ Hiernach zitiert: Stadtrecht Artikel 1 u. f. f.

Zeschennacher ab Elverfeldt, Bernher. Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae Westfaliae, Ravensbergae, Gelriae et Zutphaniae. Arnhemii 1638.

3. Literatur.

Below, G. von. Geschichte der landständischen Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Düsseldorf 1885 ff.

Below, G. von. Geschichte der direkten Staatssteuern in Jülich und Berg bis zum gelbrischen Erbfolgekriege. Düsseldorf 1890.

Bezold, Fr. von. Geschichte der deutschen Reformation. In der Allgemeinen Geschichte herausgegeben von W. Duden III¹. Berlin 1890.

Breyfig, R. Recht und Gericht im Jahre 1500. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bdd. VI u. VII.

Bröring, Alte Urkber. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Nees und ihrer Umgegend. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. Jahrgang 1862.

Brons, W. Geschichte der Verwaltung und Verfassung des Stiftes Breben im Mittelalter. In den Münsterschen Beiträgen. Neue Folge XIII.

Brunner, F. Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887 ff.

Dungern, Otto Freiherr von. Der Herrenstand im Mittelalter. Papiermühle S.-Altenburg 1908.

Eggers, A. Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya. Marburg 1899.

Falke, J. Die Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869.

Ficker, J. Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861.

Grote, F. Münzstudien. Band IX. Leipzig 1877.

Hamelmann, F. Opera Genealogico-Historica de Westfalia et Saxoniam inferiori. Lemgovii 1711.

Heusler, A. Deutsche Verfassungsgeschichte. Leipzig 1905.

Hoogland, Wittert van. Bydragen tot de Geschiedenis der Utrechtsche Ridderhofsteden en Heerlijkheden. 's Gravenhage 1909.

Homeyer, R. G. System des Lehnrechts der sächsischen Rechtsbücher. Sachsenspiegel II. Berlin 1842.

Hilgen, F. Die Ansiedlungen am Niederrhein von der Sippenmündung bis zur holländischen Grenze. Halle 1892.

Inama-Sternegg, K. Th. von. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1878 ff.

Knapp, J. J. Regenten und Volksgeschichte der Länder Kleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Krefeld 1896.

Knapp, Th. Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Lüdingen 1902.

Koehlsche, R. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II¹. Leipzig 1908.

- Lamprecht, R. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I². Leipzig 1886.
- Landäberg-Velen und Gemen, Fr. Graf von. Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. In der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 20, 22, 25, 28, 41, 42.
- Lippert, W. Die deutschen Lehnbücher. Leipzig 1903.
- Maurer, G. L. von. Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Erlangen 1869 ff.
- Meister, A. Deutsche Verfassungsgeschichte des Mittelalters von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. In Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II². Leipzig 1908.
- Philippson, M. Westeuropa im Zeitalter Philipps II., Elisabeths und Heinrichs IV. In der Allgemeinen Geschichte herausgegeben von W. Döcken III². Berlin 1882.
- Pland, J. W. Deutsches Gerichtsverfahren im Mittelalter. Braunschweig 1878.
- Reigers, Fr. Beiträge zur Geschichte der Stadt Wocholt und ihrer Nachbarschaft. Wocholt 1895.
- Roest, Th. M. Die Münzen der Herrschaft Anholt. Amsterdam 1845.
- Salm-Salm, Prinz Alfred zu. Einleitung über die Entstehung des Anholter Archivs. In den Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen Band I Heft 2. Münster 1901.
- Scholten, R. Das Cisterzienserinnenkloster Grafenthal oder vallis comitis zu Asperden im Kreise Kleve. Kleve 1899.
- Schroeder, R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Auflage. Leipzig 1907.
- Serrure, C. A. Histoire de la Souveraineté 's-Heerenberg. Paris 1860.
- Sopp, R. Die Entwicklung der Landeshoheit im Fürstentume Osnabrück. Tübingen 1902.
- Tibus, A. Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.
- Ulmann, G. Kaiser Maximilian I. Stuttgart 1884.
- Waih, G. Deutsche Verfassungsgeschichte. Band V. 2. Auflage. Berlin 1893. Band VI. 2. Auflage. Berlin 1896.
- Wittich, W. Allfreiheit und Dienstbarkeit des Uradel in Niedersachsen. Stuttgart 1906.
- Wittich, W. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
- Zeumer, R. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig 1878.

Einleitung.

Noch heute weisen Westfalen und die Rheinlande eine Anzahl Schlösser auf, die in früherer Zeit Mittelpunkte von reichsunmittelbaren Herrschaften waren. Selten wahrnehmbar ist in den meisten Fällen der Einfluß, den ihre Besitzer auf die politische Gestaltung des Reiches ausgeübt haben, bedeutender dagegen ihre Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete. Waren es doch meistens größere Grundherrschaften, die sich im Laufe der Zeiten und Verhältnisse die Reichsunmittelbarkeit mit ihrem Zubehör erworben hatten. Es wird daher des Interesses nicht entbehren, die Einrichtungen einer solchen Herrschaft zu erforschen und darzustellen, wie sich die Herren ihr Land und ihre Regalien nutzbar machten.

Dieser Versuch soll in der vorliegenden Arbeit für die Herrschaft Anholt gemacht werden. Die Untersuchung wird sich im wesentlichen auf das 16. Jahrhundert beschränken, einerseits weil in dieser Periode die Quellen am reichlichsten fließen, andererseits weil wir in dieser Zeit eine Stetigkeit der bestehenden Verhältnisse annehmen dürfen, so daß hier ein Durchschnitt am lohnendsten erscheint.

Die im ersten Teile behandelte Geschichte der Herrschaft soll zum Verständnis und zur Ergänzung beitragen.

Erstes Kapitel.

Die Geschichte der Herrschaft bis zum Jahre 1649.

An der Grenze des niederländischen Königreichs, in der nordwestlichsten Ecke des Deutschen Reichs und des Regierungsbezirks Münster, liegt, an die Rheinprovinz angrenzend, die zur Zeit des alten deutschen Reiches reichsunmittelbare und reichsständische Grafschaft Anholt, jetzt eine Standesherrschaft des Fürstlich Salm-Salm'schen Hauses, und in ihr das Schloß Anholt, mit seiner von Wasser umschlossenen unteren und oberen Burg so recht ein Bild alter Feudalherrschaft. Ausgedehnte Garten- und Parkanlagen ziehen sich rings um die Schloßgebäude. Daran schließen sich im Norden die Häuser eines freundlichen Landstädtchens, der Stadt Anholt, an.

Geschichtliche Kunde haben wir von Anholt schon im frühen Mittelalter. Von der älteren Zeit ist zu berichten, daß bis Anholt der den römischen Soldaten von Castra vetera nach Tacitus zum Unterhalte überwiesene rechtsrheinische Distrikt sich hingezogen haben dürfte, wie denn auch ein römischer Grenzwall wahrscheinlich der Iffel entlang über die Stätte des späteren Anholt ging. Die Vermutung, daß noch ein Turm am Anholter Schlosse davon herrühre, ist wohl abzuweisen.¹⁾ Dagegen kann als sicher gelten, daß die Grenze des sächsischen Samalandes bei Anholt zu suchen ist.²⁾ Dialekt und Volkscharakter tragen noch heute einen mehr fränkischen Zug.

Kaum haltbar ist dagegen die von Tibus³⁾ aufgestellte, von Reigers⁴⁾ vertretene Ansicht, daß uns das spätere Anholt

¹⁾ Reigers 13. — Der Anholter Turm ist zwar aus Tuffsteinen auf Pfählen erbaut, eine Bauart, die auch den Römern nicht fremd war. In seiner jetzigen Gestalt aber stammt er, wie die frühromanischen Tuffsteintürme des Niederrheins und Westfalens, aus dem frühen Mittelalter.

²⁾ Man vergleiche die Karte in Tibus, Gründungsgeschichte.

³⁾ Tibus 158.

⁴⁾ Reigers 75.

zuerst in der Pfarre Bredenaße entgegentrete. (Denn der „here van Anholt“ begegnet uns schon in dem Lehubuche des Stiftes Utrecht aus der Zeit des Bischofs Valduin von Utrecht (1178—1196) in folgender Eintragung: „Die here van Anholt ende van Zulen dye hilt te Iene van den sticht dat Casteel en Heerlicheyt van Zulen.“¹⁾ Das zeigt, daß schon damals Anholt eine Herrschaft mit einem Herrn war, der die Herrlichkeit von Zulen zu Lehen trug.

Die Lage Anholts an dem äußersten Ende des alten Bistums Utrecht, zu dem noch jetzt die beiden holländischen Nachbargemeinden Gendringen und Meghelen gehören, und der Schutz des Übergangs über die Iffel mag die Veranlassung zur Entstehung der ältesten Burg und damit auch einer Gemeinde an dieser Stelle gegeben haben.

Bedeutlich erscheint die weitere Ansicht von Tibus,²⁾ daß im 11. Jahrhundert der Bischof von Münster hier eine Pfarre gegründet habe, die ebenso wie Dingden, Brünen, Werth und Barlo zum Vocholter Pfarrbezirk gehörte und zur dortigen Kirche in einem Filialverhältnis gestanden habe, bis in der Zeit kurz nach 1230 eine Abtrennung erfolgt sei. Denn von einer solchen Gründung und von einer solchen Abtrennung liegt keinerlei Nachricht vor. Die Geschichte der Abzweigung der Pfarre Werth von der Mutterpfarre Vocholt zeigt aber, daß schwerlich eine solche Abtrennung erfolgt sein kann, ohne daß sich Nachrichten darüber erhalten hätten. Von „Bredenaße“ ist auch erst im Jahre 1313 oder 1317 die Rede,³⁾ also fast 150 Jahre später als von den Herren von Anholt. Nach späteren Nachrichten des Anholter Archivs war die „ecclesia in Bredenaße“ eine dem Herrn von Anholt gehörige Bauerschaftskapelle, die dieser um 1500 in der Geldernschen Fehde abbrennen ließ.

Den Zeitpunkt der Gründung des Schlosses mit Sicherheit zu bestimmen, bietet sich keine Handhabe. Tibus glaubt,

¹⁾ Wittert van Hoogland I 426.

²⁾ Tibus 158.

³⁾ Ebenda 158.

was unhaltbar ist, ihn erst nach 1317 annehmen zu dürfen.¹⁾ Wenn man das Auftreten der Bezeichnung „Anholt“ mit der Schloßgründung in Zusammenhang bringt, kommt man zu einem viel früheren Datum. Denn zunächst bezeugt die oben erwähnte Eintragung des Utrechter Lehnbuches²⁾ das Vorkommen der Herren von Anholt schon im 12. Jahrhundert, und dann liegt auch eine Urkunde vom Jahre 1234 vor, in der sich Stephan von Zuilen „Stephanus de Anehalte“ nennt.³⁾ Meigers gibt vollauf genügende Gründe für die Identität von Anholt und Anehalte.⁴⁾ Daraus geht wenigstens mit Sicherheit hervor, daß schon damals das Geschlecht derer von Zuilen einen Rittersitz des Namens Anholt besaß.

Ohne weiteres können wir dem Geschlechte Zuilen die Erbauung des Schlosses zuschreiben. Gestützt wird diese Annahme durch ein Altienstück aus der Zeit um 1600. Es heißt darin: Stadt, Schloß und Herrlichkeit Anholt sind von den Colonnesen (Zuilen) erbaut worden.⁵⁾ Wahrscheinlich wohnten die Herren von Zuilen schon in früherer Zeit dort. Das läßt sich aus der obigen Eintragung in das Utrechter Lehnregister erschließen. Denn wenn hier als Empfänger des Lehens der „here van Anholt“ genannt wird, so weist das auf Anholt als den Wohnsitz des Lehnsempfängers hin.

Der Stammsitz des Geschlechtes Zuilen ist das in der Utrechter Lehnseintragung genannte „Casteel en Heerlicheit van Zulen“, das heutige Schloß und Dorf Zuilen an der Becht. Diese sind aber identisch mit dem uralten Lehnsgute des Geschlechtes des hl. Ludgerus.⁶⁾ Dagegen dürfte Kirche und Kirchspiel Zuilen, am rechten Rheinufer ungefähr eine Stunde unterhalb der Stadt Nees gelegen,⁷⁾ als Eigenkirche eines Edelherrn von Zuilen zu Anholt anzusprechen sein, die

¹⁾ Tibus 210.

²⁾ Bittert van Hoogland I 436. (*5. Aufl. 1909*)

³⁾ Sloet 569.

⁴⁾ Meigers 319.

⁵⁾ A. A. D V 23 (c. 1600).

⁶⁾ Suahsna, Sualisna, vgl. Dietamp, Die vitae Sancti Ludgeri, Einleitung S. IX, S. 9, Anm. 3, S. 141, Vers 193.

⁷⁾ Tibus 210.

als ein Allod, wie so viele Allode der niederrheinischen Edelherrn, an die Kantener Domkirche gelangte. Denn weder von einer Burg, einem Schlosse noch einem Dorfe Zuilen berichtet uns irgend eine Urkunde. Kirche und Kirchspiel hießen in älterer Zeit Zuilen, das Dorf jedoch Praest.

Es ist von Itgen¹⁾ nachgewiesen, daß die Ansiedlungen am alten Rhein bei Bienen, Sulen usw. erst entstanden sind, nachdem der Rhein um das Jahr 1000 sein Bett zum jetzigen alten Rhein verlegte, und daß diese Ansiedlungen von holländischen, in dergleichen Anlagen erfahrenen Kolonisten vorgenommen worden sind. In den Jahren 1120 und 1153²⁾ hören wir denn auch zuerst von einem allodium Sulen, gleichzeitig aber auch von Ansprüchen weltlicher Großen aus der Erbschaft ihrer Voreltern auf das der Kirche zu Nees von einem gewissen Nutgerus de Kantener verkaufte Sulen. Dieser Nutgerus de Kantener wollte Sulen als Heiratsgut seiner Frau erhalten haben. Erzbischof Arnold von Köln selbst schlichtete den Streit, mit dessen Beendigung für die Herren von Anholt ihre Besizung Zuilen am Rhein verloren war, während ihnen ihr altes Zuilen an der Becht blieb.³⁾

Fürkürlich ist daher die Ansicht von Tibus, daß die von Zuilen das Kirchspiel Zuilen am Niederrhein nicht eher verlassen hätten, als bis der Rhein sie dazu gezwungen habe, indem er mehr und mehr das Ufer dort wegschwemmte.⁴⁾ Dieser Grund kann garnicht in Frage kommen, weil das Kirchspiel Zuilen-Praest noch heute eine sehr große Fläche umfaßt, bei der von einem Wegschwemmen des Ufers nichts zu bemerken ist, und weil, wie Itgen a. a. O. dargetut, der Rhein immer mehr

¹⁾ Itgen 34 ff.

²⁾ Sloet Nr. 237. — Sacomblet I 377.

³⁾ Der Schlusssatz der Urkunde von 1153 zeigt, daß es sich um einen Streit mit weltlichen Großen handelt: Erant autem praesentes ubi haec acta sunt viri illustres multi, sapientis consilii et honesti testimonii. Waltherus maior in colonia prepositus. Nicholaus Sigeburgensis abbas. Arnoldus prep. de s. Andrea. Domnus Borchardus de Weda. Comes Albertus de Mulbach. Alardus et Winemarus de Widenhurst. Hermannus advocatus. Henricus de Polmudstein. et alii multi.

⁴⁾ Tibus 210.

und seit dem 14. Jahrhundert endgiltig sein Bett in der Zuilen entgegengesetzten Richtung nach Nees zu verlegte.

Die von Zuilen waren also ursprünglich ein Utrechter Geschlecht, das wahrscheinlich aus dem Geschlechte des hl. Ludgerus stammte. Die Familie des hl. Ludgerus gehörte aber zu einem altfreien Edelherrngeschlechte,¹⁾ wie auch der Umstand, daß ihr Name mit dem des Ortes, wo ihr Eigentum lag, übereinstimmt, ein schwerwiegendes Moment für die Altfreiheit der Familie ist.²⁾ Eine im Anholtter Archiv befindliche Urkunde läßt die Familie von dem italienischen Geschlechte der Colonna abstammen.³⁾ Diese Ansicht stammt aus der Zeit der Renaissance und findet ihre Erklärung in der Übereinstimmung von Namen und Wappen.⁴⁾ Es war ja zur Zeit der Renaissance der größte Stolz selbst der mächtigsten Geschlechter Deutschlands, von einer Familie abzustammen, die, wie die Colonna, aus der Zeit des alten Rom ihren Ursprung herleitete,⁵⁾ und da genügte schon eine Ähnlichkeit im Namen oder Wappen, um die Verwandtschaft als sicher hinzustellen.⁶⁾

Für die Zugehörigkeit der Familie von Zuilen zu einem altfreien Edelherrngeschlechte spricht ferner die häufige Bezeichnung als nobilis oder dominus,⁷⁾ welche ihren Angehörigen in den ältesten Urkunden, in denen sie erscheinen, zugelegt wird, ebenso ihr häufiges Vorkommen in der Gesellschaft altfreier Edelherren, nicht minder auch die Verbindung mit hochadligen Damen. So war die Gemahlin Stevens von Zuilen Bertha von Dale.⁸⁾ Dietrich von Zuilen war mit Margarethe von Bahr, Miterbin

¹⁾ Diekamp, a. a. O.

²⁾ Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit 188.

³⁾ N. N. Mittelstoc, Sade 143 Nr. 4.

⁴⁾ Colonna ist gleich Zuilen, da beides „Sküle“ bedeutet. Eine Sküle haben auch die Wappenschilder beider Familien. — Grote, Münzstudien IX 178.

⁵⁾ So leiteten damals z. B. auch die Hohenzollern ihren Ursprung von den Colonna ab. Charakteristisch ist auch, daß aus einer alten berühmten Universitätsstadt Italiens die dießbezügliche Urkunde datiert.

⁶⁾ v. Dungern 261.

⁷⁾ Vgl. dazu v. Dungern 273. — Ficker § 114. — Heusler 163.

⁸⁾ Vgl. über das Geschlecht der Grafen von Dale: Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen (Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde XXV 296 ff.).

der Grafschaft Bahr, vermählt.¹⁾ Auch die Töchter sehen wir, wie das Folgende zeigt, mit den angesehensten Edelherren der Gegend vermählt.

Gehen wir nun auf die Genealogie der Herren von Zuilen näher ein, so ist der erste mit Vornamen genannte Herr von Zuilen, der uns in der Gegend Anholts und des Niederrheins urkundlich entgegentritt, Wilhelm von Zuilen. Er erscheint in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp von Köln (1167—1177), die sich auf die Besitzungen des Frauenstifts zu Bebburg in Hassela (Hasselt), Miswic, Briene, Millingen, Truchtene (?) bezieht, als Zeuge.²⁾ Derselbe Erzbischof bestätigte 1169 der Stiftskirche zu Nees ein Gut, gelegen in Berelbeswig,³⁾ das Gerardus de Sulen samt Gemahlin und Kindern der Keeser Kirche durch Kauf und Vermittlung des Defans Heinrich überlassen hatten.⁴⁾ In einer Reihe von Urkunden tritt uns sodann Stephan I. von Zuilen entgegen, so 1200 als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Diderich von Utrecht,⁵⁾ 1203 in einer Urkunde des Pfarrarchivs in Kantien,⁶⁾ 1204 als Zeuge in einem Vertrage zwischen dem genannten Utrechter Bischof und Ludwig, Grafen von Loon, dem Herrn der an Anholt angrenzenden Herrschaft Bredevoort.⁷⁾ Im Jahre 1220 wurde Stephan von Zuilen dem Erzbischof Engelbert von Köln vom Grafen von Kleve als Ministeriale verpflichtet. Er gehörte zu den zwölf Ministerialen, die als Bürgen für die Einhaltung eines Vertrages mit ihren Gütern dem Erzbischof von dem Grafen verhaftet wurden.⁸⁾ Im Jahre 1234 war Stephanus de Anehalt, miles, Urkundszeuge des Grafen von Geldern neben Theoderich von Wische, welcher Herr des unmittelbar bei Anholt gelegenen, zur Herrschaft Wisch gehörigen Schlosses Terborg war.⁹⁾

¹⁾ Grote, Münzstudien IX 180/181.

²⁾ Lacomblet I 463.

³⁾ Bergawick bei Nees, in welcher Gemeinde die Herren von Anholt noch später begütert waren.

⁴⁾ Lacomblet I 432. — Knipping, Regesten II 929.

⁵⁾ Bondam II 271.

⁶⁾ Knipping, Regesten Nr. 1635.

⁷⁾ Sloet 407.

⁸⁾ Lacomblet II 85.

⁹⁾ Sloet 569.

Wohl sein Sohn ist Stephan II. von Zuilen, der am 25. April 1242 Urkundszuge bei der durch den Grafen Theoderich von Kleve bewirkten Verleihung städtischer Rechte an die Stadt Kleve war.¹⁾ Im Jahre 1242, am 8. August, wurde dominus Stephanus de Zuilen von Theoderich, Erstgeborenem von Kleve, als Mitschiedsrichter bestellt, falls Streit zwischen dem Grafen Otto von Geldern und dem Grafen von Kleve wegen des Zolls zu Orsoy und der in ihre Städte aufgenommenen Leute entstehen sollte.²⁾ Im Jahre 1244 war er Zeuge bei der durch den Grafen Theoderich von Kleve erfolgenden Verleihung städtischer Rechte an die Stadt Grieth bei Kleve,³⁾ und am 8. Juni 1247 war er Bürge des Grafen dafür, daß der Graf von Kleve dem Erzbischofe von Köln den gegen Konrad von Müllenark gelobten Beistand auch leiste.⁴⁾ Im Jahre 1249 war er Urkundszuge, als Gozewyn, erwählter Bischof von Utrecht, und das Johannesstift daselbst Besitzungen zu Geiseren im Erzstifte Köln an Gottfried und Severin von Wachtendonk verkauften.⁵⁾

In der Liste der Lehnsleute des Grafen von Geldern im Gebiete von Utrecht gegen Mitte des 13. Jahrhunderts heißt es „Giselbertus de Zulen contulit Zulenbruch cum omni attinentia infra ultimum fossatum, et duos mansos cum domo sua et de domo sua versus Renum tendentes. . .“ Nach einer Urkunde vom 1. Dezember 1247 gab Bruder Gysbrecht van Ruwiel einen Zehnten von drei Hufen Land zum Pfande „gelegten . . . tuschen den groenen weg, die streckt naar de woonstede van heer Gysbrecht van Zuilen“. ⁶⁾ Im Jahre 1248 (?) schlichtete Bischof Otto von Utrecht den Streit zwischen Alardus, Abt von Berne, und Gisbert von Zuilen über einige Besitzungen bei Maarsbergen.⁷⁾ Am 13. Januar 1250 trug die Abtei Marienwerd dem Grafen Otto von Geldern ihre Güter zu Zoelmond auf und nahm von ihm den Hof daselbst in Pacht.

¹⁾ Lacomblet II 265.

²⁾ Ebenda II 268.

³⁾ Stoet 632.

⁴⁾ Lacomblet II 311.

⁵⁾ Stoet 701.

⁶⁾ Brom Nr. 1118.

⁷⁾ Ebenda Nr. 1138.

Unter den Urkundszegen erscheint neben der Gräfin Margarethe von Geldern und Gräfin M. von Jülich Otto de Suule, miles.¹⁾ Derselbe ist 1258 Zeuge in einer Urkunde des genannten Grafen Otto von Geldern,²⁾ am 5. Mai Bürge im Friedensvertrage zwischen diesem Grafen und dem Bischof Heinrich I. von Utrecht.³⁾ Am 11. Juli 1259 wird er als Zeuge des Grafen Otto von Geldern genannt, als dieser das Patronatsrecht über die Kirche zu Beesd dem Kloster Marienwerd übertrug.⁴⁾ Am 13. Mai 1260 waren die Ritter Otto von Zuilen und Stephan von Zuilen Bürgen des Grafen Theoderich von Kleve für Zuehaltung des durch Herzog Heinrich von Lothringen vermittelten Friedens zwischen dem Grafen Otto von Geldern und Theoderich von Kleve.⁵⁾ Am 13. März 1261 wird unter den Schiedsmännern, die Graf Otto von Geldern und Bischof Heinrich von Utrecht zur Beseitigung der durch den Friedensvertrag von 1258 nicht ausgeglichenen Streitigkeiten ernannten, Otto de Solen, miles, aufgeführt.⁶⁾ Unter den Edelleuten, die am 12. Juli 1263 die vom Grafen Otto III. von Geldern und Zütpen der Stadt Wageningen verliehenen Privilegien beschworen, befand sich Otto de Soelen.⁷⁾ Am 23. August 1263 war Otto de Soelen, miles, Urkundszuge des Kapitels von St. Marie zu Utrecht,⁸⁾ ferner am 2. August 1265 Zeuge in einem Tauschvertrage zwischen Graf Otto von Geldern und Ritter Rudolf de Coek.⁹⁾

Am 4. März 1269 besiegelte Stephan von Zuilen die Urkunde, in der Ritter Stephan von Wiffel seine Burg Kerwenheim dem Grafen Theoderich von Kleve zu Lehen auftrug, und bekannte, dessen Burgmann zu Moureberg (bei Kalkar) zu sein und von ihm Besitzungen zu Wiffel, Kalkar und Mörmter

¹⁾ Stoet 716.

²⁾ Ebenda 807.

³⁾ Ebenda 807.

⁴⁾ Ebenda 818.

⁵⁾ Lacomblet II 787. — Stoet 835.

⁶⁾ Bondam III 551.

⁷⁾ Stoet 862.

⁸⁾ Ebenda 864.

⁹⁾ Bondam III 575.

erhalten zu haben, und zwar als einer der Freunde der beiden Vertragsschließenden.¹⁾ Im Jahre 1271 trat Stephanus de Sulen, miles, der Urfehde bei, die sein Verwandter, der kölnische Edelvoigt Gerhard, mit der Stadt Köln wegen des Todes seines Vaters und seines Oheims, sowie wegen seiner eigenen und seiner Verbündeten Gefangenschaft geschlossen hatte.²⁾ Er war 1272 mit dem Ritter Walter von Zuilen Mitsiegler der Schenkungsurkunde des Ritters Bernhards von Dolren.³⁾ Heer Steven van Sulen, Heer van Zuilen, Ridder, war 1273 Bürge des Hubert von Beusinchem, im Jahre 1277 Zeuge des Grafen von Kleve bei Verleihung der Privilegien an Wesel. Er schloß 1278 einen Vertrag mit dem Grafen Floris V. von Holland und der Stadt Utrecht gegen die Amstels.⁴⁾ Im Jahre 1280 besiegelte Stephan von Zuilen den Vergleich, den sein Schwiegerjohn Gottfried von Gemen mit dem Stifte Breden wegen seiner Vogteirechte schloß.⁵⁾ Gottfried von Gemen war mit Stephans Tochter Sophia vermählt,⁶⁾ und in dieser Zeit finden wir Stephan sehr häufig als Zeugen bei Geschäften seines Schwiegerjohnes. So war er 1280 unter den Verwandten und Freunden, auf deren Rat Gottfried, der edle Ritter von Gemen, auf Gemen, daß er und seine Vorfahren bisher von den Grafen von Kleve zu Lehen getragen, zu Gunsten seines Sohnes Gottfried verzichtete. Gottfried von Gemen wurde gleichzeitig vom Grafen Theoderich von Kleve belehnt.⁷⁾ Im Jahre 1281 war der Ritter Stephan, Herr von Zuilen, Urkundszeuge bei dem Nichtspruch, der über die zwischen dem Stifte Breden und seinem Schwager Gottfried von Gemen streitig gebliebenen Punkte gefällt wurde.⁸⁾ Am 20. Mai 1282 genehmigte Ritter Stephan von Zuilen die Cession der Mühle

¹⁾ Lacomblet II 598.

²⁾ Ebenda II 623.

³⁾ Scholten 243.

⁴⁾ Wittert van Hoogland S. 426.

⁵⁾ Niefert IV 119, S. 442.

⁶⁾ Lacomblet II 780.

⁷⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde XXII 68.

⁸⁾ Niefert IV 120, S. 448. — Graf von Landsberg, Gesch. der Herrschaft Gemen. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde XXII 67.

an der Miers in Weeze seitens Johann von Kanten, der sie von ihm zu Lehen gehabt, an das Kloster Grafenthal.¹⁾ In derselben Sache ist er am 23. Mai 1282 Mitsiegler der Cessionsurkunde.²⁾ Am 4. Mai 1283 bekennet Gottfried, Herr von Gemen, daß seine Söhne, die er mit seiner Frau Sophia, Schwester domini Stephani de Sulen, gezeugt hat, Ministerialen des kölnischen Erzstiftes seien.³⁾ Wie Graf Landsberg mit Recht annimmt, muß der Tod des Vaters der Sophia von Zuilen schon früher erfolgt sein. Die Ministerialität der Söhne des Gottfried von Gemen führt Graf Landsberg auf die domina Sophia zurück, während sie wohl richtiger auf eine Lehnsauftragung des Gottfried von Gemen zurückzuführen ist.⁴⁾

Die in einer Urkunde vom 14. Februar 1286 genannte Hadewigis vrouw van Zuilen, die der Kapelle von Wiltburg jährliche Einkünfte vermachte,⁵⁾ war die Gemahlin Stephans von Zuilen.⁶⁾ Stephan fiel im Kriege gegen die Amstels 1288—1296. Er wird am 20. Dezember 1299 als bereits gestorben bezeichnet.⁷⁾

Der Ehe mit Hadewig entsprossen fünf Kinder,⁸⁾ Swever,⁹⁾

¹⁾ Scholten 37 Nr. 42.

²⁾ Ebenda 38 Nr. 44.

³⁾ Lacomblet II 780.

⁴⁾ Graf von Landsberg, Gesch. der Herrschaft Gemen. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde XXII 74 ff.

⁵⁾ Brom Nr. 2175.

⁶⁾ Wittert van Hoogland 426.

⁷⁾ Ebenda 426.

⁸⁾ Genealogie nach Wittert van Hoogland 427 ff.

⁹⁾ Herr Swever von Zuilen, Ritter, Herr von Beverwaard. 1270 erkennt Wilhelm von Vinschoten, daß er von Swever von Zuilen einige Güter zu Lehen trägt (Brom Nr. 1698). 1277 ist Swever Marschall des Bischofs von Utrecht (W. van Hoogland 427). Er nahm 1288 Güter in Nutzung vom deutschen Hause zu Werconde als Swever von Wiltendorch mit seiner Frau Hildegardis (W. van Hoogland 427). 1298 versöhnte sich Swever von Zuilen und einige andere Edelleute des Stiftes Utrecht mit dem Grafen Johann I. von Holland (Brom Nr. 2807). Im Jahre 1299 kaufte er als „Suederus de Sulen, qui alio nomine vocor de Beverwarde“, mit seiner Frau Berta eine Leibrente von fünf Pfund vom Frauenkloster zu Utrecht, aus welcher Rente nach ihrem Tode die Peter ihres Jahresgedächtnisses besritten werden sollte (W. van Hoogland 427 ff., dessen Darstellung wir hier in Übersetzung folgen). Im Jahre 1288 siegelte er mit den drei Mauerankern und Siegel „Suederi de Sulen, militis“ und seiner Mutter, Frau von Wiltburg. Er fiel 1304 im Kampfe

Johann,¹⁾ Stephan, Propst von St. Marie in Utrecht, Elisabeth, Äbtissin von St. Servatius in Utrecht, und Peter. Von diesen scheint Johann in den Besitz Anholts gekommen

gegen die Flamen auf Duveland. Sein Todesstag ist im Nekrolog der St. Servatius-Abtei zu Utrecht auf den 20. März gesetzt. — Er war vermählt mit Hildegardis, domina de Velde, und später mit Berta. Nach dem Tode Hildegardis im August 1296 wird Nicolaus van de Velde durch Bischof Wilhelm auf feria secunda post beati Bartholomei mit dem castrum de Beverwarde befehnt.

¹⁾ Im Jahre 1281 ernennt Papst Martin IV. den Scholaster von St. Marie zu Brügge zum Schiedsmann in der Klage des Kapitels von Durbünster zu Utrecht, daß es durch Johann von Zuilen und andere im Besitze von Zehnten und Rechten verkürzt werde (Brom Nr. 2005). In einer Urkunde vom 2. November 1295 erscheint Johannes de Sulen, miles, gleichzeitig mit seinem Neffen, dem Knappen Stephan von Zuilen, und zwar als Bürge des Grafen Reinold von Geldern für eine Schuld an den Bischof Johann von Utrecht (Nyhoff I 47). Derselbe Johann von Zuilen ist am 22. Oktober 1298 Urkundenzeuge beim Verkaufe der Herrschaft Hülchrath durch Diederich von Kleve an seinen Bruder, den Grafen Diederich von Kleve (Lacomblet II 1011). Am 20. Dezember 1299 bekundet Ritter Johann von Zuilen, daß Ritter Johann Nybeker aus Kantien die Miersmühle bei Weeze, die er von seinem Vater Stephan von Zuilen zu Lehn gehabt, an das Kloster Grafenthal für einen jährlichen Zins verkauft habe und gestattet dessen Erstgeborenem Arnold, diesen Zins zu veräußern (Scholten 64 Nr. 75). Johann siegelte mit seinem Bruder, als 1300 Herr Gisbrecht von Alcoude Wyck zu einer Stadt erhob (W. van Hoogland 427). In einer Sühne zwischen der Stadt Vocholt und Wilhelm von Braemeth wird er 1303 ebenfalls als Siegelzeuge genannt (Staatsarchiv Düsseldorf, Vocholt Nr. 2). Er hatte u. a. einen Hof zu Odyck im Jahre 1303 mit seinen Brüdern Stephan, Kanoniker am Dom zu Utrecht, und Heinrich und siegelte mit den drei Mauerankern und Siegel „dui Johis de Zulen mil“. Seine Kinder waren a) Stephan von Zuilen, Herr von Anholt, b) Johann von Zuilen. Dieser trug für den Bischof von Utrecht im Jahre 1329 auf an Hubrecht, Schenk von Cuylenburg, das halbe Gericht von Schalkwyck. Zeugen waren Herr Hermann von Zuilen und Herr Stephan von Zuilen. Im Jahre 1330 bestätigte er mit seinem Bruder Diederich eine Dotation ihres Oheims Stephans von Zuilen, Propst von St. Marie zu Utrecht (W. van Hoogland 428). 1331 gelobte ihm sein Bruder Diederich, auf die ihrem gemeinsamen Bruder, dem Herrn von Zuilen, verkauften zehn Pfund jährlicher Rente nach Aufforderung Verzicht zu leisten (N. A. Anh. Kopiar 126). Im Jahre 1339 verzichtete er mit seinem Bruder Diederich auf die Güter zu Vinschoten, die ihr Bruder Stephan dem Dompropst verkauft hatte. Er besaß u. a. ein Hofgut zu Werconde (W. van Hoogland 428). — Vermählt war er mit N. A. van de Velde, Frau von Beverwaard. Aus dieser Ehe entsproß Mechthilde von Zuilen, die mit Herrn Otto von Yffelseim und Herrn Sweber von Bienen verheiratet war (W. van Hoogland 428). c) Der dritte Sohn Johanns von Zuilen, namens Diederich, der mit Gütern um Anholt abgefunden zu sein scheint, war lange Zeit der Statthalter der kölnischen Grafschaft Aspel. Als solcher wird er

zu sein. Sein ältester Sohn Stephan tritt uns als Ritter Stephan von Zuilen, Herr von Zuilen, Westbroek, Swefereng und Anholt, entgegen.

Am 28. November 1313 setzten die Ritter Stephan, Herr von Wische und Ruprecht von Bienen die Entschädigung für den mörderischen Überfall fest, der vor dem Schlosse zu Anholt gegen Stephan von Zuilen und seine Freunde, namentlich Dannenberg, Molencolc, Jan Robinc, Arnt den Wolf und Willem von Dornic, verübt worden war.¹⁾ Diese Urkunde zeigt, daß in Anholt (holländisch Anout) schon 1313 ein festes Schloß war. Denn ein solches ist nach der damaligen Urkundensprache unter dem „huës tot Anout“, wie es zweimal wörtlich in der Urkunde heißt, zu verstehen. Die verletzten Freunde Stephans waren wohl seine Mannen, die anscheinend in friedensförrender Art überfallen worden waren.

„officiatus“ und „castellanus“ von Aspel genannt. Er wird zuerst am 18. November 1324 erwähnt, an welchem Tage er eigenhändige Leute mit Diederich von Wische austauschte (N. A. Nachtrag G. Nr. 1 L. 167). Am 22. November 1331 verzichtete zu Gunsten Stephans, des „Herren van Zuelen“, und seiner Nachkommen sein Bruder „Derick van Zuelen“, Knappe, auf die von seinem Bruder Jan von Zuelen an Stephan verkaufte Liegenschaft in Mersevenne (N. A. Anholt's Kopiar S. 126). In zwei Urkunden, vom 19. Mai und 13. Juni 1333, wird Diederich von Zuilen als Offiziat des kölnischen Erzbischofs Walram in Aspel genannt (N. A. Lade 218 Nr. 3). Dieser Erzbischof gab dem „honesto viro Theodorico de Zulen, armigero castrensi in Aspele“, den kölnischen Hof in Wolfersum, „sita infra oppidum Reys et castrum Aspele“, in Erbpacht (Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln Nr. 1583). Am 21. Dezember 1337 bekennet „Theodoricus de Sulen, dapifer in Aspele“, daß vor ihm Rudolphus Heygher auf alle Güter Johanns van Halen verzichtet habe (Staatsarchiv Düsseldorf, Abtei Camp Nr. 447). Im Jahre 1339 verkaufte er mit Einwilligung seines Bruders Stephan und seiner Tochter Elisabeth dem Grafen Dietrich von Kleve seinen Zehnten auf dem Braem bei Borken und sein Gut zu Deind (Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mart II 200). Noch als Knappe war er „Magescheidsvriend“ der Wobelaers im Jahre 1340. Im Jahre 1353 war er Zeuge bei dem Vertrage, durch den Burg und Stadt Anholt allzeit offen für den Erzbischof von Köln erklärt wurden. Er hatte eine Tochter namens Elisabeth, welche sich mit Friedrich Herrn von Berg (aus dem Hause der alten Herren von B. Deerenberg), Besitzer von Grebben († 1381), vermählte (Serrure S. 26). d) Catharina von Zuilen, Gemahlin Johanns, Herrn von Byland, Ritter (Zur Genealogie vgl. W. van Hoogland 428 ff.).

¹⁾ N. A. Ungeordneter Bestand.

Über das Gebiet Stephans in der Herrschaft Zuilen gibt folgende Nachricht aus dem Jahre 1317 Auskunft: Inter aquam dictam Vecht ex uno latere et capitale aquae ductum de Westbroec ex altero, in latitudine ac inter Parochiam in Maersen juxta groene Sytwende ex una parte et inter locum dictum Out Sytwende ex altera, ubi finitur Jurisdictio temporalis Stephani de Sulen armigeri et inchoatur Jurisdictio Dom. Praepositi S. Johannis.¹⁾ Sein Haus Zuilen gaben ihm 1325 der Bischof von Utrecht und der Graf von Holland zurück, indem sie Peter von Zuilen, dem Bruder Stephans, befohlen, es ihm wieder einzuräumen. Im Jahre 1327 war Stephan als Ritter Bevollmächtigter des Bischofs von Utrecht, Verwalter des Stiffts Utrecht im Jahre 1328, in demselben Jahre Rat des Bischofs Johann, 1329 sein Lehnszeuge, ferner Bürge der Stadt Utrecht und des Grafen von Holland und 1330 Schiedsmann zwischen dem Bischof und dem Herrn von Voorst.²⁾

Im Jahre 1335 erfahren wir auch näheres über die Kirche in Bredenasle. Zwei Urkunden, die am Tage des hl. Kilian ausgestellt sind,³⁾ berichten über die Gründung eines Altars, d. h. einer Altarstelle, seitens des Ritters Stephan von Zuilen. Die erste enthält die Erklärung Stephans, daß er mit Wissen und Willen seiner Söhne Johann, Diederich, Stephan und Heinrich, sowie seiner Tochter Herburgis, sein ganzes Gut Aldevelt in der Pfarre Bienen (jetzt Praest) zur Dotierung einer Altarstelle nebst Altar in der Kirche „Bredeneffe“ geschenkt habe unter der Bedingung, daß die Verleihung der dotierten Altarstelle stets bei ihm und seinen Erben bleibe. Die Urkunde ist unter dem Siegel des Vaters ausgefertigt, weil die Kinder ein eigenes Siegel wohl wegen ihres jugendlichen Alters noch nicht besaßen. In der zweiten Urkunde erklärt der Pfarrer Engelbert, daß mit seinem Willen und Rat Herr Stephan von Zuilen, Ritter, in der genannten Kirche unter den erwähnten Bedingungen einen Altar errichte und dotiere, und daß bei der Dotation

¹⁾ Wittert van Hoogland 429, dem diese Darstellung hier folgt.

²⁾ Ebenda 429 ff.

³⁾ Staatsarchiv Münster. Kindlinger, Manufer. II 15, S. 191.

des Altars das nötige Verfahren beobachtet worden sei. Aus diesen beiden Urkunden ergibt sich, daß damals die Gemahlin Stephans nicht mehr lebte, und seine fünf Kinder noch minderjährig und noch nicht ins öffentliche Leben eingetreten waren, da sie sonst eines eigenen Siegels nicht entbehrt hätten.

Im Jahre 1339 tritt Stephan von Zuilen als Bürge in dem Heiratsvertrage seines ältesten Sohnes Johann mit Justina van den Berg auf.¹⁾ Neben seinem Bruder Diederich von Zuilen war er 1340 „Magescheidsvriend“ der Bogelaers.²⁾ Kurz vor seinem Tode,³⁾ am 25. Mai 1347, gab Ritter Stephan, Herr von Zuilen, und sein Sohn Diederich, Knappe, Anholt ein Privileg über den Besitz und die Erbllichkeit der Hoffstätten.⁴⁾ Diese Urkunde zeigt, daß es schon damals einen mit Befestigungen (Plancken, Graeff) versehenen Ort Anholt gab, bebaut seit Alters (van Alders) mit vielen Häuschen, die, früher ihrem Herrn hofeshöbzig, jetzt erbzinspflichtig wurden.

Stephans Gemahlin war Berta von Dale, Tochter des Grafen Otto von Dale und der Kunigunde von Bronckhorst.⁵⁾ Dieser Ehe entsprossen Johann von Zuilen,⁶⁾ Diederich von Zuilen, Herr von Anholt, Stephan von Zuilen, Kanoniker zu Münster, Heinrich von Zuilen, Kanoniker zu Deventer, und Herburgis von Zuilen.

Herr Diederich von Zuilen, Ritter, Herr von Zuilen, Anholt, Swesereng und Westbroek, scheint in näherem Verhältnis zu den Grafen von der Mark gestanden zu haben. Denn am 30. November 1346 schenkte ihm Engelbert, Graf von der Mark, seine Eigenleute Bernt Vogel, Alf den smit, Albert ten Aldenvelde, Christian ter Boelwie, Johann Kalen, die Frau Stevens ten Bleke und ihre Kinder, die Frau des Nicholaus

¹⁾ Wittert van Hoogland 429.

²⁾ Ebenda 429.

³⁾ Nach Wittert van Hoogland 429 war Stephan 1350 tot.

⁴⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 50 = Anholter Kopiar 320. Der Inhalt wird unten Kapitel II 2 mitgeteilt.

⁵⁾ Berta vermählte sich in zweiter Ehe mit Gottfried von Borculo.

⁶⁾ Er war 1340 Inhaber der Herrschaft Bredevoort für den Herzog von Geldern; 1339 heiratete er Justina van den Berg, Tochter von Friedrich, Herrn von den Berg (s. Heerenberg) und Elisabeth von Willen. — (Wittert van Hoogland 430).

ten Rade und ihre Kinder und Vertrat Mennekens Kinder wegen der Dienste, die Diederich seinem Vater geleistet hatte.¹⁾

Von hoher Bedeutung für die Geschichte der Stadt Anholt war das Jahr 1349. Am 1. Mai dieses Jahres fügte Diederich dem Privileg von 1347, das er mit seinem Vater noch als Knappe erlassen hatte, das Stadtrecht hinzu.²⁾ Diese Urkunde zeigt den Herrn von Anholt bereits im Besitz von Rechten, die den eigentlichen Inhalt der Landeshoheit ausmachen. Schon die Urkunde vom 25. Mai 1347 beweist, daß die Zahl der Niederlassungen um die Burg Anholt mehr und mehr zugenommen hatte. Wenn die Gemeinschaft solcher Niederlassungen mit Wall und Graben oder auch nur mit einem Planenzaune umgeben wurde, steigerte sich bei den einzelnen das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Es bildeten sich allmählich städtische Gewohnheiten und Einrichtungen aus, die schließlich von dem Grundherrn durch die Verleihung eines Stadtrechts anerkannt und bestätigt wurden.³⁾ So war der Vorgang bei der Mehrzahl der grundherrlichen Städte, und so wird er auch in Anholt gewesen sein. Das Stadtrecht von 1349 faßte jedenfalls schon längst bestehende Einrichtungen zusammen und bestätigte sie.

Ausdrücklich Schloß und Stadt Anholt zusammen erwähnt finden wir in der Urkunde vom 8. März 1353.⁴⁾ Diederich von Zuilen verband sich damals mit dem Erzbischofe von Köln, als dessen Mann und Rat er sich bezeichnete, auf Lebenszeit zu gegenseitigem Schutze und erklärte ihm seine Burg und Stadt Anholt ledig und offen. Was der Grund zu diesem Vertrage war, liegt nicht zu Tage. Vielleicht steht er im Zusammenhange mit der Fehde zwischen Junker Eduard von Geldern und dem Herzoge von Geldern. Diederich scheint ursprünglich eine vermittelnde Stellung eingenommen zu haben, denn am 25. Mai 1353 wollte er sich mit einigen anderen Herren

¹⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 14, S. 33.

²⁾ U. N. Mittelstocck Lade 128 Nr. 1. — Manusk. Nr. 57. —

Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 54 = Anholter Kopiar 313—316.

³⁾ Maurer I 56.

⁴⁾ Lacomblet III 517.

für die Freilassung des Herzogs bei Eduard verwenden.¹⁾ Zwei Tage später, am 27. Mai, gelobte Eduard von Geldern seinen Freunden, unter denen auch „Diederic here van Zuilen“ genannt wird, sowie jedem, der seiner Partei zutreten will, Verteidigung und Schadloshaltung wegen der möglichen Folgen, da er den Herzog von Geldern gefangen hält.²⁾ Im Jahre 1360 geriet Diederich, wohl im Verlaufe dieser Fehde, in die Gefangenschaft des Grafen von Mörz. Eine Aussöhnung und damit seine Freilassung kam erst am 10. Dezember zustande, nachdem Diederichs Gattin, Margarethe von Vahr, und Kinder auf die Herrschaft Vahr, welche ihre Eltern besaßen hatten, mit Vorbehalt ihrer Mitgabe zu Gunsten des Grafen von Mörz verzichtet hatten.³⁾ Eine Folge der Fehde ist auch wohl die Urkunde vom Jahre 1361, in der Eduard, Herzog von Geldern und Graf von Rütphen, dem Diederich von Zuilen alle in der Fetter gelegenen Güter und Leute bis zur Bezahlung der ihm schuldigen 623 Mark und 7 Schillinge versetzte.⁴⁾

Diederich starb am 15. Juni 1364 und wurde in der Klosterkirche zu Grafenthal beigesetzt.⁵⁾ Vermählt war er mit Margarethe von Vahr, Tochter Johannis, Herrn von Vahr, und der N. N. von Bronchorst, die ihm sechs Kinder schenkte⁶⁾: Stephan, Herrn von Anholt, Friedrich, Herrn von Anholt, Alionora,⁷⁾ Herberga, Erbin von Anholt nach Friedrichs Tode, Elisabeth,⁸⁾ Beatriz.⁹⁾

Stephan von Zuilen regierte von 1364—1373. In Lehubuche des münsterischen Bischofs Florentin von Wevelinghoven (1364—1379) heißt es: „Item Stephanus filius de

¹⁾ Lacomblet III 511.

²⁾ Ebenda III 520.

³⁾ Ebenda III 605. — Meigers 427.

⁴⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 40, S. 36.

⁵⁾ Scholten S. 25.

⁶⁾ Wittert van Hoogland 430 ff.

⁷⁾ Erbin von Zuilen nach dem Tode der Brüder, starb 1404, vermählt mit Ritter Frank von Worpelen, Herrn von Martinsdyck und Bendrecht.

⁸⁾ Erbin der Herrschaften Swefereng und Westbrock, heiratete Splinter von Loenersloot.

⁹⁾ Genannt Jungfer Bate, erst Nonne zu Grafenthal, dann Gemahlin Witters von Maesfeld.

Sulen tenet curtem Welschelo cum suis attinentiis, curtem Kappelhoff, sitam in parochia Dinsperloe, item curtem decimalen tho Brunen, to Dinsperloe, to Bredenesche, to Rede, to Versevelde, to Alten, to Wenterswick, to Borkelo, to Groenlo.¹⁾ Im Jahre 1368 siegelte er den Heiratsvertrag des Herzogs von Geldern und Katharina von Bayern.²⁾ Seine hochangesehene Stellung bezeugt weiterhin der Umstand, daß er im Jahre 1372 als Rat des Herzogs Wilhelm von Jülich und der Herzogin Maria erscheint und in demselben Jahre mit zwei Bronckhorstern und Heinrich von Wisch an der Spitze der Bronckhorstischen Partei stand, als ein Vertrag zwischen dieser und der Heeckerenschen Partei über die Neutralität des Landes am rechten Iffeluser geschlossen wurde. Er starb im Jahre 1373.³⁾

Nachfolger in der Herrschaft war Stephans Bruder Friedrich von Zuilen (1373—1380). Von dem Grafen von Kleve empfing er 1373 das Gut zu Wylach, den Hof zu Gansbergen, Haesdommerbroeck im Kirchspiel Vienen und den Wildbann zu Lehen.⁴⁾ Im Jahre 1375 war er als Frederick, Heer von Zulen, Knappe, beim Abschluß des Vertrages zwischen den Parteien von Bronckhorst und Heeckeren, wobei u. a. die Herrschaft Anholt für neutral erklärt wurde.⁵⁾ In demselben Jahre besiegelte er als Herr von Zuilen den Landfrieden der Grafschaft Zutphen und den Landfrieden des Bischofs Arend van Hoorn mit.⁶⁾

Als Friedrich von Zuilen um 1380 ohne männliche Nachkommen starb, ging die Herrschaft Anholt in den Besitz seiner Schwester Herberga über, die mit Hermann von Gemen, einem Sohne des Herrn zu Gemen, vermählt war.⁷⁾ Am 16. August 1380 bestätigte Hermann von Gemen den Anholtern ihre Rechte und verfügte, daß sie die Accise fortan zum Nutzen der Stadt

¹⁾ Staatsarchiv Münster. Kindlinger, Manuskr. I 161, S. 14.

²⁾ Nyhoff Nr. 161, 162.

³⁾ Wittert van Hoogland 431.

⁴⁾ Ebenda 431.

⁵⁾ Ebenda 431/2.

⁶⁾ Ebenda 431/2.

⁷⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde Band XLI 42.

erheben durften,¹⁾ war also damals schon im Besitze der Stadt und Herrschaft. Allerdings erst vom 22. Oktober desselben Jahres haben wir den eigentlichen Vertrag, wonach Bitter von Raesfeld, Ritter, Beatrix von Zuilen, Frau von Raesfeld, Ritter Hermann von Gemen, Herberga von Zuilen, Frau von Gemen, befunden, daß Hermann von Zuilen, Diederich von Zuilen und eine Reihe von Edlen, dazu die gemeinen Gesellen, die auf dem Hause Anholt waren, ihnen das Haus Anholt übergeben hätten unter Vorbehalt der Rechte der Schwestern Herbergas, nämlich der Elisabeth, Frau von Zuilen, Gemahlin des Herrn Splinter von Voenersloot, und der Alionora, Frau von Zuilen, Gemahlin des Ritters Frank von Vorfelden, und gegen Versicherung der Schadloshaltung der Gesellen.²⁾ Im folgenden Jahre schließlich verzichtete Beatrix von Zuilen, die letzte der Schwestern Herbergas, auf die Herrschaften Zuilen und Anholt mit allem Zubehör, unter Vorbehalt ihrer Mitgift und der ihr von ihrer Mutter aus der Herrschaft Wahr noch in Aussicht stehenden Erbschaft.³⁾

Auch Hermann von Gemen war kein Sohn beschieden, und so wurde für Anholt die Verbindung wichtig, die 1388 mit der Familie Bronckhorst-Watenburg geknüpft worden war. Am 12. April dieses Jahres wurden die Ehepacten zwischen Gisbert von Watenburg und Griete, der Erbtöchter Hermanns von Gemen und seiner Frau Herberga von Zuilen, geschlossen.⁴⁾ Es war die Abmachung getroffen, daß Gisbert 2500 alte Schilde binnen Jahresfrist nach Hermanns Tode erhalten solle, wenn noch ein männlicher Erbe geboren würde. Wäre das nicht der Fall, solle er oder seine Gemahlin Griete Anholt erben. Das letztere trat ein, und 1402 wurde die Herrschaft Gisbert übertragen.⁵⁾

¹⁾ U. N. Anholler Kopiar 321. — Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 103.

²⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 105 = Anholler Kopiar 130.

³⁾ Ebenda Nr. 111 = Anh. Kopiar 127.

⁴⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 122 = Anholler Kopiar 194. — Die zweite Tochter, namens Beatrix, heiratete im Jahre 1390 Wessel van den Boghtlar (U. N. Lade 162 Nr. 3).

⁵⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Ztschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XLI 47 ff.

Bis zum Ende des Jahrhunderts finden wir noch Hermann von Gemen als Herrn zu Anholt. Bei allen seinen Nachbarn in hohem Ansehen stehend, spielte er bei den wichtigsten Gelegenheiten eine bedeutende Rolle. So war er 1387 Obmann über die vier Räte des Herzogs von Geldern und Grafen von Kleve. Im Jahre 1389 war er bis Münster der Begleiter des Herzogs auf seinem Zuge nach Preußen.¹⁾ Kurz vor seinem Tode war er an der Fehde zwischen dem Grafen von Kleve-Mark und dem Grafen von Berg beteiligt, und zwar als Helfer des Grafen von Berg. Doch hinderten ihn Krankheit und sein schließlicher Tod, den wir um 1397, höchstens 1399 anzusehen haben, persönlich ins Feld zu ziehen.²⁾ Daher auch wohl die glimpfliche Ausöhnung seiner Witwe mit dem Grafen von Kleve-Mark. Der im Jahre 1399 errichtete Vertrag ließ beide Parteien ihre Lehen und sonstigen Güter behalten. Die Frau von Anholt wurde mit allem Gut, das der verstorbene Hermann von Gemen an Kleve aufgetragen hatte, und das im klevischen Lande lag, belehnt und durfte es dann in gleicher Weise benutzen. Wurde gegen den Grafen oder sein Land seitens Schloß oder Stadt Anholt Raub oder Brand unternommen, so galt, falls auf Ansagen auf dem Schlosse Anholt keine Abhilfe eintrat, die Bestimmung, daß dem Grafen dasselbe Recht an den vorgenannten Gütern zusteh, wie am Tage nach dem Tode Hermanns von Gemen, und sollte die Belehnung als nicht geschehen angesehen werden. Wenn ein klevischer Untertan mit der Frau Herberga oder einem späteren Inhaber des Schlosses Anholt in Streit geriet, und diese sich zu Recht erbot, ohne daß der Graf im Stande wäre, jenen zur Unterwerfung unter eine richterliche Entscheidung anzuhalten, so durfte sich der Besitzer des Schlosses, unbeschadet dieses Vertrages, gegen den klevischen Untersassen wehren. Die Gefangenen wurden beiderseits freigegeben.³⁾

¹⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XII 49 ff.

²⁾ Ebenda 45 ff.

³⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 145 = Anholter Kopiar 132.

In demselben Jahre erklärten die Frau zu Anholt, Gisbert von Batenburg und seine Gemahlin Margriet den Anholtern, sie wollten ihnen ihre Privilegien stets unangetastet lassen.¹⁾ Dieses feierliche Gelöbniß bezeichnet einen Regierungswechsel. Hierdurch ist der Anfang des Hauses Bronckhorst in Anholt bestimmt.²⁾

Das Stammschloß der Familie Bronckhorst lag bei Doesburg an der Issel, nahe bei der Burg derer von Heeckeren, mit denen die Bronckhorsts manche Fehde ausgefochten haben.³⁾ Nach Hamelmann lag die Grafschaft Bronckhorst zwischen der Diözese Münster und der Grafschaft Zutphen.⁴⁾ In die Jahre 1127--1131 fällt das erste urkundliche Vorkommen des Namens. Unter Graf Gerard von Geldern steht in einer Zeugenreihe ein Adam von Bronckhorst unter den Freien.⁵⁾ In den späteren Urkunden werden die Herren von Bronckhorst immer als edle Herren bezeichnet.⁶⁾ Häufig kommen sie bei Verträgen und sonstigen Handlungen der Herzöge von Geldern vor. Als Reinald von Geldern 1343 starb, und ein Rat seiner Witwe und seinem unmündigen Sohne in der Regierung zur Seite trat, da war Gisbert von Bronckhorst das einflußreichste Mitglied dieses Rates. Er war „das Haupt dieses angesehenen und mächtigen Geschlechtes, welches, dem herzoglichen ebenbürtig, ihm einst vielleicht nur um ein geringes an Reichtum und Gütern nachstand“.⁷⁾

¹⁾ Schmitz, Veröff. der hist. Kommission Weib. I Nr. 146 = Anholter Kopiar 322.

²⁾ Das Geschlecht derer von Zuilen hat noch lange in den Nebenlinien fortbestanden. Unter Jakob von Bronckhorst finden wir fast immer einen von Zuilen als Mannen von Lehen; 1480 sind es sogar zwei Brüder von Zuilen. Im Jahre 1545 haben wir noch einen Ant von Zuilen (N. N. D. IV 1). Übrigens bestehen noch jetzt Linien des Hauses in den Niederlanden (Wöring, Ann. des hist. Ver. für den Niederrhein. Jahrg. 1862. S. 158).

³⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschr. für vaterl. Geschichte und Altertumskunde XII 20.

⁴⁾ Hamelmann 375.

⁵⁾ Sloet 246.

⁶⁾ Vgl. Sloet und Lacomblet, Personenregister.

⁷⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XII 19.

In den Anfang des 14. Jahrhunderts fällt die eheliche Verbindung mit dem Hause von Gemen. Das damalige Oberhaupt der Familie, der Ritter Gisbert, hatte eine Tochter Engelberts von Gemen heimgeführt.¹⁾ Diese Verbindung wurde gegen Ende des Jahrhunderts durch die Heirat Gisberts mit der Tochter Hermanns von Gemen erneuert. Wie schon erwähnt, kam Gisbert dadurch in den Besitz von Anholt.

Gisbert starb 1432.²⁾ Sein Sohn Diederich stand in vielerlei Beziehungen zu dem Herzoge von Geldern. Schon seit 1430 finden wir ihn als Amtmann des Herzogs in den seiner Herrschaft benachbarten gelbrischen Landschaften.³⁾ Bei dem Vergleich zu Sittard zwischen dem Herzoge von Geldern und Adolf, Herzog von Jülich, steht der „edle und fromme Dietrich von Bronckhorst, Herr zu Vatenburg und zu Anholt“ an erster Stelle unter den Freunden des Herzogs von Geldern.⁴⁾ Auch mit Geld hat Dietrich den Herzog unterstützt.⁵⁾

Die vielen Beziehungen zu Geldern erklären sich daraus, daß die Herren von Bronckhorst seit langer Zeit Bannerherren der gelbrischen Herrschaften Vahr und Lathum⁶⁾ waren. Anholt hatte mit Geldern nichts gemein.⁷⁾ Schon die kaiserlichen Lehnbriefe beweisen zur Genüge die Reichsunmittelbarkeit dieser Herrschaft. Der früheste, der sich von diesen Lehnbriefen noch vorfindet, stammt vom 6. Februar 1431. König Sigismund gab damals dem Dietrich von Vatenburg die Herrschaften Anholt und Vatenburg zu Lehen mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Jahrmärkten, Münze und Zöllen unter den üblichen Bedingungen.⁸⁾

¹⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XII, 55.

²⁾ Grote, Münztudien IX, 178.

³⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71, 136. — Nyhoff IV, 141.

⁴⁾ Nyhoff IV, 155.

⁵⁾ Ebenda 189—193.

⁶⁾ Lathum ist gleich der Zeit bei Rosenthal. Vgl. Knapp II, 437.

⁷⁾ Th. W. Röst 7 ff. entscheidet die Frage nicht, neigt aber zu der Annahme, daß Anholt abhängig war. Doch können die angeführten Gründe nicht überzeugend wirken.

⁸⁾ N. N. Mittelstück Lade I Nr. 1a. — An weiteren erhaltenen Lehnbriefen finden sich für die in Betracht kommende Zeit: die Belehnung durch Friedrich III. am 22. Juni 1442, durch Karl V. am

Im Jahre 1447 war der Herr von Anholt in einer wichtigen Sache tätig. Zwischen dem Herzoge von Kleve und seinem Schwiegersohne Arnold von Geldern waren Mißhelligkeiten entstanden, die von einigen aus der Ritterschaft beigelegt wurden.¹⁾ Darunter waren Wilhelm vom Berg, Dietrich von Bronckhorst und Vatenburg, Dynast von Anholt, und andere.²⁾ Dietrich eignete sich besonders zum Vermittler, da er, ebenso wie mit dem Herzoge von Geldern, so auch mit dem von Kleve in guten Beziehungen stand. Wenigstens lesen wir, daß der Vater Johanns von Kleve dem Dietrich von Bronckhorst, Herrn von Vatenburg und Anholt, die Pfarre Ueden für 12000 Rheinische Gulden im Jahre 1450 verpfändete.³⁾ Auch in der Soester Fehde 1445 stand der Herr von Anholt auf der Seite von Kleve.⁴⁾ Anders allerdings war das Verhältnis 1454 in der Münsterschen Fehde, wo der Anholtler im Verein mit dem Herrn von Gemen und dem größten Teile des nieder-rheinischen Adels es mit dem Erzbischofe von Köln und seinem Bruder Walram von Mörs hielt, während Johann von Kleve die hoya'nische Partei unterstützte.⁵⁾ In der Entscheidungsschlacht bei Barlar nahm ein Junker von Bronckhorst teil.⁶⁾ Sicher ist, daß der Herr von Anholt den Bischof Walram und seinen Nachfolger auch mit Geld unterstützt hat. Nach dem Tode Walrams verpfändete ihm nämlich Bischof Johann das Amt Vocholt, das Anholt benachbart ist, jedenfalls zur Sicherung seiner Vorschüsse.⁷⁾ Es handelte sich um 4000 Gulden. Diese Verpfändung, die 1457 in Kraft trat, hatte einen regen Verkehr zwischen Vocholt und Anholt zur Folge. Bald aber entstanden Streitigkeiten zwischen der Stadt Vocholt und dem

5. November 1520, durch Mathias am 26. Oktober 1612, durch Ferdinand II. am 26. Juli 1623 und am 14. März 1636, ferner durch Ferdinand I. am 12. Januar 1531.

¹⁾ Knapp, Regenten- und Volksgeschichte II, 65.

²⁾ Teschenmacher 510.

³⁾ Lacomblet IV, 295.

⁴⁾ Reigers 609.

⁵⁾ Ebenda 641.

⁶⁾ Arndt Bevergerns Münstersche Chronik, herausgegeben von J. Fieder, Münstersche Geschichtsquellen I, 280. Münster 1851.

⁷⁾ Graf von Landsberg, Geschichte der Herrschaft Gemen, Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XLII, 149.

Pfandherrn, so daß das Pfandverhältnis schon 1463 wieder gelöst wurde.¹⁾

Auf Dietrichs Sohn Gisbert, der von 1452—1473 regierte, folgte Jakob von Bronckhorst.²⁾ Unter ihm brach eine verhängnisvolle Zeit für Anholt herein, indem der Herr von Anholt in den Streit Kaiser Maximilians mit Karl von Geldern verwickelt wurde. 1497 erfolgte der offene Ausbruch des Kampfes. Maximilian wußte sich leicht mit Hilfe der benachbarten Dynasten, die selbst von Geldern bedroht wurden, zu sichern.³⁾ So hatte er auch am 10. Januar 1499 mit Jakob von Bronckhorst einen Vertrag geschlossen, in dem Jakob dem Kaiser seine Hilfeleistung zusicherte. 25 Reiter und 50 Fußsoldaten, die der Herzog von Kleve stellte, wurden nach Anholt gelegt, teils zum Schutze, teils auch zu dem Zwecke, im gegebenen Zeitpunkte die kaiserlichen Truppen zu unterstützen. Dafür verpflichtete sich Maximilian dem Jakob jährlich 2000 Gulden zu zahlen, falls ihm seine in der Beluwe gelegenen Pfandgüter von den Geldrischen genommen würden. Auch wollte der Kaiser alles aufbieten, um bei einer etwaigen Belagerung Anholt zu entsetzen.⁴⁾ Bald erging dann auch die Aufforderung des Kaisers an seinen Bundesgenossen.⁵⁾ Eingedenk seines Versprechens und als treuer Vasall seines kaiserlichen Lehnherrn folgte Jakob dieser Mahnung um so mehr, als er sah, welche Gefahr der Selbstständigkeit Anholts von Geldern drohte. Doch das Unternehmen schlug zu seinem Unheile aus. Im Jahre 1502 drang Karl in den Landstrich zwischen Rees und Emmerich vor, um Anholt zu erobern. Seit März 1512 belagerten die Geldrischen die Stadt. Wohl sandte Maximilian unter Floris van Pffelstein Hilfe, aber er konnte die Eroberung nicht hindern. Anfang

¹⁾ Heigers 660.

²⁾ Grote, Münzstudien IX 178.

³⁾ Ulmann I 580.

⁴⁾ Nyhoff VI 247.

⁵⁾ U. N. III. Stoc D III a 6 I 14. — Die Aufforderung lautet: Nos Maximilianus . . . commendamus Nobili nostro dilecto fideli Jacobo de Bronckhorst domino de Anholt et Batenburg clementiam nostram et omne bonum et mandamus tibi districte et volumus, ut declinando nostram indignationem et animadversionem contra Carolum Egmondensem, qui se nominat de Gelria, et alios inoboedientes et subditos nostros proficiscaris et corpora eorum atque bona apprehendas.

Juni war Karl Herr der von Brand und Pest heimgesuchten Stadt.¹⁾ Daß auch die Güter in der Beluwe eingenommen worden waren, beweist die Urkunde vom 21. November 1513, worin Maximilian und Karl von Osterreich sich verpflichteten, gemäß dem Vertrage von 1499 an Jakob jährlich 2000 Gulden zu zahlen.²⁾ Beinahe drei Jahrzehnte blieb die Herrschaft in geldrischem Besitze.

Nach dem Tode Jakobs, der im Jahre 1516 starb,³⁾ erhielt sein Sohn Gisbert zwar die besetzten Güter in der Herrschaft Batenburg zurück, doch Schloß, Stadt und Herrlichkeit Anholt wurden ausdrücklich ausgeschlossen. Und nicht nur dies. Gisbert mußte sogar eine Bestimmung anerkennen, wonach er und seine Erben für immer auf Anholt verzichteten. Darauf scheint Gisberts bald die Heimat verlassen zu haben, um nach Spanien zu gehen. Vorher hatte er seine Güter dem Dietrich von Bronckhorst, Herrn zu Roen, übergeben. Dieser wandte sich an Karl V. und erklärte, sein Vetter Gisbert habe ihm bei seiner Abreise nach Spanien alle Gewalt über seine Güter übertragen. Nun sei aber Gisbert nach glaublichem Berichte in die Barbarenländer gezogen und jetzt im dritten Jahre abwesend. Und da man nicht wisse, ob er noch jemals wieder heimkehre, und damit ihm kein Nachteil an seinen Gütern geschehe, bitte er, Dietrich, jene ihm als Lehen zu übertragen. Dies tat auch der Kaiser mit der Bestimmung, daß er dem Reiche Huld und Treue schwöre, dem Kaiser zu Aachen, wie seine Vorfahren seit langer Zeit getan hätten, huldige und die Lehen mit drei Mark Silber verhergeweite.⁴⁾

Als nun 1525 die Nachricht vom Tode Gisberts eintraf, fand eine Teilung seiner Güter statt. Es kamen als Erben Junker Dietrich von Bronckhorst, Herr zu Stein, und Dietrich von Bronckhorst, Herr zu Roen, in Frage. Während der Herr zu Stein das Land und die Herrlichkeit zu Batenburg

¹⁾ Schmidt, Ferd., Herzog Karl von Geldern-Egmont und Junker Jakob von Bronckhorst. Arnheim 1912. — Heigers 692. Noch heute zeugt eine Inschrift auf einem Brückentore beim Schlosse von diesem Vorgange.

²⁾ Nyhoff VI 732.

³⁾ Grote, Münzstudien IX 178.

⁴⁾ U. N. Manuifr. Nr. 71 S. 53. — Mittelstoc Lade 1 Nr. 3.

erhielt, trat Dietrich, Herr zu Roen, in den Besitz der Herrschaft Anholt mit allem ihrem Zubehör, mit allen Lehnsgütern und den Gerechtigkeiten über Zoll, Accise, eigenen Leuten, Weggelbern, Zehnten, Einkünften und Brächten.¹⁾ Am 12. Januar 1531 belehnte Ferdinand I. zu Rachen die beiden Vettern mit diesen Herrschaften.²⁾

Im Laufe der Zeit scheint sich auch das Verhältnis zu Geldern gebessert zu haben. Wenigstens wurde am 22. November 1537 Dietrich von Geldern aus mit Anholt, das ja immer noch in Geldrischem Besitze war, belehnt. Allerdings nicht ohne daß er vorher einen Revers ausgestellt hatte, der seine Rechte darüber in vielerlei Hinsicht einschränkte. Nicht nur war fortan Stadt und Haus Anholt für Geldern ein offener Platz und konnte der Herzog, wenn es ihm gut dünkte, eine feste Besatzung, allerdings auf seine Kosten, in die Stadt legen, sondern Dietrich verpflichtete sich weiterhin noch in diesem Reversalbriefe, allzeit zu Geldern zu halten, auch gegen Kaiser und Reich.³⁾

Während dieser letzten Vorgänge hatte die Reformation bereits ganz Deutschland in Erregung versetzt. Es sind ihre Wellen auch bis Anholt gedrungen. Wie überall in den Nachbarorten protestantische Strömungen sich geltend machten, so hört man auch aus Anholt von kirchlichen Neuerungen.⁴⁾

In dem Verhältnis zu Geldern trat mit dem Tode Karls von Egmond eine entscheidende Wendung ein. Nach einem Vertrage mit den geldrischen Ständen nahm Wilhelm von Kleve im Jahre 1533 Geldern und Zütphen an sich. Das konnte Karl V. nie und nimmer zulassen. Vielmehr mußte seine Politik naturgemäß auf Abrundung seines niederländischen Machtbereiches und Schwächung seiner Gegner bedacht sein.⁵⁾ Die Vermutung liegt nahe, daß der Herr von Anholt sich die gegebene politische Lage zu nutze machte und den Kaiser um Aufhebung des obigen Vertrages von 1537 anging. Er kam

¹⁾ U. A. Manusk. Nr. 71 S. 59.

²⁾ U. A. Mittelstoc Bde 1 Nr. 4.

³⁾ U. A. Manusk. Nr. 71 S. 221.

⁴⁾ Vgl. W. Rotscheld, Theodor Fabritius, der Freund Clarenbachs. Monatschr. für Rhein. Kirchengesch. II (1908) 33—40.

⁵⁾ Bezold 684 ff.

damit dem Interesse des Kaisers ja entgegen. Wie dem auch sei. Vom Jahre 1540 haben wir eine Aufhebung des Vertrages durch den Kaiser, der sein Vorgehen damit begründete, daß seine Rechte durch diesen Vertrag verletzt worden seien, da Anholt Reichslehen sei.¹⁾ Damit war Anholt wieder das, was es vor dem Jahre 1512 gewesen war. Es war wieder reichsunmittelbar geworden.

Doch dieser unglückliche Abschnitt in der Geschichte Anholts sollte nicht ohne unerfreuliche Folgen bleiben. Von dieser Zeit und diesen Ereignissen an rührt der Streit über die Reichsunmittelbarkeit Anholts her, die von den geldrischen Ständen immer und immer wieder angefochten wurde. Bis ins 17. Jahrhundert zogen sich die Verhandlungen und Prozesse darüber hin. Schon im Jahre 1547 wurde von den zwei Anholter Deputierten auf dem Landtage der geldrischen Stände Verwahrung gegen die Belastung Anholts mit einer Schatzung eingelegt.²⁾ Noch häufiger wurde seitdem der Versuch gemacht, Anholt zur Schatzung heranzuziehen. Die geldrischen Stände stützten sich bei ihren Forderungen auf den Vertrag vom Jahre 1537, durch den Herr Dietrich von Bronckhorst erklärt und zugestanden hatte, daß bei Kriegszeiten Schloß und Stadt Anholt dem Herzoge von Geldern offen stehe. Weiterhin hatten die Herren von Anholt an verschiedenen Land- und Quartiertagen im Fürstentum Geldern teilgenommen und dadurch nach Meinung Gelderns sich als Untertanen bewiesen. Zu all dem kam noch, daß die Herrschaft Anholt bisweilen der Grafschaft Zütphen Kontributionszahlungen geleistet und Herr Diederich sich manchmal der Jurisdiktion Gelderns unterworfen hatte.

Diese Beweise für die behauptete Abhängigkeit der Herrschaft konnte man in Anholt mit Leichtigkeit entkräften. Der Revers nämlich, auf den sich Geldern in der Hauptsache stützte, war von Dietrich nur gezwungen ausgestellt worden, da er auf keine andere Weise seine geraubte Herrschaft wiedererlangen konnte. Sein Inhalt galt zudem nur für den Kriegsfall,

¹⁾ U. A. Manusk. Nr. 71 S. 241.

²⁾ U. A. III. Stoc D IIIa 6 I 17.

und von einer Unterwerfung vollends unter Gelderns Oberhoheit konnte keine Rede sein. Auch war der ganze Revers außer Kraft gesetzt worden, da Kaiser Karl V. ihn für ungültig erklärt hatte. Ebenso wenig war die Teilnahme an den geldrischen Landtagen von irgendwelcher Beweiskraft für die Abhängigkeit Anholts. Denn es war allgemein bekannt, daß die Herren von Anholt nur als gleichzeitige Bannerherren der geldrischen Bannerherrschaften Bahr und Lathum daran teilnahmen und jedesmal nachdrücklich der Annahme entgetreten waren, als laste diese Pflicht auch auf der Herrschaft Anholt. Endlich ließ der Umstand, daß die Herren von Anholt als „benachbarte Herren und gute Freunde“ angerebet wurden, erkennen, daß man sie als selbständige Herren ansah. Die Kontributionszahlungen allerdings konnte man nicht abstreiten. Doch konnte daraus, daß zur Zeit der Einnahme Anholts von den Untertanen Schatzungen mit bewaffneter Hand eingetrieben worden waren, kein Hoheits- und rechtmäßiges Besitzrecht abgeleitet werden. Zudem hatte Geldern selbst mehrmals anerkannt, daß Anholt von aller Schatzung frei sei. In ähnlicher Weise war auch die Unterwerfung gewaltsam erzwungen worden, was daraus schon hervorging, daß noch im Jahre 1609 anholtische Untertanen wegen der Schatzung gefangen gesetzt und nicht eher wieder freigelassen wurden, als bis der Herr zu Anholt Gelderns Oberhoheit anerkannt hatte. Dazu kam, daß Geldern in eigener Sache nicht Partei und Richter zugleich sein durfte. Ferner bezeugten die Lehnbriefe und die Vorladungen des kaiserlichen Kammergerichtes die Unmittelbarkeit der Herrschaft. Auch gehörte Anholt immer zum westfälischen Kreise und trug dessen Lasten¹⁾ mit.

Man tritt Geldern kaum zu nahe, wenn man behauptet, daß es in diesem Streite nur das Recht des Stärkeren für sich hatte.

Nachdem im Jahre 1540 Anholt mit Hilfe Karls V. seine Selbständigkeit wieder erhalten hatte, waren die folgenden Zeiten für die Herrschaft verhältnismäßig ruhig, und Herr

¹⁾ A. N. D III a 6 II 307 ff. — Ebenda 210.

Dietrich konnte sich ungestört seinen humanistischen Neigungen hingeben. Er stand in lebhaftem Briefwechsel mit einem Vicentianer der Rechte Gualterus Fabricius oder Walthar Ingermitten, der im Kauf von Büchern für ihn tätig war.¹⁾

In diese Zeit fällt neben der Wiedererwerbung der Güter Bahr und Lathum²⁾ auch die Beilegung des Streites, der wegen des Münzrechtes zwischen dem Herrn zu Anholt und dem Herrn zu Watenburg, der das Regal für sich allein beanspruchte, ausgebrochen war. Am 16. April 1570 nämlich wurde das Münzprivileg vom Kaiser ausdrücklich auch für die Herrschaft Anholt bestätigt.³⁾

Eine jähe Unterbrechung erfuhr diese Zeit friedlicher Ruhe durch den Freiheitskampf der Niederlande, der auch diese Gegend alle Schrecken des Krieges empfinden ließ. Das Kriegsvolk beider Parteien verwüstete schonungslos das Land, ohne Rücksicht auf Freund oder Feind.⁴⁾ Daß besonders das platte Land hart mitgenommen wurde, ist nicht zu verwundern. Beweglich schildert ein Schreiben des Bürgermeisters von Doetinchem an den Richter von Anholt die Drangsale und elende Lage der Landbewohner.⁵⁾ Dietrich von Anholt war der Aufforderung, am geldrischen Landtage und den Bestrebungen der Aufständischen teilzunehmen, nicht gefolgt, da er dem Könige von Spanien Treue geschworen hatte und nicht meineidig werden wollte. Zudem hinderten ihn Alter und Krankheit am Erscheinen. Er betonte außerdem, daß er keineswegs die Pflicht habe, zu kommen, da er Geldern nicht untertan sei. Diese Antwort hatte zur Folge, daß seine in den Niederlanden gelegenen Besitzungen von den Aufständischen besetzt und er selbst 1581 zum Rebellen erklärt wurde.⁶⁾ Schon vorher, Anfang September 1580, war der Oberst der unierten Provinzen, Walter Hegemann, vor Anholt erschienen. Es wäre Wahnsinn gewesen, an eine erfolgreiche Verteidigung der schlecht befestigten Stadt

¹⁾ A. N. III. Stoc D I 6.

²⁾ Ebenda D I 1.

³⁾ A. N. Mittelstoc Labe 2 Nr. 1. Ebenda Labe 3 Nr. 2.

⁴⁾ Philippson 254.

⁵⁾ A. N. III. Stoc D III 21 Bl. 63.

⁶⁾ Noest 29.

zu denken. Darum öffnete man unter der Bedingung, daß keinerlei Gewalttat verübt werde, die Tore.¹⁾ Doch der Vertrag wurde von den Eroberern nicht gehalten. Plündernd und brennend durchzog die wilde Soldateska in der Nacht auf den 7. September die Stadt. Die Flammen vom Brande des Schlosses und der Mühle beleuchteten ihr wüßtes Treiben.²⁾ Der Herr von Anholt flüchtete nach Rees, um hier Hilfe zu suchen. Er wie auch sein Schwiegersohn, Johann von Raesfeld, wandten sich an den kreisauschreibenden Fürsten des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises, Herzog Wilhelm von Kleve, um Hilfe. Der Herzog sicherte denn auch dem Johann von Raesfeld die Entsetzung Anholts zu, wie jener seinem beinahe verzweifelnden³⁾ Schwiegervater am 16. September mitteilte.⁴⁾ Diesem Briefe folgte schon am 23. September die Nachricht, daß die Spanier über den Rhein gegangen, und daraufhin die Feinde aus Anholt geflohen seien.⁵⁾

Damit war nun freilich das Schlimmste für Anholt vorüber, aber auch jetzt blieben den Bürgern Kriegskontributionen nicht erspart, die in der Zeit vom 1. Dezember 1580 bis zum 1. August 1582 eine Höhe von 1460 Gulden erreichten.⁶⁾ Nachher scheint noch eine Seuche die unglückliche Stadt heimgesucht zu haben. Wenigstens wurde 1588 die Tochter des Herrn zu Anholt von der Pest ergriffen, so daß man sich veranlaßt sah, mit dem ganzen Haushalte nach Bredervoort überzusiedeln.⁷⁾

Während dieser trübten Zeit war Dietrich und sein Sohn Jakob gestorben, letzterer schon in jungen Jahren,⁸⁾ seine Gemahlin Gertrud, aus dem Geschlechte derer von Milendonck, mit zwei unerwachsenen Söhnen zurücklassend. Ohne Freund und ohne Helfer, nahm die Witwe die Leitung ihres Besitzes

¹⁾ N. N. III. Stoc D IIIa 9 Bl. 5.

²⁾ Ebenda Bl. 7.

³⁾ Ebenda Bl. 20 (25. 9. 1580).

⁴⁾ Ebenda Bl. 15 (16. 9. 1580).

⁵⁾ Ebenda Bl. 18 (23. 9. 1580).

⁶⁾ Ebenda IIIa 6 III 466.

⁷⁾ Ebenda VIIa 8.

⁸⁾ Er kämpfte im spanischen Heere und fiel 1580 bei Bochem als Führer einer Freisabne (Christ-Kitterliche That und Tugenden usw.).

selbst in die Hand und entwickelte, nur gestützt auf den Rat ihres Vaters,¹⁾ in der Verwaltung ihrer Güter und Wahrung ihrer Interessen eine Tatkraft, die uns noch heute mit hoher Bewunderung erfüllen muß. Es bedurfte wahrlich einer energischen Hand in dieser schweren Zeit. Geldern machte mehr denn je Ansprüche auf Anholt geltend. Der Hauptmann Bernhard Spaen verlangte 1589 im Namen von Kanzler und Räten des Fürstentums Geldern von der Frau zu Anholt, daß die Herrschaft sich unter die Sauegarde Gelderns gleich mehreren der umliegenden Herrschaften begeben.²⁾ Frau Gertrud konnte in der richtigen Erkenntnis, daß die Schützer bald als Herren auftreten würden, sich kaum freudig dieser Aufforderung fügen. Sie mußte jedoch im Jahre 1591 wegen der Besetzung des Hauses Anholt einen Vertrag mit Geldern schließen.³⁾ Darauf haben die Geldrischen die Bedrängnis weiter und weiter getrieben. Denn noch 1602 entsandte Gertrud zwei Vertreter an den Kreistag, die ihre Not vortragen und um Hilfe bitten sollten.⁴⁾

Um diese Zeit war der älteste Sohn, Dietrich, schon herangewachsen. Am 23. November 1602 wurde er vom Herzoge Johann Wilhelm von Kleve mit den Gütern belehnt, die sein Vater und Großvater von Kleve zu Lehen trugen.⁵⁾ Der Bruder Dietrichs war Johann Jakob, der unter dem Namen „Graf von Anholt“ in der Geschichte des Dreißigjährigen Krieges wohl bekannt ist. Er hat aus dem Geschlechte derer von Bronckhorst die bedeutendste Rolle im öffentlichen Leben gespielt. Im Jahre 1580 in Anholt geboren, wurde er am spanischen Hofe erzogen, um dann in Frankreich und Italien seine Bildung zu vervollständigen. Er war schon in spanischen Diensten Führer der Freisabne seines Vaters geworden, als ihn aus Anlaß des Jülichischen Krieges Erzherzog Leopold von

¹⁾ N. N. I. Stoc. Ungeordnete Korrespondenzen Serie I (27. 4. 1585).

²⁾ N. N. III. Stoc D IIIa 6 I 106.

³⁾ Ebenda IIIa 9 Bl. 26 (16. 9. 1591).

⁴⁾ Ebenda IIIa 6 I 109.

⁵⁾ N. N. III. Stoc. Abschriften von Urkunden die Herrschaft Anholt betreffend. 3. Heft.

Osterreich aufforderte, den Oberbefehl eines Regimentes zu übernehmen. Als Führer dieses Regimentes trat er beim Ausbruche des Dreißigjährigen Krieges in den Dienst der Liga. Sein Mut und seine Kenntnisse ließen ihn rasch von Stufe zu Stufe steigen. Oberster Hofrat und Kämmerer Erzherzog Leopolds im Jahre 1621, wurde er bald zum Generalwachtmeister der Reiterei und dann zum Feldmarschall ernannt. Er starb als Ritter des goldenen Vlieses¹⁾ und Statthalter vom Elsaß.²⁾ Ihm ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, wenn Kaiser Ferdinand II. am 14. September 1621 ihm und seinem Bruder samt allen Erben den alten Grafentitel bestätigte, sie in den Reichsgrafenstand erhob und ihr Wappen vermehrte. Auch sollten sie von jetzt an die Bezeichnung „Hoch- und Wohlgeboren“ vor ihrem Namen führen.³⁾

Der Übergang Kleves an Brandenburg, der um diese Zeit erfolgte, brachte in der Belehnung Anholts mit den klevischen Lehnsgütern keine Veränderung hervor. Denn 1633 belehnte Kurfürst Georg Wilhelm den Grafen Dietrich von neuem mit diesen Gütern.⁴⁾

Damit ist die Darstellung der Ereignisse schon bis in die Mitte des Dreißigjährigen Krieges gelangt. Wie das ganze umliegende Gebiet, hatte auch Anholt schwer von den Hessen zu leiden.⁵⁾ Vergebens war der Herr von Anholt ängstlich darauf bedacht, sich durch Sauvegarde-Briefe zu schützen.⁶⁾ Umsonst auch betonte er immer und immer wieder seine Neutralität und beteuerte, Anholt habe mit dem Stifte Münster nichts zu tun und sei immer, auch von dem Herzog von Braunschweig und dem Grafen von Mansfeld, als neutrales

¹⁾ A. N. I. Stock. Korrespondenzen Serie I Nr. 85.

²⁾ Eine Lebensbeschreibung in Form einer Grabrede enthält das Werk „Christlicherliche That und Tugenden usw.“, das kurz nach seinem Tode gedruckt worden ist.

³⁾ A. N. III. Stock. Abschriften von Urkunden die Herrschaft Anholt betreffend. 3. Heft.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Reigers 850.

⁶⁾ Am 9. Februar 1633 ließ sich Dietrich einen „Salva-Guardia Brief“ von Wilhelm von Hessen und am 1. März vom Prinzen Heinrich von Oranien ausstellen. A. N. III. Stock D III 4 Bl. 1—9.

Gebiet behandelt worden. Eine Kontribution der Hessen nach der andern erging über die Herrschaft, wofür sie allerdings mit hessischen Einquartierungen verschont blieb.¹⁾ Ließ die Zahlung einer solchen Kontribution auf sich warten, war man gleich mit der gewaltsamen Eintreibung bei der Hand.²⁾ Am 6. Mai 1638 wurde Anholt für kurze Zeit durch Truppen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz besetzt, was wohl mit dem Vordringen des ligistischen Heeres zusammenhing. Eingedenk ihrer Neutralität, gaben die Bürger nur ungern den Einzug der Truppen zu. Der Graf selbst weigerte sich, sein Schloß, auch nur zum Schutze, besetzen zu lassen. Er wolle es schon selbst schützen, erwiderte er auf einen dahingehenden Vorschlag. Die Einquartierung erfolgte schließlich in einer Höhe von acht Kompanien, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Neutralität der Herrschaft nicht im geringsten als dadurch verletzt gelte.³⁾

Erst kurz vor dem Friedensschlusse wichen die Hessen ganz aus dieser Gegend. Bis 1646 zogen sich die Kontributionszahlungen noch hin.⁴⁾

Noch in die Kriegszeit hinein, in das Jahr 1641, fiel die Vermählung der Erbtöchter Dietrichs, Maria Anna, mit dem Fürsten Leopold Philipp Karl von Salm aus dem wildrheingräflichen Geschlechte. 1649 starb Graf Dietrich von Bronckhorst als der letzte der anholtischen Linie seines Hauses. Damit ging die Herrschaft an das fürstliche Geschlecht zu Salm über, in dessen Besitze sie sich noch heute befindet.⁵⁾

¹⁾ A. N. III. Stock D III 4 Bl. 14 ff. Das Geld war für den Unterhalt und die Löhnung der in Vochoft, Vorken, Wesel und anderen Orten einquartierten Truppen bestimmt.

²⁾ Ebenda Bl. 49. Am 16. Dezember 1634 wurde eine Kontribution von 300 Talern ausgeschrieben, am 16. Juli 1636 eine von ebenfalls 300 Talern, am 15. Mai 1637 von 600 Talern. (Ebenda und D IIIa 10 Bl. 9.)

³⁾ A. N. III. Stock D IIIa 10 Bl. 1—4.

⁴⁾ Ebenda III 4.

⁵⁾ Prinz Alfred zu Salm-Salm, Veröff. der hist. Kommission Band I. Heft 2. Einleitung.

Zweites Kapitel.

Die Verwaltung der Herrschaft Anholt.

Aus dem im ersten Kapitel Erzählten geht hervor, daß wir über die Entstehung der Herrschaft und über die Entwicklung der Landeshoheit in diesem Territorium so gut wie garnichts wissen. Dort, wo unsere Quellen reichlicher einsehen, tritt uns die Entwicklung schon in völliger Abgeschlossenheit entgegen. Keine Nachricht über die Zeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, die doch gerade für die Gestaltung der Verhältnisse in diesen Territorien so wichtig war, ist uns erhalten. So bleibt uns nichts anderes übrig, als auch hier in Analogie mit den meisten anderen westfälischen Landesherrschaften die Entstehung der Landeshoheit mit dem Sturze der Welfen in Zusammenhang zu bringen.¹⁾

Die Herrschaft Anholt bietet erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Möglichkeit eingehenderer Untersuchung, also erst in dem Zeitpunkte, wo die frühere Grundherrschaft schon zur vollständigen Landesherrschaft geworden war, über die der König höchstens noch lehnherrliche Rechte geltend machte. Und erst dann auch ist es für uns möglich, den Verwaltungseinrichtungen und inneren Verhältnissen der Herrschaft nachzugehen.

Doch bevor wir zu der Darstellung des Verwaltungswesens übergehen, ist es unerlässlich, ein Bild von der Lage und Größe der zur Herrschaft gehörigen Güter zu geben. Bedingt doch schon einen oft wesentlichen Unterschied die Frage, ob die Herrschaft nur ein geschlossenes Gebiet umfaßte oder aber sich zum größten Teile aus zerstreut liegendem Territorialbesitz zusammensetzte, wie wir es besonders in Westfalen und am Niederrhein finden.²⁾

Auch in der Herrschaft Anholt haben wir vielen Besitz, der außerhalb des zusammenhängenden Gebietes zerstreut in

¹⁾ Eggers 14.

²⁾ von Inama-Sternegg III¹ 18 ff.

den Nachbarterritorien lag. Doch überwog der geschlossene Besitz um Schloß und Stadt Anholt zu sehr, als daß das Vorhandensein des Streubesitzes irgendwelchen Einfluß auf den Verwaltungsbetrieb hätte haben können. Die Grenzen dieses geschlossenen Territorialbesitzes gingen von der Brücke auf dem Wege nach Iffelburg auf Dinxperlo zu bis zur Wildtschen Brücke vor Uft-Gendringen. Nach der flevischen Seite hin zog sich die Grenze weiter von der langen Brücke, zeitweise die Iffel entlang laufend, auf Millingen zu. Der Punkt, der als die „Drei Bäume“ (Gut Dreiböhmer) bezeichnet wird und in der Richtung auf Vochoft zu lag, bestimmte dann die Linie, wo die Herrschaft an das Stift Münster stieß.³⁾

Die Fläche umfaßte nach einer Aufstellung aus der Zeit um 1600 7580 holländische Morgen. Dazu kam noch der Streubesitz in einer Größe von 1220 holländischen Morgen (1 holländ. Morgen = 85 ar).⁴⁾ Hiervon bildeten die flevischen Lehen einen Teil. Sie waren ziemlich umfangreich und umfaßten im Jahre 1602 folgende Stücke⁵⁾: Das Gericht im Haesdommer Broek mit dem Wildbann in der Setter, im Bredenbroek, im Wattenbroek, im Herloer Broek und in Middeldonck, ferner das Rademer Meer, das Anroper Meer, den Bredenbroekhof zu Dornick mit seinem Zubehör, die Herrschaft ten Raede, das Medemer Meer, den Hof zu Wilack, den Hof zu Gansbergen, den Hof zu Geer mit allem Zubehör, schließlich noch die Hoimoidsche Mühle in der Düffel und ein Gut zu Griethausen.

Im ganzen genommen hatte die Herrschaft so eine Größe von 7480 ha oder ungefähr 30000 preuß. Morgen. Einen Schluß auf die Größe der Herrschaft würde uns noch der Anschlag zur Reichsmatrikel erlauben. Aber wir finden diesen nur für den ganzen Besitz der Herren von Bronckhorst angegeben. Im Jahre 1507 betrug er 6 Mann zu Ross, 7 zu Fuß oder 200 Gulden, 1521 6 zu Ross, 7 zu Fuß.⁶⁾

³⁾ N. N. Mittelstoc Lade 41 Nr. 5 (28. 5. 1575). — Bröring, Ann. des hist. Vereins für den Niederrhein Jahrg. 1862 S. 170.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D V 23 (c. 1600).

⁵⁾ N. N. III. Stoc. Abschriften von Urkunden die Herrschaft Anholt betreffend. 3. Heft.

⁶⁾ Reichsabschiede II 109, 220.

1. Die grundherrliche Verwaltung.

Das Lehnswesen.

Ein Schriftstück des Anholtter Archivs, das eine Übersicht über den Bestand der Güter enthält, rechnet die Lehnsgüter nur nebenbei zum Besitze der Herrschaft.¹⁾ Und wir müssen sagen mit Recht, denn als Quelle von Einnahmen und Gefällen, überhaupt als Besitz in wirtschaftlichem Sinne verstanden, waren diese Güter vollständig der Nutzung des Herrn entzogen. Man fragt sich heute mit Verwunderung, wie die Grundherren dazu kamen, einen beträchtlichen Teil ihrer Güter in dieser Form dem Gebrauche Fremder zu überlassen. Die Vergabung zu Lehen war eben eine Form der Erbleihe, wie sie in älterer Zeit für den Großgrundbesitzer in vielfacher Form (Erbzinsgüter, Leibeigengüter usw.) üblich war. Die Vergabung zu Lehen war die gewöhnliche Form der Erbleihe für die Dienstleute (Ministerialen), die der Herr als Begleit- und Kriegsmannschaft für seine Person ebenso benötigte, wie er sie nicht entbehren konnte, um den Anforderungen des Reiches nachzukommen. Da war es Brauch, die Dienstmannen mit einigen Hufen Land auszustatten.²⁾ Solche Dienstmannen hatte die Herrschaft unter der Familie von Zülten im ganzen 63, die wir zum Teil auch später als Lehnsträger wiederfinden.³⁾ Die mannigfachen Fehden, von denen die Geschichte des 14. und auch noch des 15. Jahrhunderts berichtet, werden auch manchen Anlaß geboten haben, sich auf diesem Wege neue Dienstleute unter den benachbarten kleinen Adelligen zu erwerben, abgesehen davon, daß doch auch jeder Landesherr Ministeriale und Lehnshof haben mußte, ohne welche an eine territoriale Selbständigkeit nicht zu denken war.⁴⁾

Diese Lehnvergaben konnten oft so umfangreich sein, daß ganze Herrschaften dadurch zerlegt wurden und an einen

¹⁾ A. N. III. Stod D V 23 (c. 1600).

²⁾ Lamprecht I² 879 ff. — Brons 20 ff.

³⁾ A. N. III. Stod D IV 14 (1381).

⁴⁾ von Inama-Sternegg III¹ 42.

einheitlichen Wirtschaftsbetrieb garnicht mehr zu denken war.¹⁾ So schlimm freilich lag die Sache in der Herrschaft Anholt nicht. Vielmehr ging hier die Absicht bei der Vergabung möglichst dahin, nur die zerstreut in den Nachbarterritorien liegenden Güter zu Lehnzwecken zu verwenden.

Über die Lage und den Umfang der Lehnsgüter geben uns die erhaltenen Lehnsbücher einigermaßen Aufschluß.²⁾ Aus der Zeit der Herren von Zülten ist ein Verzeichnis der „manen des Heren van Zulen“ (63) erhalten. Dann nennt uns eine Aufzeichnung die Belehnungen unter Hermann von Gemen, ebenso die Belehnungen unter Wisbert und Dietrich von Bronckhorst 1402 bis 1425.³⁾ Weiter berichtet das „Leenboec der heerlicheit Anholt“ die Vergabungen von 1452—1461, „Joncker Jacops Leenboec“ die Belehnungen von 1486—88, daneben noch eine tabula feudalis von Anholt, Dinperlo, Hserlo, Malten, Brünen, Dingden, Rhede, Koesfeld, Wesel, Wislich, Kirchhellen, Emmerich und Nitterden enthaltend. Schließlich ist noch Junker Dietrichs Lehnbuch aus dem Jahre 1533 erhalten.⁴⁾ Die Aufzeichnungen sind nach Art eines fortlaufenden chronologischen Registers, wie bei diesen Lehnbüchern üblich, gemacht⁵⁾ und lassen so einen ziemlichen Überblick über die Güter, deren Lehnsherren die Dynasten von Anholt waren, zu. Doch da bekanntlich nur die jedesmalige Belehnung eingetragen wurde, und die Lehnsbücher nicht in fortlaufender Reihe vorhanden sind, scheint es geratener, die Lehnsgüter nach einem Verzeichnis der zur anholtischen Lehnkammer gehörigen Landesteile anzugeben, wenn dieses auch aus späterer Zeit stammt.⁶⁾ Danach erhalten wir folgendes Bild von dem Umfange und der Lage der Lehen: Es lagen

im Gebiete von Anholt eine Weide beiderseits der Aa, im Stadtbruch eine Weide, Horsting-Lehen genannt, das adelige Gut Penekamp und das adelige Gut Hardenberg,

¹⁾ Lamprecht I² 875.

²⁾ Rippert 10.

³⁾ A. N. III. Stod D IV 14.

⁴⁾ Ebenba 15.

⁵⁾ von Inama-Sternegg III¹ 441.

⁶⁾ A. N. III. Stod D IV 6 (c. 1700). — Man geht hierbei um so sicherer, als auch die bereits allodifizierte Güter noch mit angeführt sind.

- im Gebiete von Kleve das Gut Hüffelen und der Hof zu Selegouwe,
 in der Grafschaft Berg das Gut Lemens Assel, eine Weide in Netterden (9 Malter groß), der Hof auf Spielberg, das Schapbruch,
 in dem Lande von dem Berge das Gut Wertgansen, der Schnoyenschlag (20 Malter Land umfassend), die Asselmaetje (4 Morgen Weide),
 im Gebiete von Bislich der Hof zum Berge, das Gut Subben, in der Bauerschaft Vintelo, Kirchspiel Alten, das Gut Klein-Rensing,
 bei Silvolde in Zütphen das Gut Hoghstede und die Herrlichkeit Lichtenberg mit hoher und niederer Jurisdiktion,
 in der Hetter das Gut Bloßwerden im Offenberger Feld, der Uhlenbruchschlag, 40 Malter Land, eine Weide,
 bei Rhede das adelige Gut Tenting,
 im Kirchspiel Gendringen der Hof Landfort, das Gut Lutters, der Hof Morengut, der fünfte Teil des Udergutes, die klevische Maet (eine Weide),
 im Kirchspiel Bienen der Hof Anrop, der Orjossche Zehnt, drei Stücke Ackerland (40, 21 und 40 Malter groß),
 bei Emmerich die Brieskens Maet, das Gut zu Zwinck,
 im Bezirk von Millingen das Gut Kreuz-Hoewel, das Gut Duivenhorst, der Hof Borderbruch, der Hof Schievelfkamp, das Gut Osterwick,
 im Kirchspiel Diedam das Gut Averenk,
 in der Bauerschaft Iserlo, Kirchspiel Alten, das Gut Ansinck, das Gut Bermeling,
 im Osterbruch eine Weide,
 im Kirchspiel Zuilen drei Stücke Land (8, 6 und 2 Malter groß),
 in der Bauerschaft Halbern, Kirchspiel Millingen, der große und schmale Zehnt in Hohenhorst,
 im Kirchspiel Dornick 6 Malter Land,
 im Kirchspiel Beeck das Gut to Beeck,
 im Kirchspiel Alten das Gut Meckinck,
 im Kirchspiel Dinxperlo das Gut Lahnterbest.
 im Gebiete von Rees 9 Malter Land.

Wie aus den Gründen der Lehnsovergaben schon hervorgeht, waren die Empfänger dieser Lehen die Dienstmannen der Herrschaft, namentlich die umliegenden kleinen Herren. Dafür bürgen schon die Namen, wie sie uns z. B. in dem Lehnshuche Junter Jakobs von Bronckhorst entgegentreten.¹⁾ Wir finden da Wilhelm von der Swanenborgh, Gheerd van Elze, Werner van Kennep, Jan van Lichtenberghe und andere adelige Herren. In späterer Zeit gelangte ein Teil der Lehen durch Kauf usw. in die Hände von Bürgern, Bauern und kirchlichen Korporationen, z. B. in die Hand des Agneskloster in Emmerich²⁾ und des Martinsklosters in Wesel.³⁾

Von recht verschiedener Art konnten die Gegenstände sein, die bei der Verleihung in Betracht kamen. Es konnte eben alles verliehen werden, was einen dauernden Ertrag gewährte.⁴⁾ In Anholt bestand der weitaus größte Teil der Lehen aus Grundbesitz, aus Höfen und Herrschaften, aber auch aus einzelnen Ackerstücken, Weiden und Waldparzellen. Vereinzelt wurden daneben noch Zehnte vergeben. Hingegen kam die Belehnung mit einem Amte zu keiner Zeit vor.

Größere Mannigfaltigkeit als in der Art der vergebenen Gegenstände zeigten die Lehen in ihrer Bezeichnung, ihrer Vererbungsweise und der Höhe der Lehnabgaben. Es ist natürlich, daß bei der geringeren Ausdehnung der Herrschaft die Lehnrechte der benachbarten großen Territorien einen starken Einfluß auf das Anholter Recht ausübten. Besonders das zütphensche und klevische Recht spielte dabei eine große Rolle, und daraus sind auch wohl die meisten der nachfolgenden Bezeichnungen entnommen. In einem Aktenstücke, das aus der Zeit um 1500 stammt,⁵⁾ werden folgende Arten der Lehen aufgezählt:

1. Die Sattellehen, die mit all dem verhergewettet werden mußten, was zur rechten Hand gehörte, mit dem besten

¹⁾ U. A. III. Stod D IV 14.

²⁾ Ebenda D IV 8 (1550).

³⁾ Ebenda D IV 1 (1593).

⁴⁾ Schroeder⁶⁾ 410.

⁵⁾ U. A. III. Stod D IV 1 (c. 1600).

Pferde und dem dazu gehörenden Geräte. Das Lehen starb auf keine Tochter, sondern es fiel auf den nächsten Verwandten von der Schwertseite bei Ermangelung eines Sohnes.

2. Die Byffmarck-Lehen, die mit fünf Mark Silber verhergewettet werden mußten. Vererbt wurden sie wie die Sattellehen. Neben der einfachen Bezeichnung „Byffmarck-Lehen“ findet sich auch die Benennung „Schweres Byffmarck-Lehen“, ohne daß anscheinend ein Unterschied zwischen den beiden zu machen wäre. Das Hergewäde war wenigstens daselbe.¹⁾
3. Die Bundigh-Lehen. Sie mußten mit einem zütphenschen Pfunde verhergewettet werden und fielen mit dem sonst einfach „Zütphensches Lehen“ benannten Lehen zusammen. Eine Bestimmung über den Erbgang wird nicht vermerkt.

Neben diesen Arten führt die Aufzählung noch das Borchlehen oder Burglehen²⁾ an, das mit drei Goldgulden verhergewettet wurde, das Geldernsche Lehen und das Kunkellehen. Am häufigsten waren die Lehen, die nach zütphenschem Rechte gegeben wurden, und dann die Byffmarck-Lehen.³⁾

Was den Akt der Belehnung selbst angeht, so können wir die üblichen Formen der Huldigung und darauffolgenden Investitur annehmen. Wir haben bekanntlich bei der Lehns-erneuerung denselben Vorgang wie bei der ersten Belehnung.⁴⁾ Beim Herrenfalle wurden die Vasallen in der Regel durch ein Schreiben des neuen Herrn aufgefordert, ihren Eid zu erneuern. Aus dem Jahre 1563 liegt eine solche Aufforderung vor, die gedruckt ist und wohl an die Kirchentür und Stadttore angeschlagen wurde. Diese Einladung zur Erneuerung des Eides lautet folgendermaßen⁵⁾: „Wir Dietrich von Bronckhorst und

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1583).

²⁾ Homeyer II 552.

³⁾ N. N. III. Stoc D IV 14; 15.

⁴⁾ Schroeder⁶⁾ 411.

⁵⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1563).

Batenburg, Herr zu Anholt, Bannerherr zu Bahr und Lathum, entbieten einem jeden, wess standts und wessens er sei, unsern freundtlichen Gruß und alles guts und suegen zu wissen allen denen, die unser Herrlichkeit Anholt mit Lehenschafft, Churmedt, erbzins, wachszins und sonst anderen eigenthumben und hörigheiden, wie die auch Namen haben muegten, zugetan, verwandt und verpflichtet seien, daß dieselbige und ein jeder vor sich insonderheit inwendig sechs wochen nach data dieses nächst-ander folgende binnen unser Stadt Anholt vor uns oder unsern dazu verordneten Statthelder in unsern Namen und von unser wegen gewontliche Eide von trouwen und gehorsamb auch sonst gebürliche gelübde nach qualität der gueder vurg. zu thun. So aber jmand hierin sumigh erschiene und ungehorsamblich außentbliebe, der wurde uns nit unbillig bewegen zu merklichen Ungonst und unnachlessiger Fordrung der Peen und straff. Gegeben zu Anholt under unserm offgedruckten Insigel.“

Daß die Vasallen der Aufforderung nicht folgten, scheint keine Seltenheit gewesen zu sein. Schon 1564 finden wir eine an den obigen Brief anschließende zweite Aufforderung an die Säumigen.¹⁾ Die Vasallen scheuten jedenfalls die Kosten der zu entrichtenden Abgaben bei der Lehns-erneuerung. Worin die „Peen und Straff“ bestand, mit der man die Säumigen bedrohte, wird nicht angegeben, und es ist uns auch kein Fall überliefert, wo der Herr gegen einen solchen säumigen Lehnsman vorging.

Die Wiederbelehnung mußte binnen Jahr und Tag nach dem Herrenfalle und ebenso nach dem Mannfalle erfolgen.²⁾ Doch konnte in besonderen Fällen Ausstand gegeben werden. Ein solcher Fall trat meistens ein, wenn die Witve keinen geeigneten Mann als Vormund und Hulder hatte.³⁾ Es wurde dann nicht einmal eine bestimmte Frist angegeben, innerhalb welcher die Lehns-erneuerung erfolgen mußte, sondern häufig erging dann die Bestimmung, daß der Aufschub solange währte, bis der Herr oder seine Erben es anders wollten.⁴⁾ In manchen

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1564).

²⁾ Ebenda 8 (1606). — Schroeder⁶⁾ 413.

³⁾ Ebenda 8 (1579).

⁴⁾ Ebenda (1582).

Fällen galt die einfache Entschuldigung, daß dem Lehnsmanne die Zeit nicht genüge, um sich zu rüsten, als hinreichend, eine Verlängerung der Frist zu erwirken.¹⁾

Treue und Huld hatte der Vasall bei der Belehnung dem Herrn mündlich zu schwören. Dazu mußte er dem Herrn beim Empfange des Investiturbriefes einen Reversalbrief ausstellen,²⁾ in dem er kund tat, daß er von seinem „gebietenden, lieben Lehns Herrn“ das Gut empfangen und nach Gebühr verhergewettet hatte. Er gelobte, daß er und seine Erben das Gut für alle Zeit von dem Herrn zu Anholt „verhulden, vermannen, empfangen und verhergewetten“ wollten. Seiner Edelheit wollte er von nun an immer treu und hold sein und alles tun, was ein getreuer Lehnsmanne seinem Herrn schuldig war.³⁾

Während es Brauch war, daß der Empfänger eines Lehens bei der Belehnung persönlich erschien,⁴⁾ war es nicht erforderlich, daß der Lehns Herr die Belehnung selbst vornahm und in eigener Person den Treuschwur empfing. Ausdrücklich ist in den Einladungsurkunden bemerkt, daß der Herr einem „Statthalter“ an seiner Stelle die Funktionen des Lehns Herrn mit voller Gültigkeit übertragen konnte. Und dieser Fall kam häufig vor. Es war in Anholt immer der Droste, der dann in Vertretung des Herrn die Belehnung vornahm.⁵⁾ In den übrigen Herrschaften, die dem Herrn von Anholt gehörten, war der Richter, wie in andern, so auch in Lehns sachen der Vertreter des Herrn.⁶⁾

Die Belehnung wurde immer vorgenommen in Gegenwart der „Mannen von Lehen“, ganz gleich, ob der Herr oder sein Statthalter sie vollzog. Diese Mannen waren dem Stande der Lehnsleute entnommen und traten gewöhnlich in einer Anzahl von zwei auf. Doch brauchten es nicht immer dieselben zu sein.⁷⁾ Einen bestimmten Ort, wo die Belehnung vor-

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1579).

²⁾ Ebenda 1. Ebenda 14 u. 15.

³⁾ Ebenda 1 (1583).

⁴⁾ Schroeder¹ 413.

⁵⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1571).

⁶⁾ Ebenda.

⁷⁾ Ebenda D IV 14 u. 15.

genommen wurde, gab es nicht. Sie konnte überall geschehen, wo es nicht besondere Verhältnisse des Places verboten.¹⁾

Aus dem einen Elemente des Lehnswesens, dem vasallistischen Verhältnisse, entsprangen eine Reihe von Pflichten, die, welcherlei Wesens die damit verbundenen Dienste auch waren, jedoch nie die Würde eines freien Mannes verletzen durften.²⁾ In erster Linie umfaßten diese Verpflichtungen Reiterdienste und Hofsahrt. Das finden wir auch bei den anholtschen Lehen bestätigt. Besonders der Reiterdienst war es, den der Vasall seinem Herrn schuldig war. Darum mußten auch die Mannen bei der Lehnserneuerung mit Pferd und Harnisch erscheinen und in solcher Ausrüstung jeder Berufung des Herrn folgen.³⁾ Es war jedoch erlaubt, einen Vertreter in Reiterrüstung zu senden.⁴⁾ Diese Dienste mußten dem Anscheine nach aber nur die rittermäßigen Lehen leisten. Von den kleineren Lehns Gütern konnte der Herr diese immerhin kostspielige Verpflichtung nicht verlangen. Sie genügten ihren Lehnspflichten jedenfalls durch einen je nach Größe und Ertrag des Gutes abgestuften Geldbeitrag.⁵⁾ So beruft sich ausdrücklich ein Vasall darauf, daß die Stellung eines Reiters sein Lehen zu schwer belaste. Es sei kein rittermäßiges oder adeliges Lehen.⁶⁾ Neben der Verpflichtung zur Heerfahrt aber konnten die Lehnsleute auch wohl in außergewöhnlichen Fällen zu einem Geldbeitrage herangezogen werden. Wenigstens gebot 1488 Jakob von Bronckhorst allen seinen Lehnsleuten, ob Mann oder Frau, ob sie ihr Lehen empfangen hatten oder nicht, sofern sie nur zu seiner Herrlichkeit Anholt gehörten, innerhalb der nächsten 14 Tage nach Anholt zu kommen und ihm selbst oder einem dazu bestimmten Vertreter genaue Angaben über die Größe ihrer Lehen zu geben. Der Zweck dieser Aufforderung war, die Lehnsinhaber nach der Größe ihrer Güter zu einer bestimmten Summe, die Jakob dem Kaiser zu zahlen hatte,

¹⁾ Homeyer II 326.

²⁾ Schroeder¹ 162.

³⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (c. 1500).

⁴⁾ Ebenda (1571).

⁵⁾ Ebenda (1571).

⁶⁾ Ebenda (1571).

beisteuern zu lassen. Die Bekanntmachung erfolgte in diesem Falle durch Glockenschlag in den einzelnen Kirchspielen.¹⁾ Der Hofdienst beschränkte sich auf die Teilnahme am Lehnsgerecht.²⁾

Neben dem Anspruche auf diese Dienste standen dem Herrn gewisse fest bestimmte Abgaben zu, die in bestimmten Fällen von den Lehnsgütern zu entrichten waren. In erster Linie gehörte hierunter das sogenannte Hergewäte. Verschieden wird diese Abgabe erklärt. Während manche Forscher³⁾ sie aus einem Zinse erklären, der wegen einer persönlichen Abhängigkeit und Unfreiheit entrichtet wurde und allmählich erst sich zur Abgabe für die Erneuerung der Investitur umgestaltete,⁴⁾ erklären andere diese Abgabe als Recognitionzins, Besitzänderungs- und Lehenfallsabgabe.⁵⁾

Man kann die Abgabe auch darauf zurückführen, daß es eine ursprüngliche Sitte war, dem Vasallen eine vollständige Rüstung (Hergewede) zu überreichen, die beim Mannfall an den Herrn zurückfiel. Damit erklärt sich wenigstens die zuweilen bei der Lehnserneuerung erfolgende Abgabe in Waffen.⁶⁾ Leicht konnte sich in der Folge eine solche Waffenabgabe in Geld verwandeln. Von den Rechtsbüchern hat nur die Glosse im Legnitzer Codex eine Bemerkung über die Abgabe für die verlangte Beleihung, wonach Lehnsumfähige eine solche gaben.⁷⁾ Doch in der folgenden Zeit wurden solche Abgaben unter den verschiedensten Titeln immer häufiger. Für die Investitur mit Reichslehen wurden tatsächlich immer feste Abgaben (die späteren Lehnstaxen) erhoben.⁸⁾

Für Anholt müssen wir uns wegen der Entstehung dieser Abgabe der Meinung von Waitz und von Inama-Sternegg anschließen.⁹⁾ Denn der Umstand, daß z. B. beim

¹⁾ A. N. III. Stoc D III^a 6 I 13.

²⁾ Waitz VI 41 ff.

³⁾ Ebenda 37 Anm. 1.

⁴⁾ Ebenda V 352 ff.

⁵⁾ von Inama-Sternegg II 281.

⁶⁾ Schroeder⁶ 413 Anm. 24.

⁷⁾ Homeyer II 475.

⁸⁾ Schroeder⁶ 553.

⁹⁾ Vgl. auch Brunner II 266 ff.

Sattelhehen als Hergewäte das beste Pferd usw. gefordert wurde, zwingt doch zu dem Schlusse, daß die Abgabe ursprünglich von dem Veshaupte und der Kurmede nicht wesentlich verschieden war.

Bei allen Belehnungen wurde in der Herrschaft Anholt das Hergewäte gefordert. Jedesmal findet sich in den ausgestellten Urkunden und ebenso in den Eintragungen der Lehnbücher eine Bemerkung über die Abgabe, ein Beweis, daß sie als wichtig bei der Belehnung galt. Ihre Höhe war je nach Größe und Art des in Betracht kommenden Lehens verschieden. Höchst lehrreich für die Erkenntnis der Höhe des Hergewätes und anderer damit zusammenhängender Abgaben ist ein Schriftstück, das aus der Zeit um 1600 stammt und folgendermaßen überschrieben ist: „Nach folgender Gestalt sollen die Lehen, jedes nach seiner Natur, verhergewettet und sonst in anderen Lehenssachen geachtet, gegeben und bezahlt werden.“¹⁾ Danach mußte ein Sattelhehen mit dem verhergewettet werden, was zur rechten Hand gehörte, wie das beste Pferd usw. Mit der Zeit ist diese Abgabe von Naturalien mit Geld abgelöst worden. Man einigte sich je nach dem Werte des Gutes über die Höhe der Summe auf dem Wege der Verhandlung. Warf das Gut z. B. jährlich einen Ertrag von 100 Gulden ab, so forderte man gewöhnlich für das Hergewäte 40 Gulden. Doch konnte diese Summe erhöht oder vermindert werden.

Das Byßmarck-Lehen hat nach der Höhe des Hergewätes, wie es bei solchen Gütern zu entrichten war, seinen Namen erhalten. Die Summe betrug hierbei immer fünf Mark oder 15 Goldgulden.

In derselben Weise müssen wir die Bezeichnung „Pfundigh-Lehen“ erklären. Das Hergewäte belief sich nämlich bei diesem Lehen auf ein zütpheisches Pfund, scheint aber später erhöht worden zu sein, da nach unserer Quelle das Hergewäte 24 Groetten oder Grossi betrug, während auf ein Pfund nur 16 Groetten kamen.

Ein Borghlehen war mit drei Goldgulden zu verhergewetten. Bei einem Geldernschen Lehen betragen alle Abgaben 26 Gulden

¹⁾ A. N. III. Stoc D IV 1 (c. 1600).

und 6 Brab. Stüber, wovon der Herr 15 Goldgulden als das eigentliche Hergewäte beanspruchte.

Die Abgabe bei einem Rütphenschen Lehen betrug zwei Goldgulden.

Leider ist uns aus der älteren Zeit keine Zusammenstellung der durch das Hergewäte einlaufenden Summen erhalten worden. Im Jahre 1741 verzeichnet die Anholtter Lehnkammer: „Von 31 Lehnserneuerungen sind 282 Thaler eingegangen.“¹⁾

Wenn ein Lehen „transportiert“, d. h. auf Ersuchen des bisherigen Inhabers einem Dritten übertragen wurde, ohne daß ein Erbfall vorlag, so erhöhte sich, wenigstens bei den Geldernschen und Rütphenschen Lehen, der Betrag des Hergewätes auf das Doppelte.²⁾

Es waren also gar keine unbedeutenden Summen, die als Abgabe bei jeder Belehnung oder Lehnserneuerung zu entrichten waren. Dazu kamen nun noch allerhand Nebenkosten oder, wie unsere Quellen es ausdrücken, der „Urtaedt“.³⁾ Gemeint sind damit die Summen, die für die Ausstellung des Investiturbriefes, für die Siegelung und an den Burggrafen und Pförtner bezahlt werden mußten.⁴⁾ Beim Sattellehen mußten die Unkosten doppelt entrichtet werden. Beim Byffmarck-Lehen betrug der Urtaedt sechs Goldgulden. Beim Bündigh-Lehen beliefen sich die Kosten für das Befestigen auf einen alten Schild, während an den Lehnschreiber zwei „Stoepen“⁵⁾ Wein entrichtet werden mußten. Beim Borghlehen ist die Höhe der Unkosten nicht angegeben worden. Dagegen wurden als Nebenkosten bei der Belehnung mit einem Geldernschen Lehen 11 Goldgulden 6 Brabanter Stüber, beim Belehnen mit einem Rütphenschen Lehen 5 Gulden 6 Brabanter Stüber in Anrechnung gebracht.

In gewissen Fällen verzichtete der Herr auf das ihm zukommende Hergewäte. Es war dies besonders der Fall,

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV. Anholtter und Alpensche Lehnkammer betreffend.

²⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (c. 1600).

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda (1593).

⁵⁾ Der „Stoep“ ist der 92. Teil einer Tonne (Schiller-Rübben).

wenn der Empfänger eine geistliche Korporation war. So wurde dem Agneskloster in Emmerich bestätigt, daß es bei Erneuerung des Lehnseides kein Hergewäte zu bezahlen habe.¹⁾ Allerdings ist bei solchen Vasallen nicht jedesmal der Nachlaß dieser Abgabe erwirkt worden. Bei der Belehnung des Martinsklosters in Wesel z. B. fehlt eine entsprechende Bemerkung.²⁾ In jedem Falle aber mußte der Urtaedt so gut wie von allen anderen Lehnsleuten bezahlt werden.³⁾

Außer diesen Unkosten, die mit der Investitur oder ihrer Erneuerung in Zusammenhang standen, gab es noch andere Gebühren, die von den Vasallen in bestimmten Fällen zu entrichten waren. Dahin gehören in erster Linie die Festsetzungen über die Veräußerung und über die Aufnahme von Renten, die Verschönerung eines Lehens. Der Vasall hatte ein Recht, in gewissem Sinne über sein Lehngut Verfügungen zu treffen. Er konnte es selbst nutzen, konnte es auch einem anderen zur Nutzung überlassen. Doch veräußern durfte er es nur mit Zustimmung des Herrn.⁴⁾ Der Herr war in einem solchen Falle der erste, dem der Lehnsträger das Gut zum Kaufe anbieten mußte. Ihm stand eine Frist von dreimal sechs Wochen zur Entschliebung zu, ob er das Gut kaufen wolle oder nicht. Ließ er diese Frist ungenutzt verstreichen, so konnte er die Veräußerung auch nicht mehr untersagen.⁵⁾ Besondere Kosten sind hierbei nicht angegeben. Der Herr bekam ja auch schon durch die erforderliche Neubelehnung das Hergewäte, das in manchen Fällen, wie beim Geldernschen und Rütphenschen Lehen, aufs Doppelte erhöht wurde.⁶⁾

In ähnlicher Weise mußte der Lehnshaber die Genehmigung seines Herrn einholen, wenn er sein Gut mit einer jährlichen Rente belasten wollte. Die Erlaubnis hierzu war immer mit einer bestimmten Abgabe verbunden, wozu noch die Verpflichtung kam, die Rente innerhalb einer bestimmten Zeit

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1510).

²⁾ Ebenda D IV 1 (1593).

³⁾ Ebenda D IV 8 (1510).

⁴⁾ Waitz VI 93. — Schroeder⁶⁾ 419.

⁵⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (c. 1600).

⁶⁾ Ebenda.

wieder abzulösen. Die Abgabe, die der Vasall im Falle der Verschönerung zu entrichten hatte, scheint in späterer Zeit fest normiert gewesen zu sein. Um 1600 betrug sie 5 Goldgulden und 6 Brabanter Stüber, abgesehen von den 2 Goldgulden, die für den auszustellenden Reversalbrief zu zahlen waren,¹⁾ in dem der Herr dem Lehnsmanne die Erlaubnis erteilte, das Gut mit der angegebenen Summe zu verschöneren. In einer Urkunde gelobte danach der Mann, in der festgesetzten Frist die Schuld zu tilgen.

Aus der Reihe der zahlreichen Vorgänge dieser Art sei hier einer mitgeteilt:²⁾ Dietrich, Herr zu Anholt, tut kund, daß vor ihm als dem Lehns Herrn in Gegenwart zweier „Mannen von Lehen“ N. N. gekommen sei und ihm Mitteilung gemacht habe, daß er gegen eine Summe Geldes 10 Gulden jährlicher Rente aus seinem Lehns Gute verkauft habe, was ihm vom Herrn gestattet worden sei. Sollte es vorkommen, daß der Vasall diese Rente nicht pünktlich bezahle, so möge der Gläubiger das betreffende Gut pfänden lassen. Die Erben des Schuldners, vorausgesetzt, daß dieser die Rente noch nicht abgelöst hat, werden nur unter Vorbehalt der 10 Gulden Rente von dem Herrn zu Anholt belehnt. Der Mann ist verpflichtet, sofern er die Absicht hat, die Schuld zu tilgen, dieses dem Gläubiger ein halbes Jahr vorher anzukündigen.

Diese Urkunde wurde von dem Lehns Herrn und zwei Lehnsmanne besiegelt. Daraufhin gelobte der Mann, den Bewilligungsbrief innerhalb sechs Jahren seinem Herrn zurückzubringen, also die Rente in dieser Zeit abzulösen.³⁾

Die Fristen, innerhalb welcher die Einlösung erfolgen mußte, schwankten je nach Abmachung zwischen 4—12 Jahren.⁴⁾ Wurde diese bestimmte Frist nicht eingehalten, so konnte bei der strengsten Handhabung der Bestimmungen der Anspruch an das Lehen verloren gehen.⁵⁾ Doch kam dieser äußerste Fall

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (c. 1600).

²⁾ N. N. Manuſtr. Nr. 71 S. 454.

³⁾ Ebenda S. 456.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1564). — Ebenda (1606). — Manuſtr. Nr. 71.

⁵⁾ N. N. Manuſtr. Nr. 71 S. 456.

kaum vor. Es fand sich immer noch ein Grund, die Verlängerung der Frist von dem Lehns Herrn zu erwirken.¹⁾ Der Brauch, Renten aus einem Lehns Gute zu verkaufen, war übrigens sehr häufig.²⁾

Von besonderer Wichtigkeit waren die Lehnsrechtlichen Bestimmungen über die Vererbung eines Gutes. Seit dem 11. Jahrhundert war die Erblichkeit der Lehen zu einem stehenden Rechtsfakt geworden.³⁾ Es fragte sich dabei nur, ob sich die Erblichkeit auch auf die weiblichen Mitglieder der Familie ausdehnte, ob die Lehen Kunkellehen waren.

Von dem Sattellehen und Byffmarck-Lehen ist ausdrücklich bezeugt, daß sie nur auf Manneserben übergehen durften. Bei den übrigen war in Ermangelung von Söhnen die Nachfolge der Töchter üblich. Vielfach wurde durch den Herrn auch bei Mannlehen die Vergünstigung erteilt, daß der Erbgang sich auch auf die Töchter erstreckte.⁴⁾ Daß hierfür der Herr eine Abgabe zu fordern hatte oder den Anspruch erhob, die Heirat der Töchter von seiner Bestimmung abhängig zu machen, läßt sich für Anholt nicht nachweisen.⁵⁾

Einfach war der Erbgang, wenn der Lehnsmanne Söhne hinterließ. Es erbt dann der älteste Sohn.⁶⁾ Allem Anscheine nach hatten dabei die Brüder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Es geht dies aus einem Urkundenstücke hervor, in dem ein Erbe den Herrn bat, ihm noch vier Jahre Ausstand für die Einlösung einer Rente zu geben. Der Herr gestattete dies mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß seinen Brüdern daraus kein Schaden erwachsen dürfe.⁷⁾ Eine Bestätigung findet die Tatsächlichkeit dieses Brauches durch das altphänische Recht, in dem bestimmt wurde, daß der älteste Sohn erben und die anderen Söhne abgefunden werden sollten.⁸⁾

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1564).

²⁾ Koeſchke in Meisters Grundriß der Geſchichtsw. II³ 90.

³⁾ Schroeder⁵ 424.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (c. 1600). — Ebenda (1611). — Schroeder⁵ 425.

⁵⁾ Waitz VI 92.

⁶⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (c. 1600).

⁷⁾ Ebenda 1564.

⁸⁾ Ebenda D V 23.

War der Erbe noch unmündig, so mußte ein Vormund, „Gulder“ oder „Momber“, für ihn die Gulde leisten und zugleich versichern, daß der wirkliche Erbe sofort bei seiner Mündigkeit den Treuschwur ablegen werde. Auf den eigentlichen Erben auch wurde die Belehnungsurkunde ausgestellt.¹⁾ Der Vormund wurde meistens den nächsten Verwandten entnommen. Ob er für die Zeit der Vormundschaft Nutzungsrechte an das Gut hatte, geht aus den Akten für Anholt nicht hervor.²⁾

In den meisten Fällen ging das Gut, wenn nur Töchter als nächsterberechtigte Personen in Betracht kamen, ebenfalls auf diese über, da fast immer, auch bei den eigentlichen Mannlehen, eine dahingehende Vergünstigung von dem Lehnsherrn erwirkt worden war. Doch die mannigfachen Streitigkeiten, zu denen es in solchen Fällen kam, zumal wenn die Tochter noch unmündig war, beweisen zur Genüge, daß das Erbrecht der Tochter häufig angezweifelt wurde.³⁾

Starb der Lehnsmann, ohne Kinder zu hinterlassen, so fiel das Gut wohl an den nächsten männlichen Verwandten. Nebenher kam auch der Fall vor, daß der Mann vor seinem Tode einen Erben bestimmte.⁴⁾ Das scheint aber der besonderen Vergünstigung des Herrn bedurft zu haben. In einem Lehnbrief vom Jahre 1462 wird dem Vasallen ausdrücklich gestattet, daß, wenn er keine ehelichen Kinder habe, er einen Mann aus seinem Blute „nemen und lysen“ solle, den er, der Herr, nach seinem Tode mit dem Gute belehnen wolle.

Auch für die Witwe des Lehnsmannes wurde Sorge getragen. Das Gewöhnliche war, daß sie eine Leibzucht erhielt.⁵⁾ Wieviel diese betrug, läßt sich nicht immer feststellen. Es kam vor, daß ihr das ganze Gut als Leibzucht zugestanden wurde. In diesem Falle, und auch wenn das Gut seiner Natur nach auf eine Frau übergehen konnte, mußte die Frau natürlich

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1494). — Homeyer II 352.

²⁾ Schroeder⁶ 425. — Homeyer II 352.

³⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (c. 1600). — Ebenda (1611).

⁴⁾ Ebenda (1462).

⁵⁾ Ebenda (1462).

einen Vormund haben, der den Lehnspflichten nachkam.¹⁾ Meistens wurde dazu wohl der Mann genommen, der die Anwartschaft auf das Lehen hatte.²⁾ Wechselte ein solches Gut seinen „Gulder“, so mußte die Witwe die Unkosten der gerichtlichen Handlung tragen.³⁾ In anderen Fällen erhielt die Witwe ein Drittel des Gutes als Leibzucht. Dabei ergaben sich häufig Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung mit den Erben. Die Witwe brauchte nämlich nicht von dem Gute zu weichen, vorausgesetzt, daß sie auf eine Auszahlung ihres Anteiles in Geld oder anderen Gütern verzichtet hatte. Man einigte sich dann häufig in der Weise, daß die Witwe die zwei Drittel des Gutes, die den Erben zugefallen waren, hinzupachtete und umgekehrt. Der Weg der Teilung war natürlich nicht gangbar, da der Lehnsherr in keinem Falle in die Teilung und Zersplitterung eines Gutes gewilligt hätte.⁴⁾

Die Heimfallbestimmungen werden sich den allgemeinen Satzungen angeschlossen haben.⁵⁾ Ubrigens kam die Erledigung eines Lehens sehr selten vor, da sich die Vererbung selbst bis auf die entferntesten Grade erstreckte. Jedenfalls ist uns keine Kunde über den Heimfall eines Anholter Lehens erhalten.

Es ist klar, daß die Verwaltung dieser immerhin ziemlich umfangreichen Lehnsgüter manche Mühe erforderte. In den größeren Territorien haben wir zu diesem Behufe die Lehnkammern, wie wir sie später unter Salmischer Regierung auch in Anholt antreffen.⁶⁾ Doch in früherer Zeit fehlte es an einer besonderen Verwaltungseinrichtung für das Lehnswesen. Noch gibt es keinen Beamten, der einzig für die Verwaltung der Lehnsgüter angestellt wäre. Der Lehnstatthalter könnte vielleicht als ein solcher angesprochen werden, doch war es meistens der Droste, der in Abwesenheit des Herrn von ihm fast regelmäßig zur Vornahme der Belehnung bevoll-

¹⁾ Homeyer II 352.

²⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1462).

³⁾ Ebenda D IV 1 (c. 1600).

⁴⁾ Ebenda D IV 7 (1572).

⁵⁾ Schroeder⁶ 429.

⁶⁾ N. N. III. Stoc D IV. Anholter und Alpensche Lehnkammer betreffend.

mächtigt wurde.¹⁾ Die Notwendigkeit einer ständigen Lehnstatthaltertschaft lag wohl vor, solange die Witwe des Lehnsherrn bei Unmündigkeit ihrer Söhne die Leitung der Herrschaft in der Hand hatte, doch auch dann erscheint die Lehnstatthaltertschaft nicht als ein eigentliches, für sich allein stehendes festes Amt. Während der längeren Regierung Gertruds von Milendonck z. B. treffen wir die Drost, welche Licentiaten der Rechte²⁾ zu sein pflegten, in der Ausübung der Befugnisse des Lehnsherrn an. So war im Jahre 1595 Dietrich von Vatenburg Drost und „kommittierter Lehnstatthalter“.³⁾

Auch gab es in älterer Zeit keinen besonderen Lehnsschreiber (Lehnsekretär). Er war zugleich Gerichtsschreiber, wenn nicht, was noch wahrscheinlicher ist, der Sekretär des Drost. Später kommt wohl ein allein für das Lehnswesen angestellter Schreiber vor, da zu Beginn des 17. Jahrhunderts viel von einem „Lehnsecretarius“ die Rede ist.⁴⁾ Der Schreiber hatte zunächst die Lehnbriefe anzufertigen und zu siegeln, wofür er eine besondere Vergütung erhielt, die bisweilen in Wein, häufiger in Geld entrichtet wurde.⁵⁾ An Wein bekam er bei solchen Gelegenheiten zwei Stopen, an Geld gewöhnlich sechs Brabanter Stüber. Weiterhin mußte er die Lehnregister führen. Er gab auf Verlangen Auszüge daraus und erhielt für diese Mühewaltung sieben Brabanter Stüber. Bei Einsichtnahme des Lehnbuches kam ihm eine Gebühr von sechs Brabanter Stüber zu.⁶⁾

Im obigen sind nur die Verhältnisse dargestellt, wie sie bei rechten Lehen lagen. Zweifelhaft ist überhaupt, ob in dieser Zeit und dieser Gegend noch sogenannte Bauernlehen vorkamen. Entweder gingen die Güter in eigentliche Lehen

¹⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1571). — In den andern Herrschaften, in Bahr, Rathum usw., war der Richter auch zugleich Lehnstatthalter.

²⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1586). — Ebenda (1593). — Es kommen hier die beiden Licentiaten Gerardi und Joannes Maschop vor als „von der Frau zu Anholt kommittierte Lehnstatthalter“.

³⁾ N. N. III. Stoc D IV 1 (1595).

⁴⁾ Ebenda D IV 8 (c. 1600).

⁵⁾ Ebenda D IV 1 (c. 1600).

⁶⁾ Ebenda.

über, so daß aller Dienst und Zins fortfiel, oder sie nahmen den „Charakter fester Leihformen“ mit regelmäßigen Zinszahlungen an.¹⁾ Es ist ja kaum möglich, die Erbzinsleute von solchen Lehnslenten zu unterscheiden, da beide Verhältnisse mit dem Worte „Leihe“ bezeichnet wurden, und manchmal Erbzinsmann und Lehnsmann miteinander verwechselt wurde.²⁾

Man rechnet darum am richtigsten solche Vergabungen nicht zu den eigentlichen Lehen, sondern zu den „Vergabungen nach Erbrecht, nur daß die Ceremonien und Verpflichtungen sich ähnlich gestalteten, wie bei wirklichen Lehen“.³⁾ In einer einzigen Urkunde vom Jahre 1505 wird überliefert, daß von einem Gute, welches zur Herrschaft Anholt im Lehnverhältnisse stand, ein Zins in Höhe von vier Gulden gezahlt wurde.⁴⁾

Ein wichtiges Recht einer Herrschaft war die Lehngerichtsbarkeit. Das Lehngericht gehörte zu den nichtstaatlichen Gerichten, d. h. zu den Gerichten, die „private Beziehungen innerhalb eines bestimmten Kreises von Personen, wie auch zwischen diesen und ihren Herren“⁵⁾ entschieden. Es war kompetent für die zwischen den erwähnten Personenkreisen entstehenden Streitigkeiten, dann aber auch in Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit, so besonders beim Investiturrechte selbst. Das Abhalten eines Lehngerichtes stand jedem Herrn zu, der mehrere Lehnsmannen hatte.⁶⁾

Das Lehngericht in Anholt zeigte dieselben Einrichtungen wie in anderen Herrschaften. In der Hand des Herrn lag die richterliche Entscheidung. Er pflegte indes nicht nach eigenem Ermessen sein Urteil zu fällen, sondern erst, nachdem er Rücksprache mit seinen Lehnsmannen genommen hatte, denen also das Amt der Urteiler in diesem Gerichte zustand.⁷⁾ Das zülpheusche Lehnrecht schrieb vor, daß diese Bauk ordnungs-

¹⁾ von Juana-Sternegg II 281.

²⁾ v. Below 37. — Preysig, Recht und Gericht im Jahre 1500. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII 160.

³⁾ Brons 20 ff.

⁴⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71 S. 276.

⁵⁾ Schroeder 595.

⁶⁾ Schroeder 595. — Meister in seinem Grundriß der Geschichtswissenschaft II⁶ 109.

⁷⁾ N. N. III. Stoc D IV 8 (1551). — Schroeder 595.

mäßig „gespannt“ werden und bleiben müsse, bis alle Sachen zur Entscheidung gekommen seien.¹⁾

Für das zusammenberufene Lehnsgeschicht suchte der Herr die nötigen Urteiler aus und gebot ihnen zu erscheinen, und zwar mußte das jedesmal von neuem geschehen, da das Lehnrecht regelmäßig wiederkehrende Gerichte nicht kannte.²⁾ Die Zahl der „Mannen von Lehen“, die als Urteilsfinder tätig waren, war nicht immer dieselbe. In den meisten Fällen haben wir zwei Vasallen, so immer bei Investituren und anderen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit. In eigentlichen Rechtsfällen, wo der Herr durch seinen Spruch Streitigkeiten zu entscheiden hatte, wurden mindestens sechs und bisweilen noch mehr Mannen einberufen, dem Herrn „Lehnrecht zu helfen“.³⁾ Die Berechtigung, das Urteil mitzuberaten, hatten alle Mannen, soweit sie nicht Partei, Fürsprecher oder Zeugen waren.⁴⁾ Doch kamen ja nicht alle, da eine Teilnahme an einem solchen Gerichtstage nur Verlust an Zeit und Geld verursachte. Häufig fanden sich von den geladenen Mannen nur wenige ein, so daß man sich gezwungen sah, die Säumigen mit empfindlichen Strafen zu bedrohen. In Anholt findet sich die Bestimmung, daß der säumige Lehnsmann beim ersten Male fünf, beim zweiten zehn und beim dritten Male fünfzehn alte französische Schilde als Strafe verwirkte, die halb dem Lehnsherrn und halb den Parteien zur Minderung ihrer durch das vergebliche Kommen erhöhten Kosten zufielen.⁵⁾

Wer den Vorsitz im Lehnsgeschichte führte, wenn der Herr selbst Partei war, geht aus den Anholter lehnrechtlichen Bestimmungen nicht hervor. Doch können wir aus den lehnsgeschichtlichen Bräuchen anderer Herrschaften schließen, daß alsdann der Droste (Statthalter) den Vorsitz übernahm.⁶⁾

Daß es einen bestimmten Ort gab, wo das Gericht abgehalten werden mußte, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls

¹⁾ N. N. III. Stod D IV 1 (1547).

²⁾ Blant I 107.

³⁾ N. N. III. Stod D IV 8 (1541). — Ebenda D IV 1 (1547).

⁴⁾ Schroeder⁵ 595.

⁵⁾ N. N. III. Stod D IV 1 (1547).

⁶⁾ Schroeder⁵ 595.

wurde ein Platz dort ausgewählt, wo der Herr sich gerade befand. Es ist leicht erklärlich, daß unter diesen Verhältnissen Anholt selbst hauptsächlich als Gerichtsort in Frage kam.

Ebenso wenig verlautet etwas von bestimmten Terminen für den Gerichtstag. Es war Sitte, das Gericht von Fall zu Fall zu berufen.¹⁾ Die erforderlichen Vorladungen zu einem solchen „Mandach“ wurden wohl von einem Boten, der nach dem bestehenden Rechte Lehnsmann sein mußte, vorgenommen.²⁾

Die Streitfachen, die an diesen Gerichtstagen zur Verhandlung kamen, waren gewöhnlich Streitigkeiten über Vererbung,³⁾ zu Unrecht geschehener Belehnung⁴⁾ und ähnliche Fälle. Der Gang des Prozesses bewegte sich in folgenden Bahnen: Wenn ein Mann die lehnsgeschichtliche Entscheidung anrufen wollte, wandte er sich mit der Bitte um einen Gerichtstag an den Lehnsherrn oder dessen Drosten, seinen Statthalter, indem er zugleich eine Darstellung des Streitfalles gab. War die Streitfache sehr verwickelt, mußte er sie in einem Schriftstücke ausführlich darlegen. Der Lehnsherr pflegte alsdann den beiden Parteien einen Tag zur gütlichen Einigung, einen „Tag der Freundschaft“ anzusetzen. Erst wenn hier keine Beilegung des Streitiges erzielt wurde, erfolgte die Ausschreibung des Gerichtstages, der dann innerhalb der nächsten sechs Wochen stattfinden mußte.⁵⁾ Zu diesem Zwecke wurden für den angeetzten Termin die Beteiligten, also Mannen von Lehen und Parteien, eingeladen. Da ein solcher Gerichtstag immerhin manche Vorbereitungen erforderte, war es natürlich unangenehm, wenn eine von den Parteien oder ein Mann von Lehen ausblieb. Welche Strafe dem säumigen Urteilsfinder drohte, ist oben angegeben worden. Bei den Parteien suchte man das Erscheinen dadurch zu erzwingen, daß man jede einzelne Partei Bürgschaft für ihr Erscheinen stellen ließ, jedenfalls an dem Tage, wo der vergebliche Einigungsversuch stattgefunden hatte. Wer

¹⁾ N. N. III. Stod D IV 8 (1560).

²⁾ Homyer II 577.

³⁾ N. N. III. Stod D IV 8 (1639).

⁴⁾ Ebenda (1600).

⁵⁾ Ebenda (1560).

dennoch nicht erschien, konnte per contumaciam und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden.¹⁾

Ebenso wie das Erscheinen am Gerichtstage durch Bürgerschaft bekräftigt wurde, mußte auch ein Bürge für die entstehenden Kosten, die von den Parteien zu tragen waren, gestellt werden. Wenn der Mann seinen Bürgen, der immer aus den angesehensten Leuten gewählt wurde,²⁾ bezeichnet hatte, so fragte diesen der Vorsitzende noch einmal ausdrücklich, ob er für alle Kosten, die durch den Prozeß der beiden Parteien entstünden, Bürge sein wolle, worauf dann der Vorgeschlagene seine endgültige Zustimmung erklärte.³⁾

Es konnte nun leicht vorkommen, daß Sachen zu entscheiden waren, bei denen eine genaue Sachkenntnis, wie sie für ein gerechtes Urteil erstes Erfordernis war, nicht im Laufe des Tages gewonnen werden konnte. Alsdann wurde nach zülpheusem Lehnrechte ein Urteilsfinder bestimmt, der als ein in solchen Verhältnissen erfahrener Mann der Sache auf den Grund gehen sollte, wozu ihm eine Frist von höchstens zwölf Wochen eingeräumt wurde.⁴⁾ Er las nach eingezogener Erkundigung dem versammelten Lehnsgenossen seinen Bericht vor und gab dann als erster sein Urteil über die strittige Sache ab. Nach ihm ließen die Mannen von Lehen ihrer Ansicht Ausdruck. Die Entscheidung erfolgte nach der Mehrheit der Stimmen.⁵⁾

Es war Brauch, die Verhandlung des Morgens um sieben Uhr zu beginnen; die Dauer der Sitzung war in das Belieben des Lehnrichters und der Urteilsfinder gestellt. Doch sollten an einem Tage nicht mehr als drei oder vier Sachen zur Verhandlung kommen.⁶⁾

¹⁾ U. N. III. Stoc D IV 8 (1541).

²⁾ Wir finden z. B. den Bürgermeister von Anholt, in der Regel einen wohlhabenden Bürger, oft auch den Rentmeister, die dieses Amt als unbefoldees Ehrenamt zu bekleiden pflegten, als Bürgen.

³⁾ U. N. III. Stoc D IV 8 (1541).

⁴⁾ Ebenda D IV 1 (1547). — Gewöhnlich sollten den Urteilsfinder noch einige geschickte Lehnsleute unterstützen. Hier waren es fünfzehn, eine Anzahl, die auf Verlangen des Lehnsherrn noch vermehrt werden konnte.

⁵⁾ U. N. III. Stoc D IV 1 (1547).

⁶⁾ Ebenda. — Alle diese Bestimmungen schließen sich hauptsächlich dem zülpheusem Lehnrechte an.

Merkwürdigerweise entnehmen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1575, daß die Streitigkeiten, die infolge der Vererbung eines Gutes entstanden waren, nicht vor dem Lehnsgenossen entschieden wurden, sondern daß die Parteien ihr Recht vor dem Richter von Anholt, dem Bürgermeister und einem Licentiaten der Rechte holten.¹⁾ Soll das etwa bedeuten, daß das herrschaftliche Gericht in Anholt konkurrierende Behörde mit dem Lehnsgenossen war?²⁾ Auf jeden Fall kann die einzelne Erscheinung nur eine schwache Unterlage für eine dahingehende Behauptung abgeben. Und noch viel weniger darf sie uns zu der Annahme verleiten, es sei das Lehnsgenossen etwa in das öffentliche Gericht aufgegangen. Dem widerspricht direkt das Vorkommen des Lehnsgenossen auch noch in späterer Zeit.³⁾

Der herrschaftliche Eigenbetrieb.

Wenn auch zahlreiche Lehnsleute große Bedeutung für das Ansehen und die politische Stellung eines Dynasten haben mochten, so war doch ihr Wert in wirtschaftlicher Beziehung auf die unregelmäßig einkommende Abgabe des Hergewätes beschränkt. Darum kann von einer wirklichen Nutzung des Besitzes erst bei den Gütern die Rede sein, die unmittelbar der Verwaltung des Herrn unterstanden.

Auf der Höhe des Mittelalters war die üblichste Form der Verwaltung, soweit große Grundherrschaften in Frage kamen, die Willkür.⁴⁾ Es ist bekannt, wie diese Verwaltungsform infolge der mit ihr zusammenhängenden Gebundenheit des grundherrschaftlichen Landbesitzes mit fortschreitender Zeit mehr und mehr Mängel zeitigte, wie darum der Grundherr alles aufbot, um durch Änderung der Einrichtungen wieder in den ungeschmälernten Genuß seines Eigentums zu gelangen, bis die schließliche Zerstörung des bestehenden Verwaltungssystems die

¹⁾ U. N. III. Stoc D I 7 (1575).

²⁾ Brunner II 266: „Besondere Lehnsgenossen sind dem altfranzösischen Rechte fremd geblieben, weil sie bei der allgemeinen Gerichtsbarkeit der größeren Lehnsherrn entbehrlich waren.“

³⁾ U. N. III. Stoc D IV 8 (1639).

⁴⁾ von Inama-Sternegg III¹ 246. — Wittich, Grundherrschaft 271 ff.

alleinige Möglichkeit schien, den Besitz wieder gewinnbringend zu gestalten. Mit dem Beginn des 13. Jahrhunderts begann an vielen Stellen die Auflösung der Billikationsverfassung.¹⁾

Es ist unmöglich, in der Herrschaft Anholt den Gang der Verwaltung näher zu bestimmen. An dem Zeitpunkte, wo die Quellen einsetzen, hat sich schon längst der Pachtbetrieb durchgesetzt, während der herrschaftliche Eigenbetrieb fast gänzlich verschwunden ist.²⁾ Immerhin können wir vermuten, daß Anholt in den Zeiten, wo das Geschlecht der Zuilen noch nicht dort saß, eine Art von Billikation bildete, die unter der Burg von Anholt stand. Als nun die Herren selbst ihren Sitz in Anholt aufschlugen, trat eine allmähliche Veränderung in der Richtung ein, daß mehr und mehr die vom Eigenbetrieb freigewordenen Ländereien und Höfe in Pacht getan oder parzellenweise den Hofhörigen gegen Zins und Dienste zur Nutznießung überlassen wurden, da die Verwaltung sich so viel einfacher und billiger stellte.³⁾

Es befremdet uns heute, daß dem Grundherrn nicht der Gedanke kam, eine agrarische Produktion in großem Maßstabe auf seinem Besitze einzurichten. Wohl hätte der Produktionsüberschuß nicht auf dem Anholter Markte abgesetzt werden können, da die Stadt fast nur ackerbautreibende Bewohner besaß, und eine Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten gefehlt hätte, aber dafür lag ja Rees, abgesehen von den übrigen Ortschaften, in der Nähe, wo Markt und die Verkehrsstraße des Rheins Handel und Transport ermöglichten. Doch kaufmännischer Sinn lag den Herren damaliger Zeit fern. Zudem hätte eine Verwaltung des zerstreut liegenden Besitzes in so straffer Form Schwierigkeiten gemacht und Kosten verursacht.⁴⁾

Die Verpachtung ging nun nicht so weit, daß ein herrschaftlicher Eigenbetrieb ganz ausgeschlossen war. Eine Ver-

¹⁾ Wittich, Grundherrschaft 322. — Roehschke in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II¹ 104.

²⁾ von Znama-Sternegg III¹ 267.

³⁾ Ebenda III¹ 258. — Wittich, Grundherrschaft 323 ff.

⁴⁾ Roehschke in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II¹ 104.

pachtung aller Herrschafts- oder Salzgüter gehörte in damaliger Zeit zu den Seltenheiten. Vielmehr war die Regel, wenigstens bei den weltlichen Herren, daß ein in direktem Anschluß an das Schloß stehender Betrieb auf der Hofesaat für den Eigenbedarf des herrschaftlichen Haushaltes sorgte.¹⁾ Ein solcher Eigenbetrieb gehörte in nicht unbedeutlicher Ausdehnung auch zum Anholter Schlosse. An ihn schloß sich das weitere grundherrliche Verwaltungswesen zum Teil an.

Die Aufgabe des zum Schlosse gehörigen Eigenbetriebes ging dahin, die Schloßbewohner, d. h. die herrschaftliche Familie nebst ihrer Dienerschaft, zu unterhalten. Außerdem müssen wir annehmen, daß in dem herrschaftlichen Betriebe neben einer Anzahl von Pferden noch eine Menge Vieh gehalten wurde, was ohne einen eigenen Ackerbau nicht gut denkbar war. Um einen Einblick in den Verbrauch des gutsherrlichen Haushaltes zu ermöglichen, sei hier eine Aufzeichnung des Kornverbrauches im September 1548 angegeben²⁾:

Am 5. September:

Dem Holzförster auf Befehl gegeben	1	Scheffel Roggen,
der Magd	1	Spind Buchweizen,
Herrn Klemens	1/2	Malter Roggen,
Herrn Garrit	1	" "
Tryn Kyppers	1	" "

den sie um Gotteslohn backen darf.

Am 9. September:

Dem Schließer in der Stadt auf Befehl gegeben	1/2	Malter Roggen.
---	-----	----------------

Am 11. September:

Den Mägden für die Hühner gegeben	1	Spind Weizen,
in die Mühle	1/2	Malter Roggen.

Am 13. September:

In die Mühle	6	Malter Malz,
für das Vieh	1	Scheffel Mengkorn,
für die Hühner	1	Spind Buchweizen.

¹⁾ von Znama-Sternegg III¹ 267 f.

²⁾ H. N. III. Stoc D I 18 (1548).

Am 18. September:

Steven Schoneck erhält 1 Malter Roggen,
Jan Stoltenborge erhält 1 Scheffel "

Am 19. September:

Jan Sluiter erhält 1/2 Malter Roggen,
für die Hühner 1 Spind Buchweizen,
dazu 1 Scheffel Weizen,
in die Mühle 1 Malter Roggen,
bestimmt für die Mastschweine,
in die Mühle 1/2 Malter Weizen,
Kupper in Gendringen 1/2 " Roggen,
der Oberknecht 1/2 Scheffel "

Am 24. September:

Für eine Arbeit 2 Scheffel Roggen.

Am 26. September:

Der Fuhrknecht erhält 1 Malter Roggen,
für die kleinen Schweine 1 Spind Mengkorn,
der Ziegelmeister erhält 1 Scheffel Roggen,
in die Mühle 1 Malter " ,
Tryn Kuyper's erhält 1 " " ,
für die kleinen Schweine 1 Spind Mengkorn.

Im Jahre 1589 wurde an Weizen gebraucht:

Im September¹⁾:

Für die Küche 3 Scheffel,
für den Bäcker 3 " .

Im Oktober:

Für die Küche 1/2 Scheffel,
für den Bäcker 3 " .

An Roggen wurde in demselben Jahre verbraucht:

Im September:

Für einen Licentiaten 1 Malter,
für den Bäcker 3 " ,
nochmals 2 1/2 Malter 1 Scheffel,
" 3 " 1 " ,
für die Küche 1 " .

¹⁾ U. A. III. Stod D I 18 (1589).

Im Oktober:

Für den Bäcker 11 Malter,
für die Küche 1 Scheffel.

Der Verbrauch an Gerste stellte sich im Oktober auf folgende Zahlen:

An Braugerste 8 Malter,
für den Licentiaten 6 " ,
nochmals an Braugerste 8 Malter 2 Scheffel.

Buchweizen wurde verbraucht:

Im September:

Für die Hühner 1 Scheffel,
für die kleinen Schweine 1 " .

Im Oktober:

Für die kleinen Schweine 3 Malter 1 Scheffel,
für die Küche 1 Malter,
für die Hühner 1 Scheffel.

An Hafer wurde ausgemessen im September und gleichfalls im Oktober:

Für die Pferde 10 Malter,
für die Ochsen 1 " .¹⁾

Über die Größe des Viehbestandes können wir uns hieraus keine Vorstellung machen, da die Kornfütterung in damaliger Zeit erst an zweiter Stelle kam. In besonderer Weise wurde wohl Wert gelegt auf Schweine- und Schafzucht, da ein Schafhirt sowie ein Schweinehirt aufgeführt werden.

Daß eine Herrschaft eine stattliche Anzahl Pferde hielt, versteht sich von selbst, da sie dem Herrn und seinen Reifigen als Wagen- und Reitpferde dienen mußten. Die Zahl der Pferde, die im Jahre 1548 auf dem Schlosse unterhalten wurden, schwankte im Monat September zwischen 14 und 18.²⁾

An Getreidesorten wurden die in dieser Gegend gewöhnlichen angebaut,³⁾ besonders Roggen, Gerste, Hafer, in kleineren Mengen auch Buchweizen. Wie groß die Menge des auf den

¹⁾ U. A. III. Stod D I 18 (1589).

²⁾ Ebenda (1548).

³⁾ Brons 53.

zum Eigenbetrieb gehörenden Feldern erzielten Getreides war, läßt sich vielleicht übersehen, wenn die Annahme, daß der Baumeister den ganzen eigenen Ackerbau unter sich hatte, richtig ist. In den Rentmeisterrechnungen stehen nämlich die Lieferungen des Bauhauses immer besonders angegeben. Danach betrug die Summe des Getreides, das 1603 aus dem Bauhause einkam,¹⁾

an Roggen	40 ³ / ₄ Malter,
„ Gerste	124 „
„ Hafer	30 „

Wir brauchen nun nicht anzunehmen, daß alles, was man auf dem Hause Anholt brauchte, im Eigenbetrieb erzielt wurde. Kamen doch auch aus der übrigen Herrschaft hier alle Erträgnisse zusammen. Doch haben wir bestimmte Ländereien, deren Ertrag für den Hausbedarf in erster Linie in Betracht kam, nämlich den Füllenschlag, die Gießenweide, die Koppelweide, Schievelkamps Fffel, den Gauspaß, die Hoppenhagen, Kewittsgatweiden.²⁾ Diese Stücke wurden von dem Hause Anholt aus selbst bewirtschaftet. Daneben lag natürlich noch direkt beim Schlosse der Gemüsegarten, der sogenannte „Kohlgarten“.³⁾

Bei der Verwaltung und Regelung des Hausbetriebes scheint der Herr selbst bisweilen tätig gewesen zu sein. Wenigstens liegt aus dem Jahre 1604 von der Hand des Herrn ein Verzeichnis vor, daß eine Übersicht über die Anstellung und Löhnung der Diener enthält.⁴⁾ In den meisten Fällen jedoch kümmerte sich der Herr nicht viel um die Einzelheiten des Wirtschaftsbetriebes, sondern überließ die Verwaltung dem Rentmeister.

Der Rentmeister sorgte für die Hausverwaltung bis ins Kleinste. Selbst Küche und Kleidung standen unter seiner Aufsicht. Besonders bei der Abwesenheit des Herrn hatte er die ganze Leitung des Hauswesens unter sich. Einen interessanten Einblick in diese Verhältnisse gewährt uns eine Verfügung Jakobs

¹⁾ N. N. III. Stoc D V 26 (1603).

²⁾ Ebenda (1616).

³⁾ Ebenda (25. 10. 1580).

⁴⁾ Ebenda (1604).

von Bronchhorst vom Jahre 1580¹⁾ an seinen Rentmeister Wessel Fröhlich. Danach sorgte der Rentmeister bei Abwesenheit der Herrschaft für die Verpflegung des Hausgefindes. Zu seinem eigenen Unterhalte bekam er 100 Taler jährlich, worin sein Gehalt als Rentmeister mit eingeschlossen war.²⁾ Für sein Pferd erhielt er 25 Taler und Raufutter, für sich Kleidung wie die anderen Angestellten auch. Er hatte auf des Herrn Kosten den Burggrafen, den Jäger, den Fischer, den Stallknecht, den Wächter, den Pförtner und die Mägde zu unterhalten und erhielt für jede Person jährlich 25 Taler, womit er sie lohnte und andere Unkosten bestritt. Freie Hand hatte er in Bezug auf die Annahme und Entlassung von Dienern. Er war besonders verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, daß der Hausrat gut bewahrt blieb. Bei allen wichtigen Sachen mußte die Meinung des Herrn eingeholt und danach verfahren werden.

Es lag dem Rentmeister ferner ob, den Burggrafen bei der Austeilung des Getreides an Beamte und Gesinde zu überwachen, sowie Heu, Stroh und Brennholz aus dem Bredenbrock ansfahren zu lassen. Fischerei, Taubenflucht und Garten durfte er „zu guter Maßen“ genießen. Wenn des Herrn wegen Fremde kamen, sollte er für jede Mahlzeit einen Albus haben, „sie sei für Herr oder Knecht“, und für den Wein eine Vergütung, die dem Anholter Marktpreise entsprach.

Daß der Rentmeister das ganze Hauswesen wie sein eigener Herr unter sich hatte, war wohl eine Seltenheit, die nur durch die häufige Abwesenheit der Herrschaft zu erklären ist. Immerhin aber beweist auch diese Tatsache die Wichtigkeit des Amtes.

Die Art und Weise der Verwaltung durch den Rentmeister war äußerst einfach, wenn auch nicht so sehr, daß sie nicht eine Kontrolle erfordert hätte. Es gehörte zu seinen Pflichten, Bücher über Einnahmen und Ausgaben zu führen, die wahrscheinlich jedes Jahr mit den Aufzeichnungen des Herrn verglichen wurden.³⁾ Zur Zeit Gertruds von Milendonck finden

¹⁾ N. N. III. Stoc D V 26 (25. 10. 1580).

²⁾ Nach dem Verzeichnis der Löhnung der Diener belief sich 1591 das Gehalt des Rentmeisters auf 60 Taler. — N. N. III. Stoc D V 26 (1584).

³⁾ Ebenda D V 26 (1575).

wir häufig einen Herrn von Raesfeld mit der Rechnungsabnahme beschäftigt, der vielleicht auch zu gleicher Zeit Droßt war.¹⁾

Auch die Höhe des Gehaltes kennzeichnet den Rentmeister schon als einen der wichtigsten Beamten. Im Jahre 1588 betrug es 40 Taler und 4 Paar Schuhe nebst der übrigen Kleidung. Als er sich über die geringe Höhe des Gehaltes beklagte, wurden ihm von 1591 an 60 Taler zugesichert.²⁾ Seine Wohnung war wohl im Schlosse, in dem Teile, wo sich die Räume für die übrigen Angestellten und die Wirtschaftsräumlichkeiten befanden.

Dem vielbeschäftigten Rentmeister wäre es unmöglich gewesen, allen seinen Aufgaben gerecht zu werden, wenn ihm nicht der Burggraf als Gehilfe, soweit wenigstens die Hausverwaltung in Frage kam, zur Seite gestanden hätte. Wir müssen das Amt des Burggrafen bis in jene Zeit zurückführen, wo Anholt noch nicht Sitz der herrschaftlichen Familie war. Stand doch seit dem 12. Jahrhundert über einer allodialen landesherrlichen Burg meistens ein militärischer und administrativer Beamter, der Burggraf genannt wurde.³⁾ Mit dem Zeitpunkte, wo der Herr selbst in Anholt seinen Sitz nahm, scheint er alle Befugnisse seines Amtes verloren zu haben. Nur der Name blieb ihm noch. Er hatte fortan die Stellung eines Hofmannes oder Verwalters. So hatte er die Aufsicht über das Getreide,⁴⁾ verhandelte auch wohl mit Kaufleuten über den Einkauf von Bedarfsartikeln für das Schloß⁵⁾ und wurde gelegentlich in wichtigen Sachen als Bote verwendet.⁶⁾ Wenn er so dem Rentmeister helfend zur Seite ging, so galt das nur von der Hausverwaltung. In der weiteren grundherrlichen Verwaltung spielte er gar keine Rolle.

Seine Wohnung und Verpflegung hatte er ebenfalls im Schlosse.⁷⁾ Als Gehalt bezog er im Jahre 1590 24 Taler und 4 Paar Schuhe.⁸⁾

¹⁾ N. N. III. Stoc D I 7 (1590).

²⁾ Ebenda D V 26 (1584 ff.).

³⁾ Lamprecht I^o 1368.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D V 26 (25. 10. 1580).

⁵⁾ Ebenda D III 23 (1602).

⁶⁾ Ebenda D I 15 (1605).

⁷⁾ Ebenda D V 26 (25. 10. 1580).

⁸⁾ Ebenda (1584 ff.).

Daneben befand sich noch eine Anzahl Diensthofen auf dem Schlosse, wie sie der landwirtschaftliche Betrieb erforderte. Wir hören von einem Oberknecht und einem Fuhrknecht,¹⁾ ferner von einem Schafhüter, der neben freier Wohnung und Verpflegung 4½ Taler und 2½ Ellen Tuch jährlich verdiente. Außerdem durfte er für sich selbst eine Anzahl Schafe halten. Der „Ferkelhüter“ oder Schweinehirt hatte einen Lohn von 6 Talern und die Erlaubnis, für sich ein Schwein am herrschaftlichen Troge mästen zu dürfen. Das weibliche landwirtschaftliche Gesinde bestand aus einer Melk- und einer Viehmagd. Jene verdiente 5 Taler, ein Paar Strümpfe und zwei Paar Schuh, diese erhielt 6 Taler, ein Paar Strümpfe, ein Stück leinen Schürzentuch und drei Paar Schuhe, dazu freie Wohnung und Verpflegung.

Weiterhin gehörte der Dienerschaft der „Snyder“ an, eigentlich Schließer, hier aber wohl besser Schaffner bedeutend.²⁾ Er hatte allem Anscheine nach das Korn zum Backen und Brauen an den herrschaftlichen Bäcker und Brauer abzuliefern.³⁾ Doch half er, wenn er mit diesen Obliegenheiten nicht beschäftigt war, auch bei der Bestellung des Ackers und der Pflege des Viehes. Sein jährlicher Lohn bestand in 20 Talern und 3 Paar Schuhen, später in 24 Talern, einem bestimmten Maße Wein und 3 Paar Schuhen.⁴⁾ Der Pförtner, der mit der Überwachung des Tores betraut war, bezog 6 Meiter und 2 Ellen Zeug, alles bei freier Wohnung und Verpflegung.⁵⁾

Nicht ganz klar ist die Stellung des Baumeisters, der ebenfalls häufiger erwähnt wird. Unter Baumeister wird man einen Beamten zu verstehen haben, der mit der Aufsicht über eine bestimmte Arbeit betraut war, oder die Stellung eines Meiers hatte.⁶⁾ Ja, wenn wir den Betrag des von ihm abgelieferten Getreides ins Auge fassen, möchten wir annehmen, daß er den ganzen eigentlichen Ackerbau der Hofesaat betrieb.⁷⁾ Vielleicht

¹⁾ N. N. III. Stoc D I 18 (1545). — ²⁾ Schiller-Luebben. —

³⁾ N. N. III. Stoc D I 18 (1589). — ⁴⁾ Ebenda D V 26 (1584 ff.).

⁵⁾ Ebenda. — Der „Meiter“ ist eine Münze von schwankendem Werte (Schiller-Luebben).

⁶⁾ Lamprecht I^o 772, 956.

⁷⁾ „Der rheinische Baumeister ist der westfälische Hofschulte, der villicus, der den Herrenhof zu bewirtschaften hatte“. Mooren, Ann. des hist. Ver. für den Niederrhein. 1862. S. 259.

war er auch bei dem Einsammeln des Behtkornes tätig, da mehrfach die Rede davon ist, daß er Behtroggen, Behtgerste usw. auf das Schloß lieferte.¹⁾ Er wohnte im „hamhuis“,²⁾ dem Ökonomiegebäude, daß wir als Teil der Schloßgebäude ansprechen müssen. Von einem bestimmten Lohne ist nirgends die Rede. Der Baumeister erhielt vermutlich seinen Anteil an den Erträgen der von ihm bewirtschafteten Ackerstücke.

Neben diesen Leuten findet sich noch eine Anzahl Personen, die im persönlichen Dienste der herrschaftlichen Familie tätig waren. Da ist zunächst der „Pettagogi“ zu nennen, der Hauslehrer, der neben freier Wohnung und Verpflegung 30 Taler Gehalt bekam.³⁾

Der Schreiber, der die schriftlichen Arbeiten des Herrn besorgte, sei es in Korrespondenz- oder Verwaltungssachen, erhielt 20 Taler und 3 Paar Schuhe.⁴⁾ Bisweilen sind Schreiber- und Rentmeisteramt in einer Person vereinigt gewesen.⁵⁾

Ein Kämmerling war für die Bedienung des Herrn da und besorgte zu gleicher Zeit auch wohl die nötigen Schneiderarbeiten. Man kann das daraus schließen, daß er ein Verzeichnis darüber führte, was alles an Tuchen für die Schloßbewohner verwendet wurde.⁶⁾ Er wurde auch immer mit dem Einkaufe der Tuche betraut.⁷⁾ Sein Lohn bestand im Jahre 1593 in 60 Gulden und 3 Paar Schuhen. Für die weiblichen Mitglieder der Familie gab es eine „Kamerine“, die jährlich 10 Taler verdiente.⁸⁾

Schließlich können wir noch einen Hoffschmied,⁹⁾ einen Stallknecht, einen Lakaien, einen Wildschützen und einen Fischer, alle auf dem Schlosse wohnend, nachweisen.¹⁰⁾

¹⁾ N. N. III. Stock D I 18 (1589).

²⁾ Ebenda D V 26 (1603).

³⁾ Ebenda (1584 ff.).

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda.

⁶⁾ Ebenda D I 18 (1564).

⁷⁾ Ebenda (1572).

⁸⁾ Ebenda D V 26 (1584 ff.).

⁹⁾ Ebenda (1579).

¹⁰⁾ Ebenda D VIII 9 (1572).

So stellt sich das ganze Gefinde in einer beträchtlichen Kopjzahl dar. Neben dem täglichen Unterhalte bekamen die einzelnen auch die hauptsächlichsten Kleidungsstücke von ihrem Herrn. Eine Rechnungsaufstellung des Krämers in Anholt aus dem Jahre 1567 berichtet, daß er Tuche, die auf dem Schlosse Anholt zur Kleidung der herrschaftlichen Angestellten verbraucht wurden, im Werte von rund 48 Taler geliefert hatte.¹⁾ Nach einer anderen Aufzählung haben erhalten:

Rentmeister Fröhlich im Jahre 1579 Mantel und	
Hosen	8 Taler,
der Lakai im Jahre 1577 einen Mantel und im	
Jahre 1579 Mantel und Hosen	12 „ „
der Schließer im Jahre 1577 Hosen	2 „ „
der Jäger im Jahre 1577 Rock und Hosen	7 „ „
der Fischer im Jahre 1579 Rock und Hosen	8 „ „
der Hoffschmied im Jahre 1577 Rock und Hosen	8 „ „
der Burggraf im Jahre 1579 Hosen	2 „ „
Richter Funck im Jahre 1577 einen Mantel	5 „ „. ²⁾

Zum Hausbetriebe gehörte anfangs auch die Mühle, wenigstens die Wassermühle, die in der Nähe des Schlosses lag. Im Jahre 1616 dagegen hören wir, daß ein Pächter für „Wasser und Wind“ eine bestimmte Menge Korn gab,³⁾ so daß um diese Zeit auch die Mühle, sicherlich wenigstens eine von den beiden, verpachtet war und somit schon aus dem eigentlichen Hausbetriebe herausfiel.

Einen ziemlichen Umfang hatten noch die Eingänge an Rübsamen, die man zur Vereitung des Brennöls brauchte. Man besaßte sich anfangs nicht selbst mit dem Schlagen, sondern schickte das Rohmaterial nach Nees oder Bocholt zur Verarbeitung.⁴⁾ In späterer Zeit jedoch scheint man einen eigenen Betrieb dafür haben einrichten wollen. Im Jahre

¹⁾ N. N. III. Stock D I 18 (1567).

²⁾ Ebenda D V 26 (1579). — Das Verzeichnis ist von dem Rentmeister aufgestellt und von dem Herrn auf seine Richtigkeit geprüft worden.

³⁾ N. N. III. Stock. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

⁴⁾ N. N. III. Stock D I 18 (1584).

1602 nämlich suchte die Frau von Anholt einen „Olyfeger“ von Beruf.¹⁾

Es versteht sich endlich von selbst, daß eine Bäckerei und Brauerei zum Hauswesen gehörte. Diesen beiden Betrieben stand der Schließer vor.

Damit erzeugte der Eigenbetrieb im großen Ganzen alles, was zum Lebensunterhalte im herrschaftlichen Hause notwendig war. Was nicht darin hervorgebracht wurde, wie Luche, Wein, Gewürze usw., lieferte der Krämer in Anholt oder wurde aus den umliegenden Ortschaften, besonders aus Vocholt und Rees, herbeigeschafft. So war ein Reeser Bürger mit der Weinelieferung für das Haus Anholt betraut.²⁾

Verwaltung der übrigen Herrschaft. Nutzung der grundherrlichen Rechte.

Bei der Ausdehnung der Herrschaft, die über die Größe einer gewöhnlichen Privatwirtschaft bei ihrem Umfange von 7480 Hektar weit hinausging, mußte auch die Ausbildung einer besonderen territorialen Verwaltung erfolgen.³⁾ Die Verwaltung der durch das Lehnswesen und den Eigenbetrieb nicht in Anspruch genommenen Güter erfolgte nun in engem Anschluß an die oben geschilderte Hausverwaltung, deren Beamte ja auch zum Teil in der Verwaltung der übrigen Herrschaft vorkamen. Ihre Einrichtung war möglichst einfach, wie sie der geringen Ausbildung der Verwaltung in dieser Zeit entsprach. Das war ja auch, wie wir schon sahen, der Grund, weshalb der Eigenbau nur in der zum Unterhalte notwendigen Ausdehnung betrieben wurde. Im übrigen ging die Absicht dahin, alles andere Land durch Pacht- und Zinsverhältnisse nutzbar zu machen, ohne es in eigene Bearbeitung nehmen zu müssen.

Wir dürfen annehmen, daß die Herrschaft Anholt im wesentlichen ganz grundherrlicher Besitz der Herren von Anholt

¹⁾ N. N. I. Stoc. Ungeordnete Korrespondenz Serie I (17. 9. 1602).

²⁾ Ebenda (18. 2. 1584).

³⁾ von Inama-Sternegg III¹ 258.

war. Ist sie doch aus grundherrschaftlichem Besitze hervorgegangen, und hören wir im Laufe der Zeit nichts von einer Gebietserweiterung, die etwa Güter mit anderen Grundherren der Herrschaft einverleibt hätte. In dem Berichte über den Umfang der anholtischen Güter¹⁾ wird die Zahl der Morgen, die dem Herrn von Anholt als Grundherrn gehörten, auf 7480 angegeben. Es kann daher kaum noch ein anderer Eigentümer von Grund und Boden in der Herrschaft geessen haben. Dazu kamen noch 1220 Morgen in den Nachbarterritorien und das Bredenbrock in einer Größe von über 1000 Morgen, das hauptsächlich Holznutzungswert hatte. Es wurden daraus jährlich über 1000 Fuder Brennholz für die herrschaftliche Haushaltung geliefert, ohne das Holz zu rechnen, das daraus verkauft wurde.²⁾ Das erwähnte Schriftstück führt nach dieser Aufzählung noch alle anderen „accidentalia“ der Herrschaft an, Wildbann, Jagd, Fischerei, ebenso Lehnsleute, eigenhörige und wachszinsige Leute, die in den Landen von Kleve, dem Stifte Münster, der Grafschaft Berg und an anderen umliegenden Plätzen saßen und zur Herrschaft Anholt zugehörig waren. Ferner gehörten zu der Herrschaft 16 große und schmale Behuten, die über 200 Malter Korn jährlich brachten, abgesehen von den Füllen, Kälbern, Schweinen, Schafen, Gänsen, Hühnern, von Flachs, Wachs, Bier, Heu, Stroh und dergleichen, neben allerlei Gewürzen. In demselben Anschläge wurde der ganze Ertrag der Pachtungen auf 10000 Gulden und 1500 Malter Früchte angegeben, wozu noch 300 Malter von den Mühlen kamen, so daß sich der ganze Ertrag an Früchten auf rund 2000 Malter belief. In einer Aufstellung aus etwas früherer Zeit, überschrieben „Eine kurze Kalkulation und Überschlag des Empfangs und der Ausgaben der Herrlichkeit Anholt“, wird der Ertrag folgenderweise angegeben³⁾:

Der ganze Empfang an Geld beträgt	3066 Taler,
macht an Gulden	4600 — .

Daneben wird noch besonders empfangen:

¹⁾ N. N. III. Stoc D V 23 (1600). — Es sind holländische Morgen.

²⁾ Ebenda.

³⁾ N. N. III. Stoc D I 18.

von der Stadt Griethausen	635 Taler,
an Gulden	952.10 — .
Der Empfang an Roggen beläuft sich auf . .	359 Malter,
macht, jedes Malter zu 4 Taler gerechnet,	1436 Taler,
an Gulden	2154. — .
An weißem Weizen wird empfangen	25 Malter,
an Erbsen	2 " "
das Malter durcheinander zu 5 Taler ge-	
rechnet	135 Taler,
an Gulden	202.10 — .
Der Empfang an Gerste beläuft sich auf 69 Malter 1 Scheffel,	
macht	242 Taler,
an Gulden	363 — .
Der Empfang von Buchweizen beläuft sich auf	
149 Malter 1 Scheffel,	
jedes Malter zu 2 Taler gerechnet, macht	298 $\frac{1}{2}$ Taler,
an Gulden	447.15 — .
Der Empfang an Hafer beträgt	271 Malter 2 Scheffel,
das Malter zu 2 Taler gerechnet, macht .	543 Taler,
an Gulden	814.10 — .
Von der Mühle kommen an Mehl	55 Malter,
macht	192 $\frac{1}{2}$ Taler,
an Gulden	288.15 — .
Sonach belief sich der ganze Empfang zu Geld verrechnet auf	
6548 Taler oder 9823 Gulden damaligen Geldes.	

Es kann unmöglich die Aufgabe dieser Arbeit sein, die Einkünfte der Grundherrlichkeit im einzelnen nachzuweisen. Nur die Art und Weise, wie die Verwaltung bei der Erzielung dieser Einkünfte vor sich ging, soll hier in großen Zügen dargestellt werden. Dafür ist es nötig, daß wir uns zunächst klar zu machen versuchen, welche Beamten bei der grundherrlichen Verwaltung in Tätigkeit traten.

Der oberste Beamte war der Amtsdroste, der zweite der Richter, der dritte der Rentmeister. Letzterer als eigentlicher grundherrlicher Beamter hatte den Empfang der Einkünfte unter sich. Er führte auch Buch über die Ausgabe und den Verbrauch an Getreide oder Geld. Darum hatte er auch alle Dokumente und

Bücher in der Hand, die sich auf die Verwaltung der Herrschaft bezogen, nämlich alle Register, Rechenbücher und Zinsbücher, ferner die Scheine und Dokumente über die kurmedigen und wachszinfigen Leute.¹⁾ Sodann übte er die grundherrlichen Hoheitsrechte im Auftrage des Herrn aus, indem er beim Zinsgerichte und Hofgerichte im Namen des Herrn den Vorsitz führte und das Urteil sprach.²⁾

Neben dem Rentmeister können als Personen mit Beamtencharakter noch die Amtmänner oder Bögte angesehen werden. In den meisten Fällen war ja Anholt die Zentrale, wohin Pacht und Zins direkt geliefert wurden. Für die weiter entfernt liegenden Güter wurde ein Hof als Mittelpunkt bestimmt, wohin an gewissen Terminen der Rentmeister kam, um die Gefälle in Empfang zu nehmen. So haben wir es in Bienen.³⁾ In anderen Teilen der Herrschaft gingen diese Befugnisse des Rentmeisters auf den Pächter des im Mittelpunkt liegenden Hofes über, der so allmählich die Stellung eines Beamten einnahm. Doch weiter als auf das Abliefern der Gefälle erstreckten sich die Befugnisse dieser Bögte kaum.⁴⁾ Höchstens hatten sie noch bei Gelegenheit die hörigen Leute aufzubieten⁵⁾ und das Hofgericht zu leiten.⁶⁾ Wir finden einen Bogt in Dingperlo und Iserlo, in Alten und in Winterswyck. Ubrigens war auch bisweilen der Rentmeister der Träger dieser Benennung. Ausdrücklich sagt der Rentmeister einmal von sich, daß er ein Schreiber, Amtmann und Rentmeister zu gleicher Zeit gewesen sei.⁷⁾

Bei besonderen Gelegenheiten wurden für einzelne Fälle Beamte ernannt, die dann den Titel commissarii oder procuratores führten.⁸⁾

Für die Waldungen, besonders im Bredenbrock, war ein Jäger oder Förster zur Aufsicht eingesetzt.⁹⁾

¹⁾ N. N. I. Stoc. Korrespondenzen Serie I 7 (9. 11. 1582).

²⁾ N. N. III. Stoc D I 18 (11. 11. 1569).

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D I 19.

⁵⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 167.

⁶⁾ N. N. III. Stoc D I 12 (25. 7. 1594).

⁷⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 167.

⁸⁾ N. N. III. Stoc D I 7 (1580; 1587).

⁹⁾ Ebenda D I 15 Nr. 9 (1551).

Von der ganzen Herrschaft war ein Teil, abgesehen von den Lehnsgütern, der eigenen Bewirtschaftung vorbehalten, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben. Alles andere Land war zu Pacht ausgetan oder mit Hofhörigen besetzt. Hofhörige Leute fanden sich in dem zusammenhängenden, um Stadt und Schloß Anholt liegenden Teil der Herrschaft selten, dagegen häufig noch in Dingperlo und Iferlo, ebenso in der Setter, im Kirchspiel Bienen. Wir müssen annehmen, daß in früherer Zeit auch in Anholt die hofhörigen Leute in der Mehrzahl waren. Doch mit dem Schwinden der Villikationsverfassung können wir hier einen ähnlichen Vorgang feststellen, wie wir ihn anderswo so häufig sehen, daß nämlich das hörige Verhältnis aufgehoben wurde, um die freie Verfügung über Grund und Boden wiederzuerlangen.¹⁾ Das geschah nicht auf einmal. In langsamem Gange gewöhnlich strebte man diesem Ziele zu,²⁾ aber der spätere Zustand setzt unbedingt eine solche Entwicklung voraus. Der Hörige wurde von seinen Verpflichtungen gegen den Herrn entbunden, mußte aber zugleich von dem ihm überlassenen Grund und Boden weichen. Frei konnte nun der Herr über die Hüfen verfügen. Man ging danach gewöhnlich zum Pachtwesen über und vermochte die Erträge, da man den Pachtzins besser dem eigentlichen Werte des Gutes anpassen konnte, zu steigern.³⁾ Die Formen der Zeit- und Erbpacht kamen nebeneinander auch in Anholt vor,⁴⁾ daneben auch die Form der Pachtung auf Lebenszeit.⁵⁾ Ausgetan wurden solche Pachtungen ohne Unterschied an Freie⁶⁾ und Hörige.⁷⁾ Als Gegenstände kamen Höfe, Grundstücke, Zehnten, Mühlen usw. in Betracht.

Der Pachtzins wurde gewöhnlich in Geld und Naturalien entrichtet. So gab der Pächter des Hofes zu Androp jährlich als Pacht 22 goldene oberländische rheinische Kurfürstengulden,

¹⁾ Wittich, Grundherrschaft 324.

²⁾ Brons 73.

³⁾ von Inama-Sternegg III¹ 394.

⁴⁾ M. N. III. Stoc D V 3.

⁵⁾ M. N. Manufr. Nr. 71 S. 97; 136.

⁶⁾ M. N. III. Stoc D V 28.

⁷⁾ M. N. Manufr. Nr. 71 S. 98.

dazu 12 Malter Weizen, 52 Malter Gerste und 52 Malter Hafer, „alles nach bestem Maße, da man Pacht oder Zins mit bezahlen mag“. Ferner entrichtete er noch an Naturalien 3 Pfund Wachs, 3 Paar gute Kapannen, 3 gute jährige Ferkel, wofür er auch den Wert in Geld erlegen durfte.¹⁾

Für die Verpachtung einiger Grundstücke erhielt Dietrich von Bronchhorst einen jährlichen Zins von 8 Malter guten Roggen und 3 schweren rheinischen Gulden.²⁾

Es ist deutlich eine Entwicklung von einem Naturalzins bis zur reinen Geldpacht festzustellen. Kam zu Beginn des 15. Jahrhunderts noch der Fall eines nur in Naturalien bestehenden Pachtzinses vor,³⁾ so ist im Anfange des 17. Jahrhunderts der Fall nicht mehr selten, daß auch die Naturalabgaben in Geld entrichtet wurden.⁴⁾

Der Termin der Pachtentrichtung war der Martini-, seltener der Peters- oder Lambertstag.⁵⁾ Das häufigere Vorkommen des ersten Termins hatte wohl darin seinen Grund, daß neben ihm der Peters- oder Lambertstag nur dann in Frage kamen, wenn der Martinstag für die zu liefernden Naturalien ungünstig lag. Daher kam es vor, daß der Geld- und Getreidezins am Martinstage entrichtet wurden, dagegen die zur Pachtsumme gehörenden Tiere am Lambertstage.⁶⁾

In den meisten Fällen war Anholt selbst Lieferungsort der Pachtgefälle.⁷⁾ Bei den weiter entfernt liegenden Gütern wurde ein in der Nachbarschaft befindlicher Ort als Ablieferungsstelle bezeichnet.⁸⁾

Wurde die Pachtsumme nicht rechtzeitig entrichtet, so konnte der Herr zur sofortigen Pfändung schreiten.⁹⁾

¹⁾ M. N. Manufr. Nr. 71 S. 97.

²⁾ Ebenda S. 136.

³⁾ Ebenda S. 7.

⁴⁾ M. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616. — Hier wurden für 36 Malter Korn 100 Taler erlegt.

⁵⁾ M. N. Manufr. Nr. 71 S. 97; 131.

⁶⁾ Ebenda S. 97.

⁷⁾ Ebenda S. 97 u. a.

⁸⁾ Ebenda S. 97. — In diesem Falle ist es Nees.

⁹⁾ Ebenda S. 7; 97.

Die Pachtzeit war, besonders bei einzelnen Ländereien, meist auf 12 Jahre angesetzt.¹⁾

Eine Übersicht über den Umfang der verpachteten Güter geben für das Jahr 1616 die Verzeichnisse der eingelaufenen Pachtsummen:

der Pächter an den drei Bäumen gab	31	—	0	—	Taler,
Johann up groten Nergena	24	—	0	—	" "
Johann up klein Nergena	6	—	0	—	" "
Schult te Bleckin	50	—	0	—	" "
Storvys Avergoor	50	—	0	—	" "
Johann up Schievelkamp	25	—	0	—	" "
Hendrick Tangener	13	—	0	—	" "
Derick Imminck in die Breels	20	—	0	—	" "
Hendrick te Kamp	15	—	0	—	" "
Garrit van Kell	36	—	0	—	" "
Hermann Marckschep	5	—	0	—	" "
Johann Schlattmaker	6	—	0	—	" "
Tibus Schwiser	8	—	0	—	" "
Wilhelm Planten	18	—	0	—	" "
Gerdgen Fröblich	4	—	0	—	" "
Hendrick Kremer	1	—	3 1/2	—	" "
Garrit Bramberghe	3	—	0	—	" "
Derselbe	1	—	0	—	" "
Derselbe	2	—	0	—	" "
Hendrick van Hengel	1	—	6	—	" "
Derich Schütter gab von dem Bankamp hinter dem „Rundell“	19	—	0	—	" "
den Bruekerkamp hatte Schievelkamp für den vorderen Heisterkamp hatte Rütger Wisser für	36	—	0	—	" "
den mittleren Heisterkamp hatte Wilhelm Diepelholz für	18	—	0	—	" "
den hinteren Heisterkamp hatte Wilhelm Kurwechter für	11	—	0	—	" "
	20	—	0	—	" "

¹⁾ A. A. Manuskr. Nr. 71 S. 7. — III. Stoc D V 3.

Dazu waren noch kleinere Ländereien an
88 Stellen verpachtet; ihr Ertrag
belief sich auf 146 — 11 — Taler.¹⁾

Im Lande von Kleve kamen von
39 Stellen (Höfe und Ländereien
in der Hetter umfassend) 1255 — 24 — „
ein. Aus Voerst 91 — 22 — „ „
aus Silvolde 49 — 15 — „ „
aus dem Bredebrock 436 — 15 — „ „
aus dem Amte Bocholt 3 — 41 — „ „
Kinderpacht in Dinxperlo²⁾ 24 — 22 — „ „
„ „ Iserlo³⁾ 19 — 19 — „ „
„ „ Dinxperlo³⁾ 50 — 29 — „ „
„ „ Iserlo³⁾ 15 — 19 1/2 — „ „

„Summarum den Pächten Entfaect
bedragt sich tosammen 3066 — 24 — „ .⁴⁾

Hierzu kamen noch die Naturalienzinse, deren Ertrag aber nicht angegeben werden kann, da sie immer mit dem Zehnten und anderen Korneinkünften verrechnet wurden.

Sehr hoch war die Pachtsumme für die Mühle. Stand der Mahlbetrieb vorher unter rein herrschaftlichen Mühlknechten, so wurde jetzt die Mühle Zinsgut.⁵⁾ Der Pachtzins forderte die Lieferung erheblicher Mengen Korn. Geld wurde nicht entrichtet, was wohl mit dem ganzen Mahlbetriebe damaliger Zeit zusammenhing, indem der Müller sich seine Arbeit durch einen bestimmten Teil des zu mahlenden Getreides vergüten ließ.⁶⁾ Im Jahre 1616 gab Franz Janßen, Müller, von „Wasser und Wind“ jährlich

an Roggen	90	Malter,
an weißem Weizen	2	„ „

¹⁾ A. A. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

²⁾ Auf Martini.

³⁾ Auf Mai.

⁴⁾ A. A. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

⁵⁾ von Znama-Sternegg II 293.

⁶⁾ Noch heute finden wir denselben Brauch bei kleinen Mühlen mit vornehmlich Bauernkundschaft.

an Buchweizen	55 Malter,
an Malz	55 " . ¹⁾
Im Jahre 1603 waren die Lieferungen ungefähr gleich hoch, nämlich	
an Roggen	70 Malter,
an Weizen	2 " ,
an Malz	75 " ,
an Buchweizen	53 " . ²⁾

Der Pächter war verpflichtet, das gepachtete Gut oder die gepachteten Ländereien in gutem Zustande zu erhalten.³⁾ Überhaupt enthielten die Pachtbriefe die üblichen Bedingungen.⁴⁾

Durch diese Form der Landnutzung erzielte der Grundherr die Verfügung über eine jährlich einlaufende Summe an Geld und Getreide. Wie aber, wenn er eine größere Summe baren Geldes, wie es bei dem steigenden geldwirtschaftlichen Verkehr immer häufiger der Fall war, nötig hatte? Da gebrauchte er die Einrichtung des Verkaufes auf Wiederlöse und setzte so die Grundrente in einen beweglichen Wert um. Diese Form bestand darin, daß man gegen eine bestimmte Summe die Nutzungsrechte an einem Hofe, einem Zehnten, einem Stücke Land usw. abtrat, sich aber die Wiedereinlösung des belasteten Gegenstandes, den „Wiederkauf“, sicherte.⁵⁾ Diese Rentenverkäufe finden wir schon bei den von Zuilen.⁶⁾ In späterer Zeit nahmen sie mehr und mehr zu.⁷⁾

Gewöhnlich stellte der Darleiher vor dem Schöffengerichte dem Empfänger einen „Wiederkauf-, Lös- oder Schadlosbrief“ aus, der die Höhe der Summe, die Höhe der verpfändeten Rente, sowie die Bestimmungen über den Rückkauf enthielt. In einem Lösbriefe aus dem Jahre 1490 erklärte ein Bürger aus Müinster, daß er dem Jakob von Bronckhorst 2000 Gulden

¹⁾ N. N. III. Stock. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

²⁾ N. N. III. Stock D V 4 (1603).

³⁾ Ebenda D V 3 (1563).

⁴⁾ z. B. Brons 19.

⁵⁾ Breyfig, Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VII 158.

⁶⁾ N. N. Manusk. Nr. 71, S. 81.

⁷⁾ Ebenda S. 3; 13; 14; 18; 20; 25; 29; 30; 31; 36; 68; 247; 248; 266; 268.

geliehen habe, wofür ihm eine Rente von 120 Gulden verschrieben worden sei, die aus den Bredevoortischen Gütern, und zwar 8 Tage vor oder nach Kirchweih, bezahlt werden müsse. Er bezogte hierauf, daß er „aus besonderer Freundschaft dem Jakob von Bronckhorst eine ewige Wiederlöse und Wiederkauf vergönnt habe“. Jakob könne die Rente alljährlich am Kirchweihstage einlösen, selbst viertelweise, wenn es ihm nicht auf einmal möglich sei.¹⁾

Ganze Güter wurden auf diese Weise der Nutzung eines Fremden überlassen. So bekunden einmal Richter und Schöffen zu Millingen, daß vor ihnen Junker Jakob von Bronckhorst erklärt habe, ihm seien von Dietrich von dem Sande 200 Philippsgulden vorgestreckt worden, „zur Bestellung und Besorgung des Hauses Anholt in der Geldrischen Fehde“. Er habe dem Dietrich dafür das Gut zu Poelwick in einem festen Erbvertrage abgetreten, das an Pacht jährlich 10 Malter Gerste, 20 Malter Hafer und 2 Paar Hühner einbringe. Dietrich und seine Erben sollten den Hausmann, der jetzt das Gut in Benutzung hätte, in seiner Stellung belassen. Könnten sie ihn aber gütlich abfinden, sei es ihnen gestattet. Darauf bekundete noch der Hausmann, daß er von jetzt an den Pachtzins an Dietrich von dem Sande entrichten wolle.²⁾

Im allgemeinen war der Verkauf von einzelnen Pachtentträgen und Teilen davon häufiger. Gewöhnlich bestand die verkaufte Rente in Geld, doch kam auch gelegentlich eine Kornrente vor.³⁾ Die Wiederlöse konnte in den meisten Fällen nach beliebig langer Zeit erfolgen, war aber gewöhnlich erst nach einigen Jahren zulässig, z. B. nach 8⁴⁾ oder sogar erst nach 25 Jahren.⁵⁾ Manchmal bedingte sich der Gläubiger dann noch eine weitere Benutzung des Gegenstandes für eine gewisse Zeit gegen die Entrichtung einer bestimmten Pacht aus.⁶⁾ Bei

¹⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 266.

²⁾ Ebenda S. 68.

³⁾ Ebenda S. 39; 251.

⁴⁾ Ebenda S. 13.

⁵⁾ Ebenda S. 43.

⁶⁾ Ebenda S. 20 (noch 8 Jahre lange Benutzung). S. 31 (noch 12 Jahre lange Benutzung).

der Absicht einer Wiedereinlöse war eine förmliche Kündigung der Rente erforderlich, ein halbes oder sogar ein ganzes Jahr vor dem ausgemachten Termine.¹⁾ Wurde die Rente nicht pünktlich bezahlt, konnte der Empfänger ohne weiteres zur Pfändung schreiten.²⁾

Den Grund, größere Summen flüssig zu machen, haben wir in den Ausgaben für Fehden, Reisen und dergleichen zu suchen.³⁾

Daß diese Art, die Grundrente in bewegliches Kapital umzusetzen, leicht schädliche Folgen haben konnte, wenn man leichtsinnig mit dieser Festlegung der Einkünfte vorging, liegt auf der Hand. Von Wiedereinlösungen berichten unsere Quellen äußerst selten.⁴⁾ Dagegen führen die Einnahmeregister des 16. Jahrhunderts eine Reihe von Pächten auf, die an die Herren von Alpen, von Uverhagen, von Uft u. a. verpfändet waren und von der belasteten Stelle aus direkt an die Empfänger gezahlt wurden. Diese Pächte erreichten z. B. im Jahre 1501 die Summe von 13½ alten Schilben, 18 Goldgulden, 2 Kronen, 26 kurrenten Gulden, 2 Thornysgulden, 68½ Renaldusgulden, 4 Malter Gerste und 3 Malter Hafer.⁵⁾ Die in den Wiederkaufbriefen erwähnten Summen wurden in späterer Zeit in Form von Hypotheken eingetragen und verzinst. So verzeichnet die Liste von 1616 als Lasten, die den „verhypothekierten Kreditoren“ zu entrichten waren, 5259 Gulden 6½ Stüber und 55 Malter Roggen.⁶⁾

Diesen Verkäufen auf Wiederkauf gegenüber hören wir kaum oder doch nur höchst selten, daß ein rechter Verkauf mit Wechsel des Eigentumsrechtes stattfand, und davon wurden auch nur Grundstücke betroffen, die außerhalb des herrschaftlichen Güterkomplexes lagen.⁷⁾

¹⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 20; 43; 247; 251. — III. Stoc D I 15 Nr. 1 (1569).

²⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 188; 248. — III. Stoc D I 15 Nr. 1 (1569).

³⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 68 wird als Grund die Befestigung des Schlosses für die Geldrische Fehde angegeben. — Daß übrigens auch die Bauern sich auf diese Weise Geld verschafften, beweist Manusk. Nr. 71 S. 188, wo der Herr selbst als Käufer einer Rente austritt.

⁴⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 254.

⁵⁾ Ebenda S. 7.

⁶⁾ N. N. III. Stoc D I 18 (1616).

⁷⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 46; 192.

Da der bei weitem größte Teil des Grundbesitzes in freien Pachtverhältnissen ausgetan war, so kam daneben die grundherrliche Abgabe des Grundzinses kaum als Einnahmequelle in Betracht.¹⁾ Sie wird in unseren Quellen für das Land überhaupt nicht erwähnt, und wir können sie mit einiger Sicherheit nur in der Stadt Anholt selbst nachweisen.

Als eine Art von Grundzins können wir den Weidezins ansprechen.²⁾ Doch näherte er sich so sehr dem Wesen der freien Pacht, daß kaum ein Unterschied bestehen blieb. Er hieß auch geradezu Minderpacht und kam von den Bredenbrockschen Weiden ein. Für Martini betrug er 45 Taler, für Mai 67 Taler.³⁾

Der Leibzins als „allgemeiner Ausdruck persönlicher Unfreiheit“⁴⁾ fand sich noch bei den Leuten, die im Kirchspiel Millingen dem Herrn zu Anholt hörig waren. Wenigstens erklärte der Rentmeister auf Martinstag 1616, auf dem Hofe zu Vienen den Leibzins in Höhe von 15 Talern 8¼ Stüber empfangen zu haben.⁵⁾ Wie hoch der Zins für den einzelnen war, läßt sich nicht ausfindig machen. Wie die Summe zeigt, kann er nicht viel betragen haben. Bei den hörigen Leuten im Bredenbrock (Kirchspiel Dingperlo und Iserlo) finden wir keine Andeutung einer solchen Abgabe. Dagegen waren sie zu allerlei Diensten und Fronden verpflichtet. In dem Streite, der lange Zeit mit dem Grafen vom Berge wegen des Bredenbrockes bestand, wurde nach diesen Pflichten und Diensten wiederholt vor dem Anholter Schöffengerichte geforscht. Danach haben wir in Dingperlo, Alaken, Iserlo folgende Dienstpflichtigen:

In Dingperlo:

Jan Benninck,
den hoeff to Keppelhof,
" " " Welinck,
" " " Wenfinck,
" " " Raterinck,

¹⁾ von Inama-Sternegg III¹ 394 ff.

²⁾ Ebenda III¹ 389.

³⁾ N. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

⁴⁾ von Inama-Sternegg III¹ 390.

⁵⁾ N. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

den hoeff to	Berghe,
" "	" Mebell,
" "	" Ruesinck,
" "	" Welscher,
" "	" Dvinct,
" "	" Gybynck,
" "	" Verbecke.

Diese Höfe hatten Fuhrdienste zu leisten. Daneben sind noch 10 Höfe mit Leibdiensten verzeichnet. In Alten und Iserlo mußten 8 Höfe Fuhrdienste leisten.¹⁾ Sie hatten Brennholz aus dem Breidenbrock nach Anholt zu bringen, weiterhin aber auch Fuhren nach Deventer und Doesburg zu unternehmen. Es ist begreiflich, daß solche Dienste, die Wagen und Zugtiere oft tagelang vom Hofe und von der Ackerbestellung fernhielten, den Leuten daher oft recht beschwerlich fielen. Bisweilen gelang es ihnen, eine Ablösung von diesen Fronen zu erzielen, indem sie dem Herrn eine bestimmte jährliche Summe in Naturalien oder Geld dafür gaben. Ein Hof Ringeldinck gab jährlich 3 Malter Roggen als Dienstroggen, also doch jedenfalls für abgelöste Dienste.²⁾

Eine weitere Fronde der hörigen Leute bestand in der Verpflichtung, ihre Kinder im Anholter Schloß dienen zu lassen.³⁾ Auf wie lange Zeit sich dieser Zwangsgefindebienst erstreckte, wird nirgends angegeben. Doch ist kaum anzunehmen, daß dieser grundherrliche Gefindezwang hart gehandhabt wurde. Vielleicht wurden nur in Zeiten vermehrter Arbeit, wie bei der Ernte usw., diese Dienste gefordert. Hingegen scheint man später wieder strenger diese Fronde verlangt zu haben.⁴⁾

Die Ladung zu diesen Diensten erging durch einen Boten oder Fronen, auch wohl Bogt, und zwar in der gewöhnlichen Art und Weise, durch Anschlagen der Kirchenglocke.⁵⁾ Bei der

¹⁾ N. N. III. Stoc. K 2.

²⁾ N. N. Manuskript Nr. 71 S. 173.

³⁾ Ebenda. — von Znama-Sternegg III 408.

⁴⁾ N. N. III. Stoc. K 2 (1603).

⁵⁾ Ebenda (1550): Item dese vurg. naemen in Dynsperloe ind Iserloe synnen mynen here van Anholt dienstpflichtig, schuldig to den huise to Anholt ind myt den Klockenslag myt oer Wagen ind Gewere to foelgen.

Ableistung des Holzzwanges wurden die Leute auf dem Hause Anholt beschäftigt. Bei jedem „buntendienst“, also einem Dienste außerhalb Anholts, erhielten sie jeder ein halbes Malter Hafer, als Behergeld 12 Stüber, und an den Plätzen, wo sie auf- und abluden, Essen und Trinken.¹⁾

Als einen Ausfluß grundherrlicher Verhältnisse haben wir auch den Mühlenzwang anzusehen. Dieser Zwang verpflichtete die dem Hause Anholt dienstpflichtigen Leute, ihr Getreide in den grundherrschaftlichen Mühlen zu Anholt mahlen zu lassen. Als 1580 die Mühle abgebrannt war, hatten sich die Leute dem Zwange meistens entzogen, aber 1603, nach dem Wiederaufbau, machte Gertrud von Milendonck ihre Rechte wieder energisch geltend. Die Bauleute und Rötter sollten jetzt wieder das ganze Jahr nach Anholt zur Mühle kommen. Suchten sie sich diesem Zwange zu entziehen, drohte ihnen als Strafe, daß Wagen und Pferde vom Herrn und das Korn vom Müller weggenommen wurde.²⁾

Eine schwere Last war der Unterhalt der Wege und Brücken. Daß davon die Hausleute der Herrschaft Anholt nicht frei waren, bezeugt das Verzeichnis der Wege, Brücken und Schlagbäume aus dem Jahre 1573, wonach „der Fußpfad und gemeine Weg oder Straße“ mit Zutun der angesehnen Hausleute unterhalten werden mußte.³⁾ Die Instandhaltung ferner des Weges von der Iffelburgschen Brücke bis nach Anholt mit Einschluß der Brücke selbst lag den Hausleuten allein ob.⁴⁾ Auch für das Legen von „Fundern“, schmalen Balkenbrücken, mußten sie Sorge tragen.⁵⁾

In Wehr und Waffen erschienen die Hörigen in Anholt, wenn es galt, bei einer besonders festlichen Gelegenheit, wie z. B. bei einem Heiratsvertrage,⁶⁾ den „Tag stärken zu helfen“.

¹⁾ N. N. III. Stoc. K 2 (1603).

²⁾ Ebenda. — Die Leute waren bisher nur von Martini bis Petri ab Cathedram dem Zwange gefolgt. Im Sommer mochte die Anholter Wassermühle wohl nicht genügend Wasser haben.

³⁾ N. N. Mittelstoc Lade 41 Nr. 5 Bl. 26 (28. 5. 1573).

⁴⁾ Ebenda Bl. 29 (28. 5. 1573).

⁵⁾ Ebenda Bl. 31 (28. 5. 1573).

⁶⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 178.

Ebenso halfen sie in besonderen Fällen das Gericht stärken und richteten beim Halsgerichte Galgen und Rad auf.¹⁾ Drohte Kriegsgefahr, so mußten sie auf Gebot des Amtmanns mit Waffen in Anholt erscheinen. Wagen und Zugtiere stellten sie in den Fehden ihres Herrn²⁾ und hielten mit den andern Untertanen Wache an den Grenzen der Herrschaft, wenn der Herr mit Nachbarn im Streite lag. Auf das Ausbleiben von der Heerfahrt stand eine hohe Brüche. Einmal wurde einem Säumigen ein Rind dafür gepfändet. Erst auf inständiges Bitten erhielt er es zurück.³⁾ Es scheint, als ob die Verpflichtung zum Wachtendienst in der Stadt Anholt gegen eine bestimmte jährliche Abgabe hat abgelöst werden können, da einmal vor dem Schöffengerichte zu Anholt bezeugt wurde, daß die von Dinyperlo und Pserlo ihr Wachtgeld alljährlich an den Rentmeister zu entrichten pflegten.⁴⁾ Zu alledem kam dann noch die Pflicht der Huldbigung.⁵⁾

Der Unterschied zwischen Hofhörigen und Eigenhörigen, der durch die *adscriptio glebae* und freie Veräußerlichkeit, nicht minder auch durch die soziale Wertschätzung bedingt wurde, war um diese Zeit schon stark verwischt.⁶⁾ Allerdings hören wir in Anholt nie, daß ein Hofhöriger gegen einen anderen gewechselt wurde. Einer solchen Willfür waren nur die Eigenhörigen unterworfen. Ein Wechselbrief von Eigenhörigen liegt aus dem Jahre 1506 zwischen dem Kloster zu Breden und dem Herrn von Anholt vor.⁷⁾ Ebenso aus dem Jahre 1509 mit dem Grafen von Bentheim.⁸⁾ Beide Male handelte es sich um eine Magd, die einem Hofe zugewiesen wurde.⁹⁾

Von den Abgaben, die mit dem „ursprünglichen Erbrechte der Herrschaft an dem Nachlaß der Grundholden“ zusammen-

¹⁾ N. N. III. Stoc K 2 (1603).

²⁾ N. N. Manustr. Nr. 71 S. 176. — Hier z. B. in der Münsterschen Fehde.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda S. 175.

⁵⁾ Ebenda S. 172.

⁶⁾ Lamprecht I^o 1231. — Brons 40, Anm. 1.

⁷⁾ N. N. Manustr. Nr. 71 S. 185.

⁸⁾ Ebenda S. 189.

⁹⁾ Brons 40.

hängen,¹⁾ lesen wir nur selten eine Andeutung. Wohl kommt der Ausdruck „kurmoedige Leute“ häufig vor, aber es ist nicht möglich, aus den wenigen Angaben sich ein Bild von ihrer wirtschaftlichen Lage zu machen. In einem Verzeichnisse außerordentlicher Einnahmen steht unter der Rubrik „Empfang von Hofhörigen und Wachsziusigen“ einmal die Bemerkung, daß beim Tode eines Hofhörigen 9 Taler gezahlt wurden.²⁾ Vielleicht hat der Herr überhaupt in den meisten Fällen auf den Sterbfall verzichtet.³⁾

Häufiger sind die Nachrichten über Freikäufe von der Hörigkeit. Sie mehrten sich besonders gegen Ende des Jahrhunderts. Im Jahre 1580 erwarb sich eine Hofhörige einen Freibrief für 27 Taler,⁴⁾ 1597 kamen für den Loskauf von der Hörigkeit von einem Manne 23 Taler, von seinen beiden Töchtern 40 Taler und von einem anderen 45 Taler ein.⁵⁾ Der Herr wird diese Loskäufe nicht ungern gesehen haben. Die Loskaufsummen waren einerseits nicht unbedeutend, andererseits waren die Abgaben und Dienste, die dadurch verloren gingen, kaum der Rede wert.

Aus anderen Herrschaften hören wir, daß die Hörigen Hintersassen bestrebt waren, sich von der Hörigkeit freizumachen, indem sie sich in den Schutz der Städte begaben. Manche Grundherrschaften kamen dadurch mit den anliegenden Städten in endlose Streitigkeiten.⁶⁾ Davon erfahren wir in Anholt nichts. Zweierlei kann für diese Tatsache der Grund sein: Entweder empfanden die Hörigen ihre Fesseln gar so drückend nicht und lebten zufrieden im Besitze ihrer festen Hofstätte und des ihnen genügenden Unterhalt darbietenden Feldes, oder der

¹⁾ von Znama-Sternegg III^o 390.

²⁾ N. N. III. Stoc D I 19 (1589).

³⁾ von Znama-Sternegg III^o 390. — Einen Belag bietet uns vielleicht die Bestimmung des Stadtrechts: „End Dienstluede, die bynnen desen Vrieheit starven oft sey hiebymmen woenden, die en sullen gheen hergewalde geven noch frowen gheene gerhaide“. Bei der Bedeutung, die die Verhältnisse in der Stadt inmitten der kleinen Herrschaft hatten, ist eine Verallgemeinerung dieser Bestimmung auch auf das Land nicht ausgeschlossen.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D V 26 (1580).

⁵⁾ Ebenda D I 19 (1597).

⁶⁾ Brons 43.

Grundherr hatte als Landesherr genügend Machtmittel, um ein solches Vorhaben zu unterdrücken oder doch zu erschweren.

Eine besondere Art der Hörigen bildeten die Wachszinsigen. Sie waren viel freier in ihrem Besitze und ihrer Zeit gestellt als die Zinsbauern, doch ging ihr Verhältnis auf alte Unfreiheit zurück. Es bezeugt dies die Kurmede, die auf ihnen lastete.¹⁾ Die Entstehung der Wachszinsigen müssen wir dem Streben zuschreiben, sich „durch eine gewisse persönliche, mit einer kleinen Abgabe verbundenen Abhängigkeit den Schutz eines Mächtigen zu sichern.“²⁾ Ursprünglich nur bei der Kirche gebräuchlich, ging diese Bezeichnung auf ähnliche Verhältnisse auch weltlichen Großen gegenüber über.

Die Zahl der zum Hause Anholt gehörigen Wachszinsigen überliefert uns ein Register des Jahres 1433.³⁾ Danach wohnten

in Alten	50	Wachszinsige,
„ Iffelburg	12	„
„ Borculo	9	„
„ Dinxperlo	75	„
„ Werth	8	„
„ Doetinchem	2	„
„ Bocholt	54	„
„ Halbern	6	„
„ Zebdam	4	„
„ Berge	15	„
„ Rhede	7	„
„ Voorst	17	„
„ Gendringen	10	„
„ Silvolden	3	„
„ Winterwyck	21	„
„ Warffveld	11	„
„ Anholt	40	„
„ Millingen	41	„
„ Brünen	8	„

¹⁾ von Inama-Sternegg II 64 ff. — Schroeder⁶ 464. — Lamprrecht I² 1213.

²⁾ Roehrsche in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II¹ 55.

³⁾ N. N. III. Stock D I 18 (1433).

in Emmerich	7	Wachszinsige,
„ Bienen	12	„
„ Braempt	5	„

Es waren also im ganzen 412 Leute, die in wachszinsigem Verhältnis zu Anholt standen. Eine Notiz aus dem Jahre 1616¹⁾ gibt die Höhe des von ihnen empfangenen Zinses auf 2 Taler an. Wenn hierfür nur die in Anholt wohnenden Cerozenfualen in Betracht kamen, so ergäbe das für den Kopf etwa 2 Stüber, also eine sehr geringe Summe. Von Abgaben, die auf die alte Hörigkeit zurückgingen, bestand nur noch die Kurmede. Die Bestimmung des Stadtrechts sagt hierüber: „Wachszinsige Leute müssen ihrem Herrn Kurmede geben, ausgenommen das beste Pferd und ihre Waffen, welche Gegenstände sie zum Nutzen des Herrn und der Stadt behalten sollen.“²⁾ Später wurde die Kurmede wohl auf eine feste Summe angesetzt. Beim Tode eines Wachszinsigen in Rhede wurde eine Kurmede von 8 Talern an den Anholter Rentmeister entrichtet.³⁾ Im Jahre 1589 brachte der Sterbfall bei Wachszinsigen in zwei Fällen je 6 Taler, einmal 15 Taler, 3 Taler und 2½ Taler.⁴⁾ Infolge dieser Abgaben ist es leicht zu begreifen, wenn der Herr auf Anerkennung des Verhältnisses drang, ebenso gut aber der Zinsige sich ihm zu entziehen suchte. Bei Streitigkeiten darüber wurde durch Verhör vor dem Anholter Schöffengerichte festgestellt, ob das Verhältnis der Wachszinsigkeit wirklich vorlag.⁵⁾

Eine Art grundherrlicher Abgabe betraf Freie und Hörige in gleicher Weise.⁶⁾ Es ist dies die Leistung des Zehnten, des „fest bestimmten Anteils an allem, was Boden und Wirtschaft trägt.“⁷⁾ Um 1600 zählen wir in der Herrschaft Anholt 16 Zehnten, die sich in große und schmale Zehnten teilten.⁸⁾

¹⁾ N. N. III. Stock. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

²⁾ Stadtrecht, Artikel 45.

³⁾ N. N. III. Stock D V 26 (1580).

⁴⁾ Ebenda D I 19 (1589).

⁵⁾ Ebenda D VII 15.

⁶⁾ Brons 24.

⁷⁾ von Inama-Sternegg III¹ 395.

⁸⁾ N. N. III. Stock D V 23 (1600).

Unter dem großen Zehnten verstand man die Abgabe von sämtlichen Getreidearten, während der schmale Zehnt sich hauptsächlich auf Tiere erstreckte und darum auch blutiger oder Blutzehnt genannt wurde. Daneben wurde der schmale Zehnt von Flachs, Wachs, Bier usw. entrichtet.¹⁾ Die Zehnten trugen die verschiedensten Benennungen. Wir haben den Viermannszehnten²⁾ im Kirchspiel Dornick, den gemeinen Feldzehnten,³⁾ den Voorster Zehnten im Bredenbrock⁴⁾ und andere. Der große Zehnt brachte jährlich 200 Malter Korn, wobei wir noch in Betracht ziehen müssen, daß ein Teil der Zehnten verpachtet war.⁵⁾ Der schmale Zehnt betrug 1511 in Anholt selbst⁶⁾:

36 Paar Hühner, 12 Gänse.

Im Land von Kleve:

97 Paar Hühner, 15 Gänse, 39 Paar Kapauen.

In Dingperlo:

75 Paar Hühner, 8 Gänse.

In Voorst:

18 Paar Hühner, 7 Gänse.

Dazu kamen 16 Hammel und 34 Faselchweine neben anderen kleinen Abgaben ein.

Natürlich suchte der Herr in Zeiten der Geldnot, wie sonstige Einkünfte, so auch den Zehnten zu Geld zu machen. Daher die vielen Verkäufe von Zehnten.⁷⁾

Die Erhebung des Zehnten erfolgte durchweg in Naturalien. Zur Erleichterung der Erhebung wurden die Erträge bestimmter Bezirke an einer festgesetzten Stelle, besonders einem Hofe,

¹⁾ N. N. III. Stoc D V 23 (1600).

²⁾ N. N. Manufr. Nr. 71 S. 3.

³⁾ N. N. III. Stoc V D 18. — Hierunter haben wir jedenfalls den Zehnten aus der Stadtallmende zu verstehen.

⁴⁾ Ebenba D I 15 Nr. 13 (1550).

⁵⁾ Ebenba D V 23 (1600).

⁶⁾ Ebenba D I 18 (1511). Außerdem gehörten noch zu den Abgaben Pachtthühner und Bastaventhühner, ohne daß man angeben könnte, welche Bewandnis es mit ihnen hatte. Am einfachsten ist noch die Annahme, daß ihre Lieferung bei dem Abschlusse von Pachtverträgen ausbedungen wurde. Aus Anholt kamen einmal 21 Paar Pachtthühner und 20 Bastaventhühner (elek ein hoen) ein. (N. N. III. Stoc D V 5 (1496). — Für das Jahr 1551 ergibt sich eine Einnahme von 108 Paar Pachtthühnern, 23 Gänsen und 14 Paar Kapauen (Ebenba D V 3 (1551).

⁷⁾ N. N. III. Stoc D I 6 (1553). — Manufr. Nr. 71 S. 268.

abgeliefert.¹⁾ Von diesen Bezirken erhielt der Zehnt dann seinen Namen, wie der Voorster Zehnt, der die Abgaben aus der Bauerschaft Voorst umfaßte. Ebenso wurde er manchmal nach der Einlieferungsstelle benannt, indem der Name des Hofes auch ihm zur Bezeichnung diente, z. B. der Viermanns- und Bleckinckszehnt.

Jedenfalls um sich die Mühe des Einsammelns zu sparen, wurden die Erträgnisse einzelner Zehnten nicht selten von Jahr zu Jahr gegen eine bestimmte Summe verpachtet. Wilhelm Tibbolt hatte im Jahre 1616 den Bleckinckszehnten für 28 Taler, Peter Schütt den Iffelzehnten für 30 Taler, Jakob van Sittard den Bramburger Zehnten für 13 Taler, Hendrick van Gengel den Abergoozer Zehnten für 22 Taler gepachtet.²⁾

Zu erwähnen wäre noch das grundherrliche Jagdrecht, das dem Herrn von Anholt als Landesherrn niemand streitig machen konnte.³⁾ Die Jagdgerechtigkeit erstreckte sich über die Kirchspiele Millingen, Vienen, Haltern und ging bis zur Grenze des Stiftes Münster. Nach der anderen Seite der Herrschaft umfaßte sie noch Dingperlo, Herlo und die Bauerschaft Voorst nebst dem ganzen Bredenbrock, sowie den ganzen rechtsrheinischen flevischen Bezirk von Dornick bis Wesel. Ein eigens angestellter Jäger übte die Jagd für die herrschaftliche Küche aus.⁴⁾ Daneben stand dem Herrn die Fischereigerechtigkeit zu. Sie war in dem Ländchen nicht unbedeutend, da außer Iffel, Ma und Nebenbächen größere Wasserläufe vorhanden waren. Teilweise wird der Herr selbst sie durch seinen Fischer für die Tafel ausgenutzt haben. Zum anderen Teile war sie an die anliegenden Pächter für ein geringes Entgelt überlassen.⁵⁾

Es bleibt noch übrig, den Einfluß der Grundherrschaft im Stadtgebiete zu betrachten, der sich anders gestalten mußte, wie in dem übrigen Herrschaftsteile. Der erste Akt zur Verleihung des Stadtrechtes an Anholt enthielt die Bestimmung, daß alle, die in der Stadt Anholt wohnhaftig waren, „die im

¹⁾ Brons 27.

²⁾ N. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

³⁾ von Inama-Sternegg III¹ 291; 377.

⁴⁾ N. N. III. Stoc. Abschriften die Herrschaft Anholt betr. (25. 8. 1587).

⁵⁾ N. N. Mittelstoc Labe 41 Nr. 5.

Innern der Planken und des Grabens saßen“, von jeder Hofstätte, sie sei klein oder groß, wenn sie nur bebaut war und „Rauch davon aufging“, alle Jahre einen Kapaun und ein Pfund Wachs als einen „rechten Erbzins“ geben sollten.) Diese Abgabe, die als ein Rekognitionszins für die vom Grundherrn überwiesenen Stätten anzusehen ist, mußte auf Martinstag in das Schloß geliefert werden. Wer seinen Zins in der bestimmten Zeit nicht entrichtete, sollte ihn doppelt geben und eine Buße dazu. Dieser jährliche Zins war dem Stadtherrn auch bei etwaigen Verkäufen zu gewährleisten. Er lastete also auf dem Grundstücke.) Mit der Zeit ist diese Abgabe in Geld verwandelt worden. Sie hieß vielfach Feuerpfennig. Im Jahre 1569 verlautet darüber in einem Register: „Als Zins von den Häusern und Feuerstätten in Anholt am Tage nach S. Martinstag auf dem Hause Anholt empfangen von jeder Feuerstätte drei alte Braistpfennige.“) Im Jahre 1616 belief sich die ganze Summe des am Tage nach S. Martin von den Feuerstätten in der Stadt an Zins empfangenen Geldes auf 20 Taler 15 Stüber.) Weiterhin gibt es ein Verzeichnis über den Feuerpfennig aus den Jahren 1619—1633, worin unter dem Titel „Verzeichnis und Empfang des Erbzinses oder Feuerpfennigs der Stadt Anholt“ alle Häuser und Feuerstätten aufgezählt werden, die den Zins mit 5 Stüber 3 Heller am Tage S. Martini bezahlten.) Die Zahl der Feuerstätten betrug 1534 rund 80.) Die Summe von 20 Talern 15 Stüber läßt 1616 eine Anzahl von ungefähr 140 schließen.

Diese Abgabe des Feuerpfennigs erinnerte allein noch an das frühere grundherrliche Verhältnis. Auf den Zehnten hatte der Grundherr in der Urkunde vom Jahre 1347 ausdrücklich

1) Von der bei Graf v. Landsberg, Geschichte d. S. O., Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde XLI 44 angegebener Abgabe eines Hahns haben wir nichts entdecken können, ebensowenig wie Schmitz, Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde LIX 227 ff.

2) N. N. Manusk. Nr. 71 S. 320. — Schmitz, Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde LIX 227.

3) N. N. III. Stoc D I 18 (1569). — Der Braistpfennig war eine flandrische Silbermünze (Schiller-Lübbers).

4) Ebenda. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

5) N. N. III. Stoc D V 3 (1619 ff.).

6) Ebenda D I 18 (1534).

verzichtet, 1) solange er die Verfügung darüber hätte. Sollte es vorkommen, daß ihm die Gewalt darüber genommen werde, so dürfe den Bürgern niemals mehr als der schmale Zehnt abgefordert, und sollte dafür der Erbzins dann auf einen Kapaun ermäßigt werden.) Doch ist dieser Fall niemals eingetreten.

Genau hundert Jahre später wurde die Stadt Anholt mit einer Allmende ausgestattet, indem ihr Dietrich von Bronckhorst „aus besonderer Zuneigung zu seinen lieben Stadtbürgern“ das Bruch schenkte, das jetzt die Heuschläge bildet.) Das ganze Gebiet wurde in hundert Teile vermessen, und jedes Haus in der Stadt erhielt einen Teil davon zur Nutzung, nachdem jeder Teil mit einem Baum und einem vier Fuß breiten Graben abgegrenzt worden war. Doch erfolgte die Schenkung nicht in der Weise, daß damit ein unumschränktes, von aller Abgabe freies Besitzrecht aufgerichtet worden wäre. Vielmehr mußten die einzelnen Schläge allzeit bei dem betreffenden Hause verbleiben, so daß niemand sie verkaufen oder auch nur verpachten durfte. Von allem, was darauf an Früchten erzielt wurde, kam dem Herrn der Zehnt zu. Das Aufsichtsrecht über diese Allmende hatten der Richter, der Bürgermeister, der Stadtbote und die Schöffen, die alljährlich im Sommer, nachdem Tage vorher in der Kirche die Aufforderung zum Reinigen Wassergräben ergangen, die Wasserschau im Heubruך nahmen. Den Nachlässigen drohte eine Brüche von einem rheinischen Gulden, die halb dem Herrn und halb der Stadt zukam. Richter, Bürgermeister und Bote mußten auch die Sorge für die Schleiße im Bruch übernehmen, während der Torwächter den Schlagbaum unter seiner Aufsicht hatte. Das Fischrecht an den einzelnen Gräben war den anstoßenden Besitzern überlassen.)

1) N. N. Manusk. Nr. 71 S. 320.

2) Ebenda.

3) Ebenda S. 318. — von Inama-Sternegg III¹ 187. — von Maurer III 283 ff.

4) Außer diesem Bruch schenkte Dietrich seinen Stadtbürgern noch das Stadtbruch (Schievelkamp), das Lühelbruch (Bueckentamp) und das Iffelbruch (die Iffelgärten), auch Koeperbruch genannt, als eine „gemeint“.

Ähnlich dem Lehnsgerichte bestanden auch in der Güterverwaltung Gerichte privatrechtlichen Charakters,¹⁾ von denen sich in Anholt mit Sicherheit Hof- und Zehntgericht nachweisen lassen.

Was zunächst das Hofgericht angeht, so gehörten zu seiner Kompetenz alle die Streitigkeiten, die bei hofhörigen Gütern zwischen den Hofgenossen oder diesen und dem Herrn entstehen konnten, die ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurschwebel, Investitur, Auflassung und Verpfändung usw. von Hofgütern betrafen.²⁾ Es ist nur höchst selten die Nachricht erhalten, daß ein Hofgericht stattgefunden hat, eine Tatsache, die aber nicht durch die Seltenheit des Hofgerichtes erklärt werden darf. Vielmehr muß man das Fehlen von urkundlichen Belegen darauf schieben, daß wohl schwerlich ein Protokoll von diesen Verhandlungen aufgenommen wurde. Höchstens wird der Vorsitzende sich manchmal einige Notizen gemacht haben, um dem Herrn Bericht über die vorgekommenen Streitfälle abstaten zu können. Auf eine solche Veranlassung wird auch das Urkundenstück zurückgehen, das uns von einem Hofgericht im Jahre 1594 berichtet. Hierin steht in Form von kurzen Notizen die Nachricht, daß am Jakobitage 1594 durch Hendrick van Vesten, Vogt, in Gegenwart des Jägers Jan Meckinck und der Hofbauern Johann Jencing, Willem Benninck, Hendrick Onckinck und anderer Hofgericht gehalten wurde. Der Vogt leitete in Vertretung des Herrn das Gericht, während die Hofbauern die Tätigkeit der Urteiler ausübten. Zur Beurteilung gelangten Fälle über Vererbung und Übertragung eines Hofgutes, sowie über eine Streitigkeit des Erbfalles wegen.³⁾

Wesensverwandt mit dem Hofgerichte war das Lynth- oder Zehntgericht. Hierüber wissen wir genauer Bescheid, da uns ein Protokoll über eine solche Zehntgerichtssitzung erhalten ist.⁴⁾ Richter in diesem Gerichte war der Rentmeister als Statthalter des Herrn. Zwei Zehntgenossen lag das Amt der Beisitzer ob. Die Zuständigkeit des Gerichtes erstreckte sich,

¹⁾ Schroeder⁵ 620.

²⁾ Ebenda 621.

³⁾ N. N. III. Stock D I 12 (25. 7. 1594).

⁴⁾ Ebenda D I 18 (11. 11. 1569). — von Znama-Sternegg III¹ 397.

wie ja auch schon der Name andeutet, nur auf Zehntsachen. So saß am Martinstage 1569 nach alter Gewohnheit das Gericht auf dem Hofe zu Wienen, um den gebührenden Zehnt in Empfang zu nehmen. Nach Eingang von etlichen Abgaben dieser Art wartete man noch eine Zeitlang auf das Erscheinen der säumigen Zinszahler, bis der Rentmeister das Urteil nach Zehntrecht forderte und den Zehntgenossen die Frage vorlegte, welche Strafe den Zehntgenossen bestimmt sei, die zu gebührender Zeit und am gewöhnlichen Orte nicht erschienen, um ihren Zins zu entrichten. Darauf antworteten die Zehntgenossen dem Rentmeister mit diesem Urteil: „Die Zehntgenossen, die an dem bestimmten Tage vor Mitternacht ihren Zins nicht abliefern, sollen den Zins am andern Tage doppelt geben, alles nach Zehntrechten. Dem Zehntmann muß am andern Morgen seine Beurteilung mitgeteilt werden. Die Kosten hat er zu tragen“. Unter den Ankosten sind wohl die Kosten für den längeren Aufenthalt des Rentmeisters und der Zehntgenossen, sowie für die Benachrichtigung zu verstehen.

2. Die landesherrliche Verwaltung.

Über den Ursprung der Landeshoheit in Anholt ist tiefes Dunkel gebreitet. Wie früher erwähnt, können wir die Entstehung der Landeshoheit mit dem Sturze der Welfen in Zusammenhang bringen.¹⁾ Nicht unwahrscheinlich dürfte auch sein, daß der Untergang des letzten Grafen von Hamaland, des Grafen Wichmann, im Jahre 1016 den Utrechter Herren von Sulen einen Teil der Grafenrechte, namentlich die hohe Gerichtsbarkeit, über Anholt verschaffte, wie auch der Bischof von Utrecht damals größere Teile des Hamalandes erhielt.²⁾ Jedenfalls war es der Erwerb der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Territorium den Charakter einer Landesherrschaft ausprägte. Darum auch soll von der Gerichtsbarkeit, als dem wichtigsten Teile der landesherrlichen Rechte, zuerst die Rede sein.

¹⁾ Vgl. S. 21.

²⁾ Vanderkindere, La formation territoriale. Bruxelles 1902. Tom. II 303 ff.

Die Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit war ohne Zweifel eines der wichtigsten landesherrlichen Rechte. Wir wissen, daß mit dem Verfall der öffentlichen Gerichtsbarkeit seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch die Grundherren — abgesehen von den Fürsten — sich die hohe Gerichtsbarkeit aneigneten.¹⁾ Nach obigem dürfte schon vor dieser Periode die Erwerbung dieses wichtigen Hoheitsrechtes durch die Herren von Zuilen, die einer fürstengleichen Familie entstammten, für Anholt anzusehen sein. Schon von alters stand ihnen die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu. Mit dem Hinzutreten des Blutbannes nach dem Sturze Wichmanns im Jahre 1016, spätestens Heinrichs des Löwen im Jahre 1180, war durch diese Vereinigung die hohe Gerichtsgewalt gegeben.²⁾ Schon eine Urkunde aus dem Jahre 1331 bezeichnet Stephan von Zuilen als Gerichtsherrn³⁾, und mit unzweifelhafter Sicherheit beweist den Besitz der hohen und niederen Gerichtsbarkeit die Verleihung des Stadtrechts am 1. Mai 1349,⁴⁾ worin der Herr von Anholt ein vollständiges Gericht in der Stadt Anholt einrichtete. Das Merkwürdige ist nun, daß wir nicht ein Stadtgericht und ein Gericht für die Herrschaft nebeneinander haben, sondern daß das Stadtgericht für die ganze Herrschaft, Stadt und Land, Geltung hatte.⁵⁾ Es erklärt sich dies durch die geringe Ausdehnung der Herrschaft, die ein zweites Gericht entbehrlich machte.

Die Organisation des Gerichtes erhellt aus den Statuten des Anholter Stadtrechts. Soviel aus den späteren Urkunden und Protokollbüchern erschlossen werden kann, ist die Einrichtung im Laufe der Zeit im wesentlichen dieselbe geblieben.⁶⁾ Aus diesen Statuten geht deutlich hervor, daß der Herr mit der Einsetzung des Stadtgerichtes keineswegs die Gerichtsgewalt an

¹⁾ Schroeder⁴ 601.

²⁾ Lamprecht I² 1033.

³⁾ A. N. Manuſkr. Nr. 71 S. 126.

⁴⁾ Vgl. S. 21. — Schmitz, Das älteste Stadtrecht von Anholt. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde LIX 227 ff.

⁵⁾ von Maurer I 465.

⁶⁾ Schmitz a. a. O.

die städtischen Beamten übertrug, sondern sich die unumschränkte Verfügung darüber vorbehielt und den Bürgern nur Schöffengerichte und eine Teilnahme an der Wahl der Schöffen gewährte. Der landesherrliche Charakter blieb also auch dem städtischen Gerichte vollständig gewahrt. Das zeigt schon die erste Bestimmung des Stadtrechts: „Unsere Stadt soll sieben Schöffen haben, womit wir oder unser Richter über alle Sachen zu Gericht sitzen wollen.“¹⁾ Hieraus geht klar und deutlich hervor, daß die eigentliche Leitung des Gerichts dem Herrn vorbehalten blieb, sei es indem er selbst den Vorsitz führte oder durch einen von ihm bestellten Richter führen ließ. Eine städtische Mitwirkung sollte lediglich durch den Schöffen erfolgen.²⁾ Daß der Herr selbst das Gericht geleitet hat, ist uns nicht überliefert. Dagegen finden wir jedesmal in den Urkunden des Richters die Bemerkung: „Ich N. N., Richter zu Anholt, im Namen und auf Befehl des edlen und wohlgeborenen Herrn usw.“³⁾ So besetzte auch, als Anholt zu Beginn des 16. Jahrhunderts unter Geldern stand, der Herzog von Geldern den Richterstuhl,⁴⁾ ein deutlicher Beweis, daß der Landesherr allein das Recht zur Einsetzung des Richters hatte. Kaum war Anholt wieder unter die rechtmäßige Herrschaft gekommen, setzte auch diese wieder den Richter ein.⁵⁾ Ein weiterer Beweis liegt darin, daß der Richter stets vor dem Bürgermeister erwähnt wurde.⁶⁾ Überhaupt wurde der Richter auch dadurch als herrschaftlicher Beamter gekennzeichnet, daß der Herr ihn auch in Angelegenheiten verwenden konnte, die nichts mit dem Gerichte zu tun hatten. So schrieb im Jahre 1568 der Richter Overk für den Herrn Dietrich in Verwaltungssachen an den Drost von Bredevoort.⁷⁾ Zugleich war der Richter auch auf städtische

¹⁾ Stadtrecht, Artikel 1.

²⁾ von Maurer III 505.

³⁾ A. N. III. Stoc D VII 15 (1578).

⁴⁾ Ebenda D I 15 (1537). — In diesem Jahre heißt es: „N. N. deser tyt Richter to Anholt vrom wegen ind mit bevell des durchluchtigen, hochgeborenen ind vermoegenden fürsten ind heren Karllen herztoughen van Geldern“.

⁵⁾ Ebenda (1538).

⁶⁾ von Maurer I 638.

⁷⁾ A. N. I. Stoc. Korrespondenzen Serie I 4 (1568).

Angelegenheiten nicht ohne Einfluß, da vor ihm und den Schöffen der Bürgermeister Rechenschaft über die Stadteinkünfte ablegen mußte.¹⁾

Wie stand es nun mit der Besoldung des Richters? Zunächst hatte er einen Anteil an den Gerichtsgewinnen. In späterer Zeit bezog er auch ein festes Gehalt.²⁾ Dazu finden wir in einer Aufzählung, die wohl aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammt, folgendes bemerkt³⁾:

„Von der Stadt Anholt	9—0—	Taler,
Wegen des Rechts der Austrift von		
Kindern auf das Stadtbruch. . . .	0—24—	„
Noch von den Bauern und Eingeseffenen		
dieser Herrschaft Anholt zusammen		
jährlich.	65—12—	„
An jährlichen Gehaltdt	5—21—	„
Auch hat der Richter in accidentalibus		
von einer gerichtlichen Obligation		
cum sigillo	0—24—	„
Von einer citatio in extraordinario		
cum termino et decreto	0—24—	„
pro arresto	0—16—	„
pro jurisdictione et decreto in ordinario	0—16—	„
pro testamento conficiendo et sigillo	0—4—	„

Die Tatsache, daß hier von einem „Gehaltdt“ die Rede ist, läßt nicht nur vermuten, daß der Richter um diese Zeit, und auch schon wohl früher, eine bestimmte Besoldung vom Herrn empfing, sondern die Niedrigkeit der Summe beweist auch, daß der Richter hauptsächlich auf die nicht unbedeutenden Gerichtsgewinne angewiesen war. Seit 1547 galt der Satz, daß von jetzt an alle, die eine Tätigkeit des Gerichtes verursachten,

¹⁾ Stadtrecht, Artikel 2.

²⁾ von Maurer III 517.

³⁾ N. N. III. Stock D I 12. — Überschriften: „Spezifikation, so der zeitliche Richter von Stadt und Herrschaft Anholt jährlich hat zu profitieren“.

⁴⁾ Dazu kam noch:

„Wegen Abhörnung eines Stadtarmentprovisors und Kirchenrechnung	0—16—	Taler.
Als commissarius der fürstlichen Grenadiere	2—2—	„

das Gericht auch „verpflegen“ sollten. Es sollte bei jeder Sitzung dem Richter eine Kanne Wein, jedem Schöffen ein „Mengel“¹⁾ und dem Boten das Seinige zukommen.²⁾ Diese Naturalabgaben, die noch auf Bestimmungen aus früherer Zeit zurückgingen, wurden fast immer in Geld entrichtet. Man kann das aus dem Umstande schließen, daß manchmal schon die Umrechnung des Weinwertes in Geld angegeben ist.³⁾

Dem Richter standen sieben Schöffen als Urteiler zur Seite. Auch auf die Wahl dieser Schöffen hatte der Herr sich einen großen Einfluß gewahrt. Da die Amtsperiode des Schöffenkollegiums nur ein Jahr betrug, war alle Jahre eine Neuwahl erforderlich, für die der S. Blasiusstag als Termin feststand.⁴⁾ Die Zusammensetzung des neuen Kollegiums erfolgte so, daß vier von den alten Schöffen ihre Stellung behielten. Diese vier wurden aus dem letzten Schöffenkollegium vom Herrn oder seinem Richter nebst sieben Bürgern der Stadt Anholt gewählt, und dieselben Personen nahmen auch die drei erforderlichen Neuwahlen vor.⁵⁾ Die neugewählten Personen hatten sich am nächstfolgenden Gerichtstage, und zwar im Beisein des Rentmeisters als Stellvertreter des Herrn, eidlich für ihr Amt zu verpflichten.⁶⁾ Nach dem oben erwähnten Satze⁷⁾ mußte jeder, der das Gericht in Anspruch nahm, neben dem Richter auch den Schöffen ihre Mühewaltung vergüten. Jeder Schöffe erhielt für eine Gerichtssitzung $\frac{1}{2}$ Kanne Wein oder den Geldwert dafür. Weit häufiger aber und einträglicher waren die Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit, in denen die Gerichtsangehörigen sich durch das Zeugnis der Schöffen, die sogenannten Schöffenbriefe, ihre Urkunden beglaubigen ließen. Dafür erhielt jeder Schöffe 4 Pfennig.⁸⁾ Es kamen noch die

¹⁾ Das Mengel ist gleich $\frac{1}{2}$ Kanne, wie noch jetzt der Sprachgebrauch in dieser Gegend ist.

²⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 377. — Ebenda Nr. 57.

³⁾ N. N. III. Stock D V 26 (14. 11. 1571). — Es wurde 1 Quart zu 5 Alben gesetzt

⁴⁾ Stadtrecht, Artikel 3.

⁵⁾ Ebenda, Artikel 4. — Übrigens war einer der Schöffen zugleich Bürgermeister der Stadt. (Ebenda 2.)

⁶⁾ N. N. III. Stock D VII^a 8 (1600).

⁷⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 377.

⁸⁾ Stadtrecht, Artikel 12.

Abgaben bei Pfändungen usw. hinzu.¹⁾ Bei diesen Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit genügten zwei Schöffen. Jedenfalls wurden die dazu genommen, die gerade in der Nähe waren. Den Bürgermeister finden wir fast stets dabei.²⁾

Demgegenüber waren die Schöffen verpflichtet, sorgsam darüber zu wachen, daß auch nicht einmal das Gericht entstehen könne, als wenn sie ihr Amt nicht nach Recht und Billigkeit verwalteten.³⁾ Pünktlich und regelmäßig mußten sie den Gerichtssitzungen beimohnen. Wenn sie der Aufforderung des Boten, beim Gerichte zu erscheinen, nicht nachkamen, zahlten sie eine Kanne⁴⁾ oder ein Quart Wein⁵⁾ als Strafe.

Ein drittes Amt beim Gerichtswesen war das des Schreibers. Während ursprünglich auch bei Stadtgerichten gewöhnliche Notare als Schreiber tätig waren, ging dieses Amt an den Stadtschreiber über, seitdem es einen solchen gab.⁶⁾ So war auch in Anholt das Amt eines Stadt- und Gerichtsschreibers in einer Person vereinigt. Die Einsetzung des Schreibers geschah durch den Herrn, der ihm auch sein Gehalt bezahlte, und zwar soviel wie seinen andern Dienern, auch samt sechs Talern, die jener beim Rentmeister in Anholt jährlich um Michaelis in Empfang nehmen konnte. Dazu kam noch die Hälfte der Abgaben von der städtischen Wage. Ferner erlaubte ihm der Herr und die Stadt Anholt mit Bewilligung des Richters, Bürgermeisters und der Schöffen eines der Stadthäuser schatz- und dienstfrei zu bewohnen, verbunden mit der Nutzung einiger Weiden in dem Stadtbruch. Der Charakter eines zugleich städtischen Beamten wird offenbar durch die Bestimmung, daß ihm der Bürgermeister jährlich noch zwei Taler entrichten sollte neben einem Herrngulden, der mit dem Ungeld von dem Accisepächter aufgebracht werden mußte, ohne daß diesem dafür von der Stadt oder dem Herrn eine Vergütung zukam. Nebenher liefen noch die Einnahmen für die Anfertigung von gerichtlichen Briefen und

¹⁾ Stadtrecht, Artikel 37.

²⁾ A. N. D VII 15 (1578).

³⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 377.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Ebenda Nr. 57.

⁶⁾ von Maurer III 580.

Urkunden, wofür dem Schreiber 12 Brab. Stüber oder 21 Alben zustanden, worin zugleich die Kosten des Pergamentes eingeschlossen waren. Doch war er an die Höhe dieser Beträge nicht gebunden, es war ihm nur verwehrt, über Gebühr zu fordern, sonderlich bei armen Leuten.

Die Pflichten des Schreibers bestanden darin, daß er alle Rechtsfachen, besonders die der Herr jetzt oder in Zukunft vor dem Anholter Gericht anhängig hatte, „nach altem, in der Stadt gewohntem Brauche und Herkommen getreulich mit der Feder aufzeichnen“ mußte. Hatte der Herr eine Rechtsfache an einem auswärtigen Gerichte auszufechten, so mußte er als Notar dienen, ohne daß er mehr Gehalt dafür verlangen durfte. Nur seine Kosten für Unterhalt usw. bekam er ersetzt. Niemals sollte er sich gegen den Herrn oder gegen die Stadt gebrauchen lassen. Dafür verpflichtete er sich eidlich dem Herrn und der Stadt gegenüber.¹⁾

Auch der Gerichtsbote fehlte nicht beim Anholter Gerichte. Er hieß häufig „Bade“, daneben auch „Froen“²⁾ und hatte die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Gerichtsboten,³⁾ ohne jedoch irgendwie eine Art von niederer Gerichtsbarkeit zu besitzen. Nicht einmal eine Vertretung des Richters durch ihn kam vor. Seine Besoldung bestand in einem Teile der Gerichtsgefälle. Er erhielt z. B. für eine Vorladung jedesmal ein Quart Wein oder den Wert dafür.⁴⁾

Der Bereich des Anholter Gerichts erstreckte sich über Stadt und Herrschaft Anholt, sodann über die der Herrschaft Anholt hörigen Leute in Dingperlo und Fjerlo, Ortschaften, die etwa 4 km von der Stadt Anholt entfernt lagen.⁵⁾ Dagegen hatte die Pfandherrschaft Bredevoort einen eigenen Richter, der von dem Herrn zu Anholt, als dem Inhaber auch der dortigen Gerichtsbarkeit, eingesetzt wurde, ebenso wie in den anderen ihm zugehörigen Herrschaften, wie Bahr und Lathum.⁶⁾

¹⁾ A. N. III. Stod D I 12 (29. 9. 1578).

²⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 172.

³⁾ von Maurer III 584.

⁴⁾ A. N. III. Stod D V 26 (14. 11. 1571).

⁵⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 167 ff.

⁶⁾ A. N. III. Stod K 2 (1616).

Als der Herr von Anholt das Stadtgericht einrichtete, scheint er einen Teil der Gerichtsbarkeit sich vorbehalten zu haben. Denn soviel wir erkennen können, reichte die Zuständigkeit des Schöffengerichtes nur für Zivil- und niedere Strafgerichtsbarkeit.¹⁾ Die Blutgerichtsbarkeit stand unzweifelhaft dem Herrn allein zu. Es liegen allerdings keine Bestimmungen vor, die ausdrücklich ein solches Recht des Herrn festsetzten, aber wir lesen doch einmal, daß der Herr in Dingperlo, also noch im Bereiche des Gerichts, ohne dessen Teilnahme einen Pferbedieb aufhängen ließ.²⁾ Ein andermal, als ein Kirchenräuber verurteilt werden sollte, ließ der Herr durch seinen Boten die Glocke in Dingperlo und Herlo läuten und seine hörigen Leute aufbieten, sein Gericht, bei dem von einer Mitwirkung des Schöffengerichtes bei dieser Gelegenheit keine Rede war, „stärken zu helfen.“³⁾ Die Bestimmung des Stadtrechts: „Wer einen andern totschlägt, dessen Leib und Gut steht in des Herrn Gnade“⁴⁾, trägt die Bestätigung in sich, daß Fälle der hohen Gerichtsbarkeit dem Herrn vorbehalten waren. Ubrigens waren Fälle dieser Art in der kleinen Herrschaft seltene Ereignisse. Das Anholter Protokollbuch berichtet nur zivilgerichtliche Streitigkeiten und Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit. Besonders diese letzteren waren sehr häufig. Bei solchen Gelegenheiten waren gewöhnlich nur zwei Schöffen Beisitzer, die mit des „Schöffentums Siegel von Anholt“ besiegelten. Daneben bescheinigte der Richter solche Urkunden mit seinem gewöhnlichen Siegel.⁵⁾ Seit 1547 galt die Bestimmung, daß fortan keinerlei Gerichtsbriefe besiegelt werden sollten, ohne des Richters Siegel dabei anzuhängen.⁶⁾ Dieser Fälle freiwilliger Gerichtsbarkeit waren sehr mannigfacher Art: Schenkungen,⁷⁾ Abfassungen von Testamenten, Bevollmächtigungen von Vertretern und dergleichen Geschäfte waren am häufigsten.⁸⁾

¹⁾ N. N. III. Stoc. Schöffengerichtsprotokollbuch.

²⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71 S. 167.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Stadtrecht, Artikel 26.

⁵⁾ N. N. III. Stoc D VII 15.

⁶⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71 S. 377.

⁷⁾ N. N. III. Stoc D VII 15 (12. 9. 1578).

⁸⁾ N. N. III. Stoc. Protokollbuch des Schöffengerichts.

Daß man sich übrigens in Streitigkeiten auch manchmal an den Herrn von Anholt selbst wandte, bezeugt ein Bericht aus dem Jahre 1552, wo zwei Leute, die sich wegen der Zimmerung an einem in Anholt gelegenen Hause entzweit hatten, die Entscheidung darüber in die Hände Dietrichs von Bronckhorst „als ihres Oberherrn“ legten.¹⁾

Eine Berufung an den Herrn nach ergangenem Urteile des Schöffengerichts schloß der Satz des Stadtrechts: „Was sie (die Schöffen) urteilen in unserm Namen, das soll Recht sein und bleiben“²⁾ eigentlich aus. Stand doch schon auf die bloße Nichtanerkennung eines schöffengerichtlichen Urteils eine Buße von 1 Mark an den einzelnen Schöffen, ja sogar Leben und Gut stand dem Herrn zur Verfügung.³⁾ Jeder, der nach erfolgtem Spruche der Schöffen noch ein Urteil verlangte, verlor eine Brächte von 5 Mark.⁴⁾

In der Regel ging, wenigstens in früherer Zeit, das Stadtgericht auf einer bestimmten Markstatt vor sich, und zwar nach germanischem Herkommen unter freiem Himmel.⁵⁾ Das Anholter Stadtrecht wies folgende Bestimmung für den Ort, wo das Gericht tagen sollte, auf: „Man soll das Gericht abhalten und Recht suchen nur auf dem „Dycke“ zu Anholt vor dem Herrn.“⁶⁾ Unter diesem „Dycke“ haben wir unstreitig den Deich am Schloßgraben zu verstehen. Im Laufe der Zeit aber wurde der Brauch, auf dem Deiche in Wind und Wetter zu Gericht zu sitzen, jedenfalls beschwerlich, und man verlegte das Gericht in ein Haus. Seit dem 15. Jahrhundert fing man ja überall an die Gerichte in bedeckten Räumen zu hegen,⁷⁾ und das wird auch in Anholt der Fall gewesen sein, wenn wir auch nichts näheres darüber erfahren. Es erscheint als sicher, daß die Gerichtssitzungen auf dem Rathause stattfanden, wo ja auch die anderen öffentlichen Geschäfte erledigt

¹⁾ N. N. III. Stoc D VII^a 8 (31. 1. 1552).

²⁾ Stadtrecht, Artikel 8.

³⁾ Ebenda 9.

⁴⁾ Ebenda 10.

⁵⁾ von Maurer III 567.

⁶⁾ Stadtrecht, Artikel 6.

⁷⁾ von Maurer III 589.

wurden.¹⁾ Schwieriger ist die Frage nach der Zeit, innerhalb der eine regelmäßige Wiederkehr des Gerichtstages stattfand. Wohl bestimmte das Stadtrecht, wenn wir die Angabe²⁾ „drie viertien nachten“ richtig deuten, alle 6 Wochen ein ungebotes Gericht zu halten, und es hindert uns nichts, eine dahingehende Bestimmung als bestehend zu erachten. Aber sie verlor auf jeden Fall mit der zunehmenden Häufigkeit der gebotenen Gerichtstage ihre Bedeutung. Wenigstens einmal in der Woche, wenn nicht noch häufiger, fanden die Sitzungen statt.³⁾

Die Akten lassen uns keinen Einblick in das Verfahren tun, und wir müssen uns darum den allgemein gültigen Darstellungen anschließen.⁴⁾ Strafbestimmungen sicherten den geregelten Verlauf der Sitzung. Sprechen ohne Erlaubnis und Aufforderung des Richters zog eine Brächte von 4 Pfennigen nach sich.⁵⁾ Wer nicht erschien, wenn der Bote ihn vor das Gericht geladen hatte, wurde beim ersten und zweiten Male mit 12 Pfennigen bestraft. Bei dreimaligem Nichterscheinen hatte die Gegenpartei ihre Sache gewonnen, und zudem traf den Säumigen nochmals eine Buße.⁶⁾

Es erscheint vielleicht nicht gerechtfertigt, die Bestimmungen des Stadtrechts, die doch eigentlich — in vielen Paragraphen war das der Fall — nur für die Stadt Anholt gelten sollten, in solchem Umfange auch auf die Herrschaft auszudehnen. Und doch können wir ohne eine Bejahung dieser Frage nicht auskommen. Wir müßten doch auch irgendwie eine Andeutung finden, daß für die Landbewohner, die beim Stadtgerichte ihr Recht suchten, andere Bestimmungen galten. Davon ist aber nirgendwo die Rede. Höchstens wird einmal erwähnt, daß eine neugegebene Anordnung auch für das Land Geltung haben sollte, z. B. die Bestimmung über die „pantferinge“⁷⁾ vom

¹⁾ N. N. Stoc D V 5.

²⁾ Stadtrecht, Artikel 5; 7.

³⁾ N. N. III. Stoc. Protokollbuch 1526—1546.

⁴⁾ Planck I 155 ff. — Schroeder⁶ 786.

⁵⁾ Stadtrecht, Artikel 33.

⁶⁾ Ebenda 32.

⁷⁾ Pfändung.

Jahre 1447, wo ausdrücklich die Gültigkeit der Festsetzung auch für das Land betont wurde.¹⁾

Eine andere Frage ist noch die nach dem Einflusse, den die Rezeption des römischen Rechtes auf das Anholter Gerichtswesen ausübte.²⁾ Eine Veränderung des Schöffentkollegiums trat nicht ein. Dagegen können wir in dieser Zeit das Auftreten von Rechtsgelehrten auch in Anholt feststellen, die jedenfalls als Beisitzer dem Gerichte zur Seite standen. Bisweilen waren es Licentiaten, bisweilen auch Doctoren der Rechte, die in späterer Zeit wohl den Titel „Rat“ führten.³⁾

Die landesherrlichen Einkünfte.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Einkünfte, deren Unterlage die Landeshoheit bildete, keineswegs bedeutend waren, obwohl sie aus so vielen Quellen flossen.

Das zeigt sich schon bei der Einnahmequelle, die in anderen Territorien eine so wichtige Rolle spielte, bei der direkten Steuer, der Schatzung. Es ist nun sehr zu bedauern, daß gerade hierüber unsere Quellen fast vollständig versagen. Allerdings gibt es ein Schatzungsregister, das mit dem Jahre 1596 beginnt, aber in so fragmentarischer Form, daß wir uns unmöglich ein auch nur einigermaßen klares Bild von dieser Steuer machen können. Es ist nicht einmal mit Sicherheit zu entscheiden, ob wir es mit einer regelmäßig erhobenen Abgabe zu tun haben. Der Name ist durchweg „Sethung“, bisweilen auch „Schattonge“.⁴⁾ Wie findet sich die Bezeichnung „Bede“ oder „petitio“ dafür.⁵⁾ Sollen wir annehmen, daß die Bezeichnung „Schatzung“ allein hinreicht, um die Steuer als eine außerordentliche Auflage zu kennzeichnen?⁶⁾ Das erscheint nicht ratsam, da in anderen Herrschaften die ordentliche regelmäßige Steuer mit dem gleichbedeutenden „Schatz“ benannt wurde.⁷⁾

¹⁾ N. N. Manuffr. Nr. 57.

²⁾ Schroeder⁶ 877.

³⁾ N. N. III. Stoc D VII^a 8 (26. 4. 1626).

⁴⁾ Ebenda D III 23.

⁵⁾ von Below, Geschichte der direkten Staatssteuern 5.

⁶⁾ Knapp, Beiträge 114.

⁷⁾ J. B. in der Grafschaft Hoya. Vgl. Eggers 17.

Unsere Quellen lassen vor dem Jahre 1571 nichts von einer solchen Abgabe verlauten, und auch später finden wir nur hin und wieder das Vorkommen der Schätzung, allerdings mit zunehmender Zeit in steigender Häufigkeit. Wir können dies auf eine Bitte in der Überlieferung schieben, obgleich es nicht gut zu erklären ist, daß, wenn sich die Register über die unbedeutende Abgabe des Feuerpfennigs zahlreich erhalten finden, die Spuren einer so wichtigen Finanzquelle so undeutlich sind. Nicht minder wäre es bei dem Vorhandensein einer ständigen Steuer auffallend, wenn sich nicht im Laufe der Zeit der Brauch gebildet hätte, die Abgabe wenigstens für die Stadt in eine jährliche, bestimmte Summe zu verwandeln, deren Aufbringen ihr überlassen blieb.¹⁾ Aber auch darauf deutet nicht das geringste Anzeichen hin. Setzen wir schließlich voraus, daß ein privates Geldbedürfnis der Grund der Auflage war,²⁾ — und das müssen wir bei der ganzen Natur der Herrschaft — so stützt auch das die Annahme einer außerordentlichen, unregelmäßigen Auflage. Heißt es doch auch im Jahre 1616, die Steuer sei zu einer „Verrechnung des gnädigen Herrn“ aufgelegt.³⁾

In den Jahren 1571—1574 empfing der Rentmeister an Schätzungsgeldern 248 Taler 5 Alb. 8 1/2 Stüber.⁴⁾ Im Jahre 1609 betrug der Steuerertrag 535 Taler 2 1/2 Stüber⁵⁾, 1616 sogar 583 Taler 15 Stüber.⁶⁾ Besonders das Verzeichnis dieser letzten Schätzung ist lehrreich. Es ist überschrieben: „Spezifikation und Verzeichnis der Schätzung, im Jahre 1616 zu einer Verrechnung unsers gnädigen Herrn aufgesetzt“. Indem nur die Bürger der Stadt angeführt werden, lassen sich drei Gruppen bei der Aufsetzung der Steuer unterscheiden. Die bewohnten Hausstätten entrichteten je 3—15 Taler, die unbewohnten 3 Taler und die Häuslinge 15 Stüber bis 2 Taler, der darunter angeführte Jude 3 Taler. Der ganze Ertrag ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

¹⁾ Zeumer 20.

²⁾ Ebenda 45.

³⁾ A. N. III. Stoc D III 23 (1616).

⁴⁾ Ebenda D V 26 (1571 ff.).

⁵⁾ Ebenda D III 23 (1609).

⁶⁾ Ebenda (1616).

109 bewohnte Stätten . . .	520 Taler,
10 unbewohnte " . . .	30 " "
29 Häuslinge	30 " 15 Stüb.,
1 Jude	3 " "

Es ist kein Zufall, daß hier nur die Bürger der Stadt als steuerpflichtige Untertanen in Betracht kommen. Auch im Jahre 1609 wird die Angabe bezeichnenderweise „Bürgersehung“ genannt.¹⁾ Wir können daher nur zu der Annahme kommen, daß es eine regelmäßige Steuer in der Herrschaft Anholt nicht gab. In Fällen des Bedarfs erhob der Herr eine außerordentliche Abgabe, die aber nur den Städtern zur Last fiel.²⁾

Nicht recht erkennbar sind auch die Grundsätze, die bei der Heranziehung des einzelnen zur Steuer maßgebend waren. Die größte Wahrscheinlichkeit hat noch eine Grundsteuer für sich,³⁾ zumal da in Anholt die landwirtschaftlichen Betriebe weit überwogen.⁴⁾ Der Unterschied im Besitze ließ die Höhe der Steuer bei den einzelnen schwanken.⁵⁾ Während z. B. der Bürgermeister und die Drostin, also doch gewiß die angesehensten und wohlhabendsten Glieder der Bürgerschaft, 12 Taler entrichteten, war der einfache Bürger, der eigenen Besitz hatte, nur mit 3 Talern eingeschätzt. Der Umstand, daß unter den Häuslingen ein als „Armer“ bezeichneter Bürger frei von der Abgabe blieb, läßt bei den Häuslingen eine Veranlagung nach dem Vermögen vermuten.⁶⁾

Garnichts hören wir über den Steuerfuß und ebensowenig über die Erhebungsform, abgesehen von der einen Bemerkung, daß in den Jahren 1571—1574 der Rentmeister die Schätzung erhoben habe.⁷⁾ Jedenfalls war die Steuer nicht hoch.

Einen weiteren Teil der landesherrlichen Regalien bildeten seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Bölle und das damit zusammenhängende Gefeitsrecht.⁸⁾ Ausgebildet tritt uns

¹⁾ A. N. III. Stoc D III 23 (1609).

²⁾ Zeumer 34.

³⁾ Eggers 33.

⁴⁾ Zeumer 85.

⁵⁾ Eggers 35.

⁶⁾ A. N. III. Stoc D III 23 (1616). — Zeumer 86.

⁷⁾ Ebenda D V 26 (1571 ff.).

⁸⁾ Lamprecht I^o 1275.

das Zollrecht schon von Anfang an in der Herrschaft Anholt entgegen. Auffallend für unsere Zeit ist, daß die Erhebung von Zoll sich nur auf Durchgangswaren beschränkte. Alles, was in die Stadt Anholt eingeführt oder aus ihr ausgeführt wurde, war vom Zoll frei.¹⁾ Es lag also nicht im Plane der Anholter Zollpolitik, durch Beschränkung der Nahrung der Bürger oder der heimischen Industrie — wir haben verhältnismäßig viele Weber in Anholt — die fiskalischen Interessen zu fördern, sondern die zu Grunde liegende Absicht war nur die, sich von den durchgehenden Waren eine bestimmte Abgabe zu sichern. Dabei waren einige Befreiungen nicht ausgeschlossen. Die Dienstleute des Herrn gaben nur halben Zoll. Ganz frei war das Kloster zu Schaer und die Bürgerschaft von Doetinchem.

Für die Erhebung galt folgender Tarif, überschrieben: „Dyt is den Toll na den alden Gebruyck to Anholt“²⁾:

1 speriwagen is fry.	
1 wagen koelen gift.	2 St.,
1 foder plancken "	2 " "
1 wagen geritz holt	5 " "
1 foder hoey	1 " "
1 pert	1 " "
Van een fullen	6 Heller,
" " bieft	6 " "
" " fercken	3 " "
" " schaip	3 " "
" eenen nien wagen	1 St.,
" " ney faer	1 " "
" een poar rader	1 " "
1 foder timerholt	2 " "
1 " leien	3 " "
1 " stein	2 " "
1 steuerholt	2 " "
1 balcken	1 " "
1 barghroidt	1 " "
1 mulken roidt	2 " "

¹⁾ A. N. Manufr. Nr. 57 (1599).

²⁾ Ebenda.

Vor een malder Noickgen	1 ort St.,
" " " weih	1 " " "
" " " manksaten	3 Heller,
" " " stück linnendoek.	2 St.,
" " " bomessen	2 " "
" " " wollelacken.	4 " "
" " " swartwitten hantkais	4 " "
1 swair stück kanterers.	2 " "
1 stück swarz lei	6 " "
1 vatt botter	1 pont,
ind van een halffen	1/2 " "
1 fatt herrinck	2 St.,
1 " sepen	3 " "
1 tunne stockfish.	2 " "
1 " solt.	1 " "
1 ryster bueckinck	1 " "
1 tunne laberdan offte schellfis.	2 " "
van een sack hoppen	6 " "
" " " swairz speck	6 " "
" " " schinken	5 " "
1 tunne teer	2 " "
1 " eyck	2 " "
1 " linsat offte hennep	2 " "
1 malder ruehseidt	1 " "
1 sack flay	3 " "

Von allen Getränken wurde ein Quart erhoben.¹⁾

Hauptsächlich kam für die Erhebung des Zolles nur die Stelle in Betracht, wo die Straße von Doësburg nach Wesel das Anholter Gebiet berührte.²⁾ Dort, an der Brücke auf Gendringen-Alt zu, muß wohl die Zollstation gewesen sein, da sich um diese Brücke häufig Streitigkeiten entsponnen haben.³⁾ An der flevischen Seite, nach Iffelburg zu, ist die Erhebung eines Zolles nicht nachzuweisen. Daß aber nicht ein Mangel

¹⁾ Quart war der vierte Teil eines Maßes, besonders für Wein (Schiller-Lübben).

²⁾ A. N. III. Stock D III 24 Bl. 21.

³⁾ Ebenda D III 24 Bl. 17. — Ebenda D I 15 Nr. 9.

des Rechts hieran Schuld war, beweist das Vorgehen der Frau Gertrud von Milendonck im Jahre 1587. Sie hatte an der „Isselschen“ Brücke Zoll erheben lassen, worauf der klevische Amtmann sie ersuchte, diesen Zoll wieder abzustellen, da er früher nicht erhoben worden sei und die Bürger von Isselburg belästige und schädige. Gertrud antwortete darauf, sie habe ein gutes Recht auf den Zoll an dieser Stelle. Um sich dieses zu wahren, habe sie ein „Zollbrett“ dort aufrichten lassen, damit die Kaufleute nicht aus Unkenntnis die Erlegung des Zolles unterließen.¹⁾

Während die Bestimmung der Zollstätte und die Festsetzung des Tarifs wohl vom Herrn ausging, kümmerte er sich nicht um die eigentliche Erhebung des Zolles in den einzelnen Fällen. Vielsach waren die Erträge für eine bestimmte jährliche Summe verpachtet.²⁾ Diese Summe war nicht hoch. Sie betrug im Jahre 1616 nur 60 Taler.³⁾

Es war natürlich keine Seltenheit, daß man die Erlegung des Zolles zu umgehen suchte. In den meisten Fällen jedoch mußte sich der Herr von Anholt seinen Zoll wohl zu verschaffen. Ummachtlich ging er gegen die Schuldigen vor. Als einmal ein Hausmann des Buchholter Klosters sich eines Zollübertrittes schuldig machte, wurde ihm ein Pferd mit Beschlagnahme belegt, und erst die Bürgerschaft der Klostervorsteherin bewirkte die Freilassung des Pfandes.⁴⁾ Schon aus dem Jahre 1435 liegt ein Fall vor, in dem der Herr Dietrich von Bronckhorst bei einer ähnlichen Gelegenheit energisch seine Rechte geltend machte.⁵⁾

Von dem Zoll müssen wir die Abgaben trennen, die unter der Bezeichnung Weggeld erhoben wurden. Dieses Geld forderte bekanntlich der Landesherr für die Benutzung der von ihm unterhaltenen Wege und Brücken.⁶⁾ Das Recht, einen Schlagbaum an einer Stelle der Straße aufzurichten, kennzeichnet diese Gewalt des Herrn. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1573 überliefert uns die Wege, Brücken und Schlagbäume, die der

¹⁾ N. N. III. Stoc D III 24 Bl. 27—29.

²⁾ Ebenda D I 15 Nr. 9.

³⁾ N. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

⁴⁾ Ebenda D III 24 Bl. 34.

⁵⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 137.

⁶⁾ Schroeder⁶ 199.

Herr von Anholt unterhalten mußte.⁷⁾ Die wichtigsten darunter waren: Die Schlagbäume vor dem Anholter Tore, an der Landwehr zwischen Issel und Schull Bleckincks Haus, an Johanss angen Boems Haus und an den „drei Bäumen“.⁸⁾ Schwierigkeiten bei der Erhebung des Weggeldes konnten leicht an den Grenzen des Territoriums entstehen. Wir sehen, daß der Herr von Anholt nur an der münsterischen Seite, an den „drei Bäumen“, Schlagbäume hatte, während an der geldernschen Grenze, bei der Wildtschen Brücke, und an der klevischen, auf dem Wege nach Isselburg, die Schlagbäume Geldern und Kleve zugehörten. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß der Herr von Anholt sich auf dem Wege des Vertrages mit seinen Nachbarn über diese Verhältnisse geeinigt hatte. Mit Sicherheit können wir einen Vertrag nachweisen, der auf die Wildtsche Brücke Bezug hatte. Danach mußte der Herr zu dem Bergehe diese Brücke in Stand halten und hatte dafür das Recht, das Weggeld zu nehmen. Doch mußte er davon befreit lassen, was von Seiten des Herrn von Anholt selbst oder seiner in Anholt gefessenen Bürger darüber ging.⁹⁾

Die Akten bieten keinen Anhalt über den Empfang des Weggeldes. Ebenjowenig erfahren wir etwas über seine Höhe.

Allmählich trat zu diesen Abgaben eine neue hinzu, die wir auch als Zoll bezeichnen können, und die wir zuerst in den größeren Handelsstädten finden. Die Anfänge dieses Zolles, der Zyse, Accise, oder wie wir jetzt sagen, der indirekten Steuer, „finden sich schon in den ältesten Stadtrechten und entwickeln sich seit dem 14. Jahrhundert zu immer größerer Umfanglichkeit und Künstlichkeit. Schließlich mußte die Abgabe von allem, „was in der Stadt zur Verzehrung eingebracht und hier zu demselben Zwecke verschleift und verschenkt wurde, entrichtet werden.“¹⁰⁾ Ohne daß sich im Anholter Stadtrecht eine Bestimmung über die Accise vorfände, bestätigte schon 1380

⁷⁾ N. N. Mittelstoc Lade 41 Nr. 5 (28. 5. 1573).

⁸⁾ Die Bezeichnung bezieht sich auf die drei Bäume (Zollschranken), mit welchen die hier aus dem münsterischen Gebiet zusammentreffenden drei Wege gesperrt waren.

⁹⁾ N. N. Manusk. Nr. 71 S. 227.

¹⁰⁾ Falke 134.

Hermann von Gemen die Schenkung der Accise an die Stadt Anholt, die durch Dietrich von Zullen erfolgt war. Die Stadt durfte die Accise erheben in der Weise, wie man gewohnt, zu ihrem Nutzen und besonders zu dem Behufe, die Befestigungen damit zu unterhalten.¹⁾ Es geht nicht klar hervor, ob hier der ganze Ertrag des Zolles für die Stadt verschenkt wurde. Damit würde nicht die Verpfändung eines Theiles der Acciseinnahmen durch Gisbert von Bronckhorst im Jahre 1465 übereinstimmen.²⁾ Am richtigsten ist wohl die Annahme, daß auch die Accise, wie so manche anderen Gefälle, zwischen Stadt und Herrn geteilt wurde. Im Jahre 1616 ist das sicher der Fall gewesen.³⁾

Um die Erhebung der Accise kümmerte sich der Herr nicht weiter. Nur bei den vierteljährlichen Abrechnungen des städtischen Accisenmeisters war der Rentmeister zugegen.⁴⁾ Der Ertrag der Abgabe betrug im Jahre 1616 386 Taler, wovon dem Herrn 193 Taler, also genau die Hälfte, zustiel.⁵⁾ Wir müssen allerdings dabei in Rechnung ziehen, daß in diese Summe die Erträgnisse der städtischen Wage mit einbezogen waren.

Besonders wichtig war bei dieser indirekten Steuer die Bier- und Weinaccise.⁶⁾ Auf die Bestimmung der Höhe dieser Abgaben machte der Herr zu wiederholten Malen seinen Einfluß geltend. Gertrud von Milendonck wollte einmal die Weinaccise erhöhen, ließ aber auf Bitten der Bürger davon ab.⁷⁾ Ein andermal aber erhöhte Dietrich von Bronckhorst die Accise von Wein und Branntwein auf 4 und 6 Taler für das Ohm. Er begründete die Verfügung damit, daß er dadurch die Mittel sich verschaffen wolle, etwas zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in diesen stürmischen Zeiten zu tun.⁸⁾ Es ist dies aber auch der einzige Fall, wo sich der

¹⁾ A. A. Manustr. Nr. 71 S. 321.

²⁾ Ebenda S. 26.

³⁾ A. A. III. Stoc. V III 12.

⁴⁾ Ebenda D V 5, wo auch einige Tarife der Accise angeführt sind.

⁵⁾ A. A. III. Stoc. V III 12.

⁶⁾ In manchen Territorien haben wir im wesentlichen unter „Zyse“ nur diese Abgaben zu verstehen. — Vgl. Sagers 55.

⁷⁾ A. A. III. Stoc D V 5 (1599).

⁸⁾ Ebenda (27. 7. 1638).

Herr in diese Verhältnisse einmischte. Er beweist aber zur Genüge, daß der Herr auch in diesen Angelegenheiten sich die entscheidende Gewalt gewahrt hatte.

Erheblich müssen die Einkünfte gewesen sein, die aus dem Besitze der Gerichtsbarkeit flossen. Allerdings standen diese Einnahmen in vielen Fällen dem Herrn nur teilweise zur Verfügung, da er sie, wie die Statuten des Stadtrechts und andere Bestimmungen beweisen, häufig ganz oder zum Teile der Stadt schenkte. Wie hoch sich die Einkünfte aus diesem Zweige der Verwaltung beliefen, ist im ganzen nicht mehr zu ermitteln. Besser sind wir über die Höhe der einzelnen Brüchte selbst unterrichtet. Das Stadtrecht enthält eine Reihe wesentlicher Bestimmungen darüber, zu denen im Laufe der Zeit noch einige neue getreten sind. Die hauptsächlichsten seien hier mitgeteilt:

Ein Faufschlag kostete eine Brüchte von 5 Schilling,¹⁾ Bedrohung mit Waffen 5 Schilling,²⁾ blutige Verletzung 10 Schilling,³⁾ Stich oder Schnitt 25 Schilling.⁴⁾ Schwerere Verletzungen mußten mit 5 Mark gebüßt werden.⁵⁾ Auf Beschimpfung und Beleidigung stand eine Brüchte von 5 Schilling,⁶⁾ auf mutwilliges Marmieren der Bürgerschaft bei Tage 2 Schilling,⁷⁾ bei Nacht 5 Schilling.⁸⁾ Wer lästerlich sprach und schimpfte, entrichtete einen alten Schild, halb dem Herrn und halb dem Angeber,⁹⁾ wer während des Gottesdienstes um den Kirchhof ging, sollte eine Brüchte von 2 Goldgulden und 1 Ort bezahlen.¹⁰⁾ 4 alte Schilde büßte jeder, der zweierlei Bier braute. Wenn ein Wirt Bier oder Wein während des Gottesdienstes ausschente, es sei denn an einen fremden Wanderer, so entrichtete er 1 alten Schild als Buße. Auf Ungehorsam dem Gebote des Herrn gegenüber stand eine Brüchte

¹⁾ Stadtrecht, Artikel 22.

²⁾ Ebenda 13.

³⁾ Ebenda 23.

⁴⁾ Ebenda 24.

⁵⁾ Ebenda 25.

⁶⁾ Ebenda 21.

⁷⁾ Ebenda 15.

⁸⁾ Ebenda 14.

⁹⁾ A. A. Manustr. Nr. 71 S. 377.

¹⁰⁾ Ebenda.

von 12 Pfennigen. Besonders schwer waren die Bestimmungen, die dem Mißbrauche von Maß und Gewicht galten. Auf jede Anwendung von falschen Mäßen beim Ausschänke von Bier oder Wein stand eine Strafe von 5 Mark, die halb dem Herrn und halb der Stadt zufließ. Mit einem halben Gulden wurde jede Benachteiligung des Käufers durch zu knappes Einschenken von Bier und Wein oder Wiegen von Brot bestraft. Auch diese Brüchten wurden zwischen Herrn und Stadt geteilt.¹⁾ Es ist nicht ausgemacht, daß die Entrichtung dieser Strafen immer in Geld erfolgen mußte. Vereinzelt finden sich auch Bußen in Naturalien. Als einst Leute wegen einer Egge handgemein geworden waren, mußten sie ein Faß Heringe als Buße abliefern.²⁾

Genauere Bestimmungen waren auch für den Fall getroffen, daß sich Leute zweier Herrschaften strafbar gemacht hatten, ein Ereignis, was bei der Menge der benachbarten Territorien nicht zu selten vorkommen mochte. Alsdann wurde die Buße zwischen den Herren, denen die Gebiete angehörten, geteilt.³⁾

Mit den Einkünften aus der Schatzung, dem Zollwesen und der Gerichtsbarkeit sind im wesentlichen die Quellen der landesherrlichen Einnahmen dargelegt. Was von anderen Hoheitsrechten bestand, ist gar nicht oder doch nur in äußerst geringem Maße finanziell verwertbar gewesen.

Als wichtiges Regal käme noch die Münzgerechtigkeit in Frage. Der Lauf der Verhältnisse hatte es mit sich gebracht, daß das Münzrecht zu einem Bestandteile der Landesherrlichkeit geworden war.⁴⁾ Auch in der Herrschaft Anholt können wir die Ausübung der Münzgerechtigkeit bis in die früheste Zeit zurückverfolgen.⁵⁾ Die Berechtigung Anholts zur Ausprägung von Münzen wird eingehend in dem Prozesse Dietrichs von Bronckhorst gegen seinen Neffen Wilhelm von Bronckhorst und Watenburg auseinandergesetzt. Wilhelm von Watenburg nämlich

¹⁾ A. A. Manusk. Nr. 57; Nr. 71 S. 376.

²⁾ Ebenda Nr. 71 S. 176.

³⁾ Ebenda S. 183.

⁴⁾ von Znama-Sternegg III² 366.

⁵⁾ Die ältesten erhaltenen Münzen sind von Johann von Zuilen (1350): Joh Sullensis, Sudlensis, Sulloensis, von Stephan (1360—1391) und von Frederich von Zuilen. Vgl. Koenig, Die Münzen der Herrschaft Anholt 13 ff.

beanspruchte das Münzrecht für seine Herrschaft allein und bestritt das Recht Anholts auf die Münze, weil es von Watenburg abgetrennt worden sei. Dagegen wies Dietrich zwei silberne Münzen vor, die deutlich bezeugten, daß Anholt schon unter den Herren von Zuilen, also in einer Zeit, wo von einer Verbindung mit Watenburg noch keine Rede sein konnte, Münzen geprägt habe. Auf der einen Seite dieser Münzen stand nämlich: „Theodoricus dominus de Sulen“ und auf der andern: „Moneta domini Anholtensis.“¹⁾ Daneben aber legte er dem Gerichte noch eine Reihe Münzen vor, goldene und silberne, woraus man ersehen konnte, daß auch seine Vorfahren von alters her in Anholt gemünzt hatten.²⁾ Aus den Verhandlungen geht mit Deutlichkeit hervor, daß zu allen Zeiten eine Münze in Anholt bestanden hat.³⁾

Die eigentliche Münze war einem Münzmeister aufgetragen,⁴⁾ der herrschaftlicher Beamter war. In einer Bestallungsurkunde vom Jahre 1498 setzte Jakob von Bronckhorst mit seinem Münzmeister fest, daß jener einen „Pfennig schlagen und zu Anholt in der Münze machen sollte mit dem Namen und Wappen des Herrn, und zwar so, daß des Herrn Ehre und Ansehen durch diese Münze nicht beeinträchtigt wurde.“ Der Herr bestimmte dann Schrot und Korn der Münze und setzte den Schlagschatz auf anderthalben derselben Pfennige von jeder Mark fest.⁵⁾ Die Beschaffung des Materials und der sonstige Münzbetrieb blieb vermutlich dem Belieben des Münzmeisters anheimgestellt, da wir keinerlei Bestimmungen darüber finden.⁶⁾ Ob die städtischen Behörden ein Aufsichtsrecht hatten, steht nicht fest, ist aber anzunehmen, weil in späterer Zeit Jahr für Jahr Richter und zwei Schöffen eine Inspektion der Münze vornahmen.⁷⁾

Größere Bedeutung hat das Anholter Münzwesen bei dem Mangel eines größeren Handels und Gewerbes zu keiner

¹⁾ A. A. Mittelstoc. Lade 3 Nr. 2 S. 68.

²⁾ Über die Beilegung des Streites vgl. S. 40. — Vgl. zum Ganzen Koenig, die Münzen der Herrschaft Anholt.

³⁾ von Znama-Sternegg III² 444. — Schroeder⁶ 608.

⁴⁾ A. A. Mittelstoc. Lade 3 Nr. 2 (Bl. 8. 1498).

⁵⁾ von Znama-Sternegg III² 444. Anm. 2.

⁶⁾ A. A. Mittelstoc. Lade 3 Nr. 2 S. 2.

Zeit gehabt. Denn es ist sicher, daß nur wenig in Anholt gemünzt wurde, daß sogar zeitweise der Betrieb ganz brach lag, da wir von manchen Herren keine Münze besitzen.¹⁾ Auch zu Beginn der Salm-Salmschen Regierung werden die Münzen nicht häufiger.²⁾ Eine Einnahmequelle ist die Münze nie gewesen. Sagt doch Herr Dietrich einmal selbst, daß ihm die Münze nur wenig nütze.³⁾ Daß der Betrieb nicht ganz einging, haben wir wohl zum großen Teile auf Rechnung der Absicht des Landesherrn zu setzen, der damit den Besitz des Rechtes darlegen wollte.

Nicht ohne Wert war von den übrigen Regalien das Geleitsrecht. Wir können sein Vorhandensein nachweisen, denn ein Artikel des Stadtrechts enthält eine Bestimmung darüber.⁴⁾ Aber eine größere Ausnutzung des Regals war durch die Kleinheit der Herrschaft und durch den Mangel an Verkehr ausgeschlossen. Wenig berichten unsere Quellen auch von dem Judenschutz. Vier Juden, die in Anholt aufgezählt werden, kamen für die Ausübung des Regals allein in Betracht.

Die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt.

Dem mittelalterlichen Regenten galt die Sorge für das allgemeine Wohl in den meisten Fällen als eine nicht unwichtige Aufgabe. Seit dem Wormser Reichstage nahm diese landesherrliche Aufgabe an Bedeutung zu.⁵⁾ Recht gut vermögen wir in unsern Quellen noch die Spuren der Fürsorge für das Wohl der Untertanen nachweisen. Als wichtigstes Gebiet für das Augenmerk des Herrn kam in dieser Beziehung das Maß- und Gewichtswesen in Betracht.⁶⁾ Und gerade auf die Überwachung dieses Teiles des öffentlichen Verkehrs hat auch der Herr von Anholt seine besondere Sorgfalt verwandt. Deutlich zeigt das

¹⁾ Noest 30.

²⁾ Von Fürst Philipp Karl Leopold haben wir nur zwei Münzen. — Vgl. Noest 34.

³⁾ N. N. Mittelstoc. Lade 3 Nr. 2 S. 27.

⁴⁾ Stadtrecht, Artikel 61. — Auch führen verschiedene Einnahmeregister aus der Zeit der Weibrischen Fehde nicht unbedeutende Einnahmen für Erteilung von Schutz- und Geleitsbriefen auf (N. N. III. Stoc V III 12).

⁵⁾ Schroeder⁶ 858.

⁶⁾ von Znamia-Sternegg III² 354.

ein Erlaß Dietrichs von Bronckhorst im Jahre 1547.¹⁾ Er hatte eingesehen, daß seit längerer Zeit ein gewaltiger Mißbrauch in Maßen und Gewichten eingerissen war, und richtete daher im Verein mit Richter, Bürgermeister und Schöffen von Anholt folgende Ordnung für Maß und Gewicht auf. Es sollte danach ein Scheffel 28 Quart, eine Tonne, die zum Einfüllen und Verkauf von Bier bestimmt war, 112 Quart halten. Die Kannen, in denen man Bier oder Wein verkaufte, mußten nach dem kölnischen Maße geeicht sein. Das Eichzeichen mußte zwei Finger unter dem Rande stehen. Ebenso war für das Pfund das kölnische Gewicht bestimmend. Schwere Strafen drohten dem, der sich gegen diese Bestimmungen verging.²⁾ Dieselbe Verordnung enthielt noch andere Satzungen, die auf das Gewerbe Bezug hatten, z. B. Vorschriften über das Brauen und Einschenken von Bier, das Verbot, einem Fremden einen höheren Preis für das Bier abzufordern als einem Einheimischen usw. Hierher gehören auch die polizeilichen Vorschriften über Torfschluf, über das Halten von dem Ackerbau schädlichen Tieren (Gänse usw.), sowie die Forderung gesitteten Betragens und dergleichen mehr.³⁾

Daß es der Herr sich auch wohl angelegen sein ließ, für das Instandhalten der öffentlichen Wege und Brücken in seiner Herrschaft zu sorgen, lehrt ein Verzeichnis aus dem Jahre 1573,⁴⁾ in dem sorgfältig alle Brücken und Wege aufgezählt werden, die der Herr, sei es allein oder mit Hilfe der Anwohner, unterhielt.

Mit reichlichen Gaben wurden Kirche und Geistliche in der Herrschaft beschenkt.⁵⁾ Besonders in Testamenten finden wir sie häufig bedacht. Im Jahre 1457 stiftete Dietrich von Bronckhorst eine neue Vikarie, deren Inhaber dem Geistlichen des Schlosses und dem Pfarrer der Stadt Aushilfe leisten

¹⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71 S. 376.

²⁾ Vgl. S. 170.

³⁾ N. N. Manuskr. Nr. 71 S. 377.

⁴⁾ N. N. Mittelstoc Lade 41 Nr. 5 (28. 5. 1573).

⁵⁾ Anholt gehörte zum Bistum Münster (Zibus 196; 208). — Die Herren von Anholt hatten nur das Patronat über Bienen (Zibus 210).

folgte. Daneben wurden Legate in Geld und Naturalien für Geistliche und Ritters in Batenburg und Anholt ausgesetzt.¹⁾

Wie weit sich die Fürsorge der herrschaftlichen Familie auf den einzelnen Untertanen erstreckte, läßt sich natürlich nicht mehr im einzelnen nachweisen. Doch wenn wir sehen, wie der Herr eifrig bedacht war, durch Verträge mit seinen Nachbarn für seine Untertanen Sicherheit im Handel und Wandel zu erreichen,²⁾ wenn wir weiter lesen, daß er an die Armen in Dinxperlo und Anholt mit freigebiger Hand Getreide verteilen ließ,³⁾ so müssen wir die Fürsorge für die Untertanen eine wahrhaft väterliche nennen.

Das Heerwesen.

Wir würden einen wichtigen Teil im Organismus der Landesherrschaft außer acht lassen, wenn wir nicht auch dem Heerwesen unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Es versteht sich ohne weiteres, daß in der kleinen Herrschaft Anholt von einem Heerwesen nur insofern die Rede sein konnte, als Einrichtungen getroffen werden mußten, um Stadt und Herrschaft nach Kräften gegen die Einfälle benachbarter Herren zu schützen.

Natürlich war es in erster Linie Pflicht der Bürger selbst, ihre Stadt zu verteidigen. Darauf ging ja nicht nur die Anlage und Unterhaltung von Befestigungswerken hinaus, sondern aus dieser Absicht müssen wir auch das Vorhandensein der Stadtschützen⁴⁾ erklären, als einer Korporation von Bürgern zur Verteidigung der Stadt, die durch regelmäßige Übungen auch im Frieden sich für den Ernstfall bereit hielten. Jedes Jahr wurde durch den Richter teils über diese Leute in Anholt, teils auch in der übrigen Herrschaft, besonders über die heerespflichtigen Hörigen in Dinxperlo und Sferlo Heerschau gehalten.⁵⁾ Überhaupt lagen den Hörigen viele militärische Pflichten ob. Nicht nur die Heeresfolge in den Fehden des Herrn wurde von ihnen verlangt, sondern es war ihnen auch die

¹⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 87.

²⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 227.

³⁾ A. N. III. Stoc. Aus dem losen Verzeichnis von 1616.

⁴⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 180.

⁵⁾ Ebenda S. 182 ff.

Bewachung der Grenzen der Herrschaft in Kriegszeiten anvertraut.¹⁾ Hinzu kamen noch die Lehnsleute, zu deren Vasallenpflichten die Heerfahrt in erster Linie gehörte.²⁾

Erst spät hören wir von einer stehenden Besatzung des Schlosses selbst. Noch in dem Vertrage mit Kaiser Maximilian wurde bestimmt, daß der Herzog von Kleve Fußsoldaten und Reiter zur Verteidigung des Schlosses stellen sollte. Und wirklich finden sich in den folgenden Jahren nur diese Soldaten erwähnt.³⁾ Doch können wir bald darauf einige Kriegsknechte nachweisen, die zur stehenden Besatzung des Schlosses gehörten. Es bezeugt uns dies ein Brief des Rentmeisters Wessel Fröhlich an seinen in Arnheim befindlichen Herrn, worin er ihm seine Bedenken darüber mitteilte, daß in diesen gefährlichen Zeiten nur 15 Soldaten in dem Schlosse lagen.⁴⁾ Die Nachrichten jedoch sind so spärlich, daß keine Möglichkeit vorliegt, wirklich bestimmte Angaben machen zu können.

Auch für Kriegsmaterial war auf dem Schlosse Sorge getragen. Es sei nur noch der Verbrauch an Pulver in den Jahren 1585—1588 aufgeführt. Das Verzeichnis ist vom Rentmeister aufgestellt. (Es heißt hier⁵⁾:

Anno 1585	nichts	empfangen,
" 1586,	am 8. Juli,	eine Tonne von 300 Pfund empfangen,
" 1586,	" 11. "	16 Pfund empfangen,
" 1586,	" 29. Oktober,	120 " " "
" 1587,	" 16. Mai,	100 " " "
" 1587,	" 27. Juli,	100 " " "
" 1588,	" 24. Mai,	180 " " "
" 1588,	" 13. Juni,	97 " " "
" 1588,	" 16. November,	355 " " "

Von diesen Vorräten wurden die Soldaten, und auch wohl die Bürger, die eine Reise durch die unruhigen Gegenden

¹⁾ A. N. Manusk. Nr. 71 S. 176; 178. — Sie hielten die Lagwache an dem Eybeldincksbau und an der Lunninckheide.

²⁾ Vgl. S. 64.

³⁾ A. N. III. Stoc D I 19. — 1502 fand eine Abkürzung von 58 Kriegsknechten statt. 1504 wurden für 23 Reiterpferde 393 Malter Hafer verwendet. (Vgl. dazu den Vertrag auf S. 32.)

⁴⁾ A. N. III. Stoc D V 26 (27. 11. 1572).

⁵⁾ Ebenda (1590).

antreten wollten, versorgt. Die Soldaten, die in der Stadt lagen, erhielten ihren Bedarf rottenweise, z. B. die Rotte des Jonckbloett van Stenderen 5 Pfund. Dann bekam neben dem Wildschützen der Weibel regelmäßig einen Teil für die Stadtschützen. Die größte Menge war für das grobe Geschütz bestimmt.

Die Beamten der landesherrlichen Verwaltung.

Die ganze Gestaltung der landesherrlichen Verwaltung läßt schon ahnen, daß sie wenig Beamte erforderte. Wir können kaum einen Beamten nennen, der nicht schon durch die grundherrliche Verwaltung uns bekannt wäre. Nicht zum wenigsten wird ja auch z. B. bei der Verpachtung des Zolles die leitende Absicht gewesen sein, die Verwaltung möglichst einfach zu gestalten.

An der Spitze der ganzen Verwaltung stand in unserer Zeit der Droft. Dieses Amt ist kaum vor 1421 nachweisbar und war meistens mit dem des Richters in einer Person vereinigt.¹⁾ Wir müssen annehmen, daß dem Droften mit fortschreitender Zeit grundherrliche und landesherrliche Verwaltung in gleicher Weise unterstellt war. Denn nicht nur bei Ausübung landesherrlicher Rechte treffen wir ihn an,²⁾ sondern auch bei der grundherrlichen Verwaltung.³⁾ Auch auf städtische Sachen scheint er Einfluß gehabt zu haben. Er hatte z. B. die Schlüssel der Riste in Aufbewahrung, in der die städtischen Dokumente geborgen waren.⁴⁾ Das Amt wurde in der Regel adeligen Herren übertragen.⁵⁾ Die Einsetzung erfolgte vom Herrn allein, der ebenso die Absetzung verfügen konnte. Einen solchen Fall haben wir im Jahre 1626.⁶⁾ Damals wurde folgende Bekanntmachung erlassen: „Wir Dietrich, Graf von Anholt, Freiherr zu Watenburg usw., tun allen kund, daß wir den von Watenburg, unsern Droften, von allen seinen Ämtern

¹⁾ N. N. III. Stoc D I 15 Nr. 9.

²⁾ Ebenda D VII^a 8 (1626).

³⁾ Ebenda D III 23 (1602).

⁴⁾ Ebenda D VII^a 8 (c. 1600).

⁵⁾ Ebenda D I 15 Nr. 9.

⁶⁾ Ebenda D VII^a 8 (6. 5. 1626).

und Diensten, die von uns herrühren, privieren und entsetzen, und revozieren alle mandata und commissiones, die wir oder unser Herr Vorvater ihm aufgetragen haben, und verlangen, daß er alle Protokolle, Rechnungen und Register aushändigt, die unsere Stadt, Herrlichkeit und Kirche angehen“.

Im 16. Jahrhundert hören wir noch recht wenig von einem Droften, ein Zeichen, daß sein Amt erst später größere Wichtigkeit erhielt.

Einige Befugnisse in der landesherrlichen Verwaltung standen auch dem Rentmeister zu, so besonders die Erhebung der Schatzung.¹⁾ Von dem Richter und Münzmeister wurde schon oben gehandelt.

Noch in das beginnende 17. Jahrhundert fallen die Anfänge einer neuen Verwaltungseinrichtung, des Regierungsrates. Im Jahre 1626 schrieb der Fürstlich Anhaltische Obrist in Vorken wegen Kontributionsfachen an einen „gräflich Anhaltischen Regierungsrat“,²⁾ eine Tatsache, die doch unbedingt schon eine feste Gestaltung dieser Behörde voraussetzt. Soweit wir in dieser Zeit noch ersehen können, standen diese Räte dem Herrn persönlich nahe, wie aus ihrer gewöhnlichen Bezeichnung als liebe, getreue Freunde hervorgeht.³⁾ Vielfach waren sie Doktoren der Rechte, die in der Regel aus adeligen Familien stammten.⁴⁾ Seitdem vertrat in Abwesenheit des Herrn diesen immer ein Rat als Statthalter.⁵⁾

¹⁾ N. N. III. Stoc D V 26 (1574).

²⁾ Ebenda D III 4 S. 100.

³⁾ Ebenda S. 124. — D VII^a 8. — z. B. Koertger von Holt, von Naesfeld.

⁴⁾ N. N. III. Stoc D VII^a 8.